



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„...wegen mir ist keiner gestorben“

Entlastungsstrategien der ehemaligen KZ-Aufseherin Hildegard  
Lächert im Kontext weiblicher Täterschaft

verfasst von / submitted by

Magdalena Glaser, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium  
Zeitgeschichte und Medien

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin von Lingen, MA



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Fragestellung und Gliederung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Forschungsstand</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3</b>	<b>Quellenkorpus und Methodisches</b> .....	<b>11</b>
1.3.1	Zur Problematik von Justizdokumenten als historische Quellen.....	14
1.3.2	Zum Wert Fechners „Der Prozess“ als historische Quelle .....	15
<b>2</b>	<b>Weibliche NS-Täterschaft: Theoretische und historische Kontexte</b> .....	<b>17</b>
<b>2.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>17</b>
2.1.1	Zum Begriff „Geschlecht“ .....	18
2.1.2	Zum Begriff „Täter:in“ .....	18
2.1.3	Zum Begriff „Täter:innenbilder“ .....	19
<b>2.2</b>	<b>Aufseherinnen als Täterinnen im System der NS-Konzentrationslager</b> .....	<b>21</b>
2.2.1	Frauen im Bewachungsapparat nationalsozialistischer Konzentrationslager.....	22
2.2.2	Zur Strafverfolgung und den Täterinnenbildern von Aufseherinnen .....	29
<b>3</b>	<b>Biographischer Kontext: Hildegard Lächert</b> .....	<b>41</b>
<b>3.1</b>	<b>Von der Fabrikarbeiterin zur KZ-Aufseherin</b> .....	<b>41</b>
<b>3.2</b>	<b>Dienstzeit im KZ-Bewachungsapparat</b> .....	<b>45</b>
<b>3.3</b>	<b>Biographie 1945-1973: Erste strafrechtliche Verfolgung</b> .....	<b>47</b>
<b>4</b>	<b>Angeklagt: Hildegard Lächert im Düsseldorfer Majdanek-Prozess</b> .....	<b>50</b>
<b>4.1</b>	<b>Von der Ermittlung bis zur Anklageerhebung</b> .....	<b>52</b>
4.1.1	Exkurs: Der Fall „Hilde Lecher“ .....	54
4.1.2	Die Selbstdarstellung der Beschuldigten im Zuge der Voruntersuchung.....	56
4.1.3	Die Anklagepunkte .....	64
<b>4.2</b>	<b>Zur Verteidigungslinie im Zuge der Hauptverhandlung</b> .....	<b>66</b>
4.2.1	Ein „prozessualer Hickhack“ .....	66
4.2.2	Nach Ludwig Bocks Ausscheiden .....	69
4.2.3	Eigener Opferstatus als Hauptentlastungsstrategie.....	71
<b>4.3</b>	<b>Zum Urteil und seiner Findung</b> .....	<b>72</b>
4.3.1	Beweisführung.....	74
4.3.2	Definition von Täterschaft und Beihilfe.....	75
4.3.3	Hohe Gewichtung strafmildernder Umstände .....	78

4.4	Zur juristischen Bewertung der von Lächert begangenen Verbrechen .....	79
4.5	Vergleichende Betrachtung: Lächert – Braunsteiner (Ryan) – Hackmann.....	83
4.6	Nach dem Urteil: Neue Vorwürfe gegen Hildegard Lächert.....	88
5	<i>Hildegard Lächert in Eberhard Fechners „Der Prozess“</i> .....	90
5.1	Zum Entstehungskontext von „Der Prozess“ .....	90
5.2	Zur Methodik des „Gesprächsfilms“ .....	92
5.3	Selbststilisierung und Entlastungsstrategien .....	94
5.3.1	Generierung des eigenen Opferstatus .....	100
5.3.2	Durchbrechung der Selbstdarstellung.....	102
6	<i>Resümee und Ausblick</i> .....	104
7	<i>Quellenverzeichnis</i> .....	107
7.1	Primärquellen .....	107
7.2	Filmdokumente .....	108
7.3	Bibliographie.....	108
7.4	Onlinequellen .....	114
8	<i>Anhang</i> .....	116
8.1	Abkürzungsverzeichnis .....	116
8.2	Danksagungen.....	117
8.3	Abstract Deutsch.....	118
8.4	Abstract English.....	119

# 1 Einleitung

*„Ich sprech mich nicht frei, ich hab mich damals nicht freigesprochen. Ich hab mich der Schuld bekannt. Aber ich hab keinen umgebracht und wegen mir ist keiner gestorben, und dabei bleib ich heute noch.“<sup>1</sup>*

Zeugt diese Aussage Hildegard Lächerts in Eberhard Fechners Interview-Film „Der Prozess“ von 1984 einerseits von ihrem fehlenden Schuldbewusstsein, muss sogleich der vorliegenden Studie vorangestellt werden, dass die ehemalige Aufseherin Hildegard Lächert unbestreitbar für ihre Mordtaten in nationalsozialistischen Konzentrationslagern verantwortlich ist. Wie ihre Täterschaft geschichtswissenschaftlich und juristisch zu bewerten ist, wird zu zeigen sein. Vor dem Hintergrund stereotypisierter Täterinnenbilder in den Nachkriegsdiskursen und den damit anknüpfenden Exkulpationsstrategien werden in der vorliegenden Arbeit die Verteidigungs- wie Entlastungsstrategien einer ehemaligen Aufseherin, was Hildegard Lächerts Verbrechen während ihrer KZ-Dienstzeit betrifft, in den Blick genommen.

Vom 26.11.1975 bis zum 30.06.1981 fand am Düsseldorfer Landgericht das letzte große und bis dahin längste NSG<sup>2</sup>-Verfahren der Bundesrepublik Deutschland statt, der sog. Majdanek-Prozess. Auf der Anklagebank saßen 17 ehemalige Mitglieder des KZ-Wachpersonals, darunter sechs Aufseherinnen. Eine von ihnen war Hildegard Martha Luise Lächert, geboren 1920 in Berlin, welche zusammen mit Hermine Braunsteiner (verheiratete Ryan) am schwersten belastet wurde. Mit mehr als einem Drittel der Angeklagten bildeten die ehemaligen Aufseherinnen die größte Gruppe, was diesen Prozess von vielen anderen deutschen NSG-Verfahren unterscheidet und die „Existenz von Frauen als strafverfolgungswürdige NS-Verbrecherinnen einer breiteren Öffentlichkeit publik“<sup>3</sup> machte. Zudem ist der Düsseldorfer Majdanek-Prozess nach dem Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965) das am meisten rezipierte Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen, was nicht zuletzt auch an seiner „Verfilmung“ durch Eberhard Fechner liegt. Denn parallel zu den Verhandlungen vor Gericht drehte der Filmemacher Fechner von März 1976 bis Oktober 1981 die dreiteilige Fernsehdokumentation „Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek Verfahrens in Düsseldorf“, in welcher neben Richtern, Verteidigern und Prozessbeobachter:innen, auch Zeug:innen wie Angeklagte zu Wort kommen, so auch die ehemalige KZ-Aufseherin Hildegard

---

<sup>1</sup> Hildegard Lächert in Eberhard Fechner, Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek Verfahrens in Düsseldorf, DVD, NDR, 270 min, 1984, Teil 1, TC:00:28:10.

<sup>2</sup> NSG kürzt die Bezeichnung Nationalsozialistische Gewaltverbrechen ab.

<sup>3</sup> Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg, Berlin 2009, 15.

Lächert. Die Verkündung der Urteile nach rund fünfeinhalbjähriger Prozessdauer erregte sowohl im In- als auch im Ausland großes Aufsehen und war von massiven Protesten begleitet. In sieben des Mordes und der Beihilfe zum Mord Angeklagten sah das Gericht nur „Gehilfen“ und verhängte in der Folge zeitige Freiheitsstrafen. Eine von ihnen war Hildegard Lächert, welche „wegen der Beteiligung an der Selektion von mindestens 80 weiblichen jüdischen Häftlingen im Mai 1943 auf dem Appellplatz des Feldes V sowie der Teilnahme an einer ‚Kinderaktion‘ im Frühjahr 1943 auf dem Feld V“<sup>4</sup> zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Lediglich die ehemalige Aufseherin Hermine Braunsteiner (Ryan) wurde als einzige Angeklagte des gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen an insgesamt 100 Menschen schuldig gesprochen und zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>5</sup> Die Milde der Urteile des längsten und letzten großen NSG-Verfahrens der Bundesrepublik Deutschland blieb als skandalös und „ungerecht“ im kollektiven Gedächtnis. Auch der Vorsitzende Richter Günter Bogen erklärte in einem Interview mit Prozessbeobachter Heiner Lichtenstein, wie schwer ihm die Verkündung des Urteils gefallen sei, zumindest in Bezug auf eine weibliche Angeklagte.<sup>6</sup> Der Schluss, dass er sich hierbei auf das milde Urteil gegen Hildegard Lächert bezog, liegt nahe.

## 1.1 Fragestellung und Gliederung

In Anbetracht des auffälligen Missverhältnisses zwischen den Strafanträgen der Anklagevertreter<sup>7</sup> und den im Majdanek-Urteil ausgesprochenen Strafen drängt sich die Frage auf, wie es insbesondere im Fall Lächert zu der überaus günstigen Bewertung der Angeklagten in Bezug auf ihr strafrechtlich relevantes Verhalten gekommen ist. Kann diese Gerichtsentscheidung lediglich in ihrer Darstellung, jedoch nicht in ihrer Herstellung nachvollzogen oder gar rekonstruiert werden, so wird diese Frage nicht vollständig zu klären sein. Die leitenden Forschungsfragen der vorliegenden Untersuchung widmen sich daher den Entlastungs- und Verteidigungsstrategien, derer sich Lächert zusammen mit ihren Verteidiger:innen bediente, um das Düsseldorfer Schwurgericht zu einer derart günstigen Einschätzung ihrer Person zu bewegen. Ausgehend von der These, dass die Generierung des eigenen Opferstatus Lächert als Hauptentschuldungsstrategie diene, wird der Quellenkorpus

---

<sup>4</sup> Einzelausfertigung der Gerichtsentscheidung des Verfahrens Lfd.Nr.869, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 8 Ks 1/75, in: C.F. Rüter/D.W. de Wildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band XLIV, Amsterdam/München 2011, 385-600, hier: 477; 490.

<sup>5</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 573.

<sup>6</sup> Heiner Lichtenstein, Zeitzeugeninterview mit dem vorsitzenden Richter am Landgericht a.D. Günter Bogen, in: NS-Verbrechen und Justiz, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 4, Justizministerium des Landes NRW 1996, 247-260, hier: 257.

<sup>7</sup> Die Anklagevertreter forderten achtmal lebenslängliche Freiheitsstrafe wegen (gemeinschaftlichen) Mordes; StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353, 17-66.

auf die Rekonstruktion von „Schuld“ und „Unschuld“ befragt sowie auf eine mögliche Instrumentalisierung geschlechterspezifischer Stereotype überprüft. Dabei werden die Entschuldungsmuster und Selbstviktimisierungsnarrative vor Gericht sowie in Fechners „Der Prozess“ unter anderem auf geschlechterspezifische Konnotationen untersucht und gegenübergestellt. Zu Hildegard Lächerts Aussagen im Film stellen die Transkripte der von Fechner geführten Interviews mit der Angeklagten eine wichtige Ergänzung dar, welche differenziertere Antworten auf die folgenden leitenden Fragestellungen ermöglichen soll: Inwiefern machte sich die ehemalige KZ-Aufseherin sowohl im Rahmen des Düsseldorfer Majdanek-Verfahrens als auch im Kontext seiner filmischen Darstellung geschlechterspezifische Entlastungsstrategien zunutze? Inwieweit knüpfen ihre Entschuldungsargumentationen an tradierte, stereotypisierte Täterinnen- bzw. Weiblichkeitsbilder? Welche Rolle spielt folglich die Kategorie Geschlecht<sup>8</sup> bei der historischen sowie juristischen Einschätzung ihrer Täterschaft?

Um Lächerts Täterschaft und die damit verbundene Schuldfrage einschätzen zu können, eröffnet nach dem einführenden Kapitel der erste Hauptteil der vorliegenden Arbeit die theoretischen und historischen Kontexte zu weiblicher NS-Täterschaft. Nach Definitionen zum hier verwendeten Täter:innenbegriff stehen die Aufseherinnen im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager im Zentrum einer ersten Untersuchung, um die Rollen und Handlungsräume dieser Frauen zu erörtern und damit ihre „Schuldhaftigkeit“ zunächst im geschichtswissenschaftlichen – nicht im juristischen – Sinne bewerten zu können. Darauffolgend wird die Strafverfolgung dieser NS-Täterinnen in den Blick genommen und auf tradierte Täterinnenbilder hin untersucht. Deskriptiv wird in diesem ersten Hauptteil dargelegt, welche Bilder von NS-Täterinnen die Täterschaftsdiskurse bestimmten und wie diese Täterinnenbilder gezeichnet wurden.

Kapitel 3 widmet sich der Person Hildegard Lächert, indem auf biographische Kontexte, ihren Werdegang sowie ihre KZ-Dienstzeit eingegangen wird. Dem schließt sich eine Skizze ihrer Biographie nach 1945 an, welche maßgeblich von der strafrechtlichen Verfolgung ihrer Verbrechen gekennzeichnet ist.

Daraufhin werden im zweiten Hauptteil, dem Kapitel 4, die konkreten Schutzbehauptungen und Verteidigungsstrategien der ehemaligen Aufseherin im Rahmen des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses untersucht und eine Kategorisierung von Entschuldungsstrategien vorgenommen.

---

<sup>8</sup> Hier wird immer von dem sozial konstruierten Geschlecht ausgegangen.

Nach einer Skizze des Prozessverlaufes vor dem Düsseldorfer Landgericht stehen Vernehmungsprotokolle, Anklageschrift, Verteidigung und Urteil im Zentrum der Untersuchung. Innerhalb dieses Kapitels findet sich auch eine Analyse der Urteilsbegründung in Bezug auf Lächerts Täterschaft im juristischen Sinne. Als Vergleichsfolie dienen hierbei die Fälle Hermine Braunsteiner (Ryan) und Hermann Hackmann, Lächerts Mitangeklagte im Majdanek-Prozess.

Im letzten Hauptteil, dem Kapitel 5, wird die Brücke zur medialen Aufarbeitung des Majdanek-Verfahrens geschlagen, konkret zu Eberhard Fechners „Der Prozess“. Nach einer allgemeinen Einführung zum Entstehungskontext und einer Einschätzung zum Stellenwert des Films als historische Quelle stehen die Selbststilisierungen und Entschuldungsargumente, wie sie von Lächert selbst in ihren innerfilmischen wie extrafilmischen<sup>9</sup> Aussagen vorgebracht werden, im Zentrum der Analysen. Eine vergleichende Betrachtung Lächerts Schutzbehauptungen vor Gericht sowie ihren Argumentationen und Narrativen in den Fechner-Interviews lässt die Einordnung in Entlastungsdiskurse zu und schließlich die Beantwortung der leitenden Forschungsfrage: Welche gesellschaftlichen Erwartungshaltungen beziehungsweise geschlechterkonnotierten Entschuldungsstrategien macht sich die ehemalige KZ-Aufseherin Lächert zunutze, um sich als zu Unrecht büßendes „Opfer“ in diesem Verfahren darzustellen?

## 1.2 Forschungsstand

Blieb die Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen bis in die 1990er Jahre in der geschichtswissenschaftlichen Forschung weitestgehend unberücksichtigt, so widmete sich Gudrun Schwarz 1992 erstmals diesem Thema. In ihrem Beitrag „Verdrängte Täterinnen“<sup>10</sup> zeigte sie, wie schließlich viele nach ihr, inwiefern Frauen als „Gefolge der SS“ auf unterschiedliche Weise in NS-Verbrechen verstrickt waren und folglich als aktive Täterinnen nicht ausgeblendet werden können. Die vorliegende Studie versteht sich als Beitrag zur relativ jungen Täterinnenforschung, der die Brücke zur juristischen Aufarbeitung schlägt. Kennzeichnend für die frühe Täterinnenforschung ist die Uneinigkeit darüber, wie NS-Täterschaft von Frauen zu bewerten ist. In der Frauengeschichtsforschung stand lange Zeit die Debatte im Vordergrund, inwiefern Frauen zur NS-Zeit als Opfer beziehungsweise Täterinnen einzuschätzen sind. Im Zuge einer ersten Phase innerhalb der feministisch motivierten

---

<sup>9</sup> Gemeint sind hier Aussagen, die Fechner im Zuge seiner Film-Montage nicht ausgewählt hat, jedoch in den Tonbandabschriften seiner Interviews nachzulesen sind.

<sup>10</sup> Gudrun Schwarz, Verdrängte Täterinnen. Frauen im Apparat der SS (1939-1945), in: Theresa Wobbe (Hg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt/Main 1992.

Frauenforschung wurde die Auffassung vertreten, Frauen seien qua ihres Geschlechts kollektiv zu Opfern der patriarchalen nationalsozialistischen Herrschaftsstrukturen geworden. Diese „Opfer-These“ wurde noch bis in die 1980er Jahre vertreten und steht im Zusammenhang mit dem identifikatorischen Anspruch der Frauenforschung.<sup>11</sup> Eine zweite Phase ab Mitte der 1980er Jahre änderte den Blickwinkel auf die Dimension der Täterschaft deutscher Frauen im NS-System und führte die These der (Mit-)Täterschaft von Frauen in den Diskurs ein.<sup>12</sup> Die Frage, ob von einer „spezifisch weiblichen Schuld“<sup>13</sup> zu sprechen sein kann, entfachte jene Debatte, die als „Historikerinnenstreit“ in den Forschungsdiskurs einging. Insbesondere Gisela Bock und Claudia Koonz<sup>14</sup> lösten breitere Kontroversen über die Rollen von Frauen im Nationalsozialismus aus, wodurch im Zuge einer dritten Phase der Frauenforschung zum Nationalsozialismus in den 1990er Jahren der dichotome Täterin-Opfer-Ansatz zugunsten einer pluralistischen Betrachtungsweise von weiblicher Täterschaft aufgegeben wurde. Anstatt einer dualistischen Betrachtung von Frauen als Opfer oder Täterinnen wurde versucht, weibliche Mit-/Täterschaft differenzierter zu betrachten. Kirsten Heinsohn, Barbara Vogel und Ulrike Weckel wiesen im Jahr 1997 auf die Problematik der Dichotomie „Opfer-Täterin“ hin, sofern durch diese Verkürzung wichtige Grauzonen aus dem Blick geraten können.<sup>15</sup> Frauen, die als „Mitläuferinnen, Zuschauerinnen, Nutznießerinnen und Widerstandskämpferinnen“<sup>16</sup> die Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus (in)direkt unterstützten laufen Gefahr, in einer dualistischen Perspektive in den Hintergrund zu treten. Anstatt der juristischen Kategorie der Täter:innen Aufmerksamkeit zu schenken, plädierten Heinsohn, Vogel und Weckel dafür, die Handlungsräume von Frauen im Nationalsozialismus in den Fokus der Untersuchungen zu stellen. Wird auf den Begriff „Täter:in“ unter Punkt 2.1.2 genauer eingegangen, so soll an dieser Stelle betont sein, dass eine vollständige Aufgabe des Opfer-Täterinnen-Schemas u.a. Simone Erpel zufolge nicht zielführend ist. Für die Historikerin scheint es „hinsichtlich der Gruppe der KZ-Aufseherinnen sinnvoll, die Bezeichnung Täterin – in Ermangelung eines analytisch

---

<sup>11</sup> Angelika Ebbinghaus, Opfer und Täterinnen. Frauenbiografien des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 1996, 9.

<sup>12</sup> Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München 2005, 76.

<sup>13</sup> Gisela, Bock, Ein Historikerinnenstreit?, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 1992, 18. Jg., Heft 3, 400-404, hier: 400.

<sup>14</sup> Claudia Koonz, Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich, Freiburg 1991, (Orig. Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics, London 1987, aus dem Amerikanischen von Cornelia Holfelder von der Tann).

<sup>15</sup> Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/Main 1997.

<sup>16</sup> Simone Erpel, Einführung in: Dies. (Hg.) Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 15-38, hier: 17.

präziseren Begriffes – vorerst beizubehalten.“<sup>17</sup> Auch nach Annette Kuhn ist die Opfer-Täterinnen-Problematik nicht damit gelöst, einen Standort jenseits dieser Dichotomie zu beziehen: „Ohne die Wahrnehmung der deutschen Frauen als Täterinnen gibt es weder eine Anerkennung der Opfer noch eine Verständigung mit ihnen. Auch Täterinnen brauchen zunächst einen eignen historischen Erinnerungsraum.“<sup>18</sup>

Mit der Rolle von KZ-Aufseherinnen in der Geschichtswissenschaft hatten sich zu Beginn der 1990er Jahre erst wenige beschäftigt. Gezielte Untersuchungen dieser Täterinnengruppe unter geschlechterspezifischen Aspekten setzten erst mit Verzögerung ein. Nennenswerte Arbeiten auf diesem Gebiet, auf welche sich die vorliegende Studie stützt, sind von Gudrun Schwarz, Simone Erpel, Irmtraud Heike und Elissa Mailänder.<sup>19</sup> Mit geschlechterspezifischen Be- und Entschuldungsstrategien beschäftigte sich neben Anette Kretzer<sup>20</sup> auch Ljiljana Heise<sup>21</sup>, deren Kategorisierung von Entlastungsstrategien für die vorliegende Untersuchung übernommen wird. NS-Prozesse aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive betrachtet zudem der von Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum 2003 herausgegebene Band „Bestien und Befehlsempfänger“, in dem sowohl „Weiblichkeit“ als auch „Männlichkeit“ als historisch analytische Kategorien fungieren.<sup>22</sup>

Die umfassendste Publikation zur Strafverfolgung der im KZ Lublin-Majdanek begangenen Verbrechen ist der u.a. von Claudia Kuretsidis-Haider herausgegebene Sammelband „Das KZ Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit in Polen, Deutschland und Österreich“ von 2011, welcher die Majdanek-Prozesse erstmals einem transnationalen Vergleich unterzog.<sup>23</sup> Obwohl zum Fall Hildegard Lächert bis dato noch keine eigenständigen Forschungsbeiträge erschienen sind, beschäftigten sich, wie eben genannt, Claudia Kuretsidis-

---

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Annette Kuhn, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS System, in: Annette Bertrams (Hg.), Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft, Weinheim 1995, 27-56, hier: 52.

<sup>19</sup> s. Literaturverzeichnis

<sup>20</sup> Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg, Berlin 2009; Dies., „His or her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 7), Bremen 2006, 134-150.

<sup>21</sup> Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, Frankfurt/Main 2009; Dies., Verhandelte Schuld. Täterinnenschaft im ersten britischen Ravensbrück-Prozess 1946/47, in: Maja Figge et. al. (Hg.), Scham und Schuld. Geschlechter(sub)texte der Shoah, Gender Codes, Band 11, Bielefeld 2010, 149-170.

<sup>22</sup> Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003.

<sup>23</sup> Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011.

Haider und Elissa Mailänder als auch im Rahmen rechtshistorischer Arbeiten Falko Kruse und Volker Zimmermann mit den von Lächert begangenen Verbrechen sowie deren strafrechtlichen Ahndung.<sup>24</sup>

Was die filmische Darstellung des Düsseldorfer Majdanek-Verfahrens in „Der Prozess“ betrifft, so dominiert die Beschäftigung mit Eberhard Fechners Arbeitsweise als Filmemacher die einschlägige Literatur.<sup>25</sup> Erst Sabine Horn betrachtete die Darstellung dieses Prozesses im bundesrepublikanischen Fernsehen, und damit auch Fechners Film, aus einer geschlechterhistorischen Perspektive, indem sie geschlechterspezifische Bezugsrahmen in den Rechtfertigungsargumentationen der Täter:innen ausmachte.<sup>26</sup>

### 1.3 Quellenkorpus und Methodisches

An der Schnittstelle zwischen Recht und Geschichte führt die vorliegende Studie eine geschlechter- mit einer rechtshistorischen Perspektive zusammen und mitberücksichtigt dabei einen alltagsgeschichtlichen Blick auf Täter:innen, wie durch Elissa Mailänder geprägt.<sup>27</sup> Methodisch stets fragestellungsgeleitet werden die heterogenen Materialtypen, die dieser Arbeit zugrunde liegen, weitestgehend miteinander verknüpft, um ein Bild Lächerts Täterschaft fern von Dämonisierung oder Verharmlosung zu zeichnen.

Der Quellenkorpus setzt sich folglich aus Primärquellen in Form von Gerichtsakten, Vernehmungsprotokollen, Falldossiers aus dem Wiener Wiesenthal Institut (VWI) sowie aus einschlägigen Beiträgen aus der Täter:innenforschung zusammen. Als Ergänzung zu Aussagen in Vernehmungsprotokollen dienen die Aussagen, die Lächert im Zuge der Interviews mit Eberhard Fechner tätigte. Eberhard Fechners „Der Prozess“<sup>28</sup> sowie die Original-Tonbandabschriften aus seinem Nachlass bieten einen reichen Quellenschatz, was konkrete Exkulpationsstrategien respektive -argumente der Angeklagten Lächert angeht, sofern kein Wortprotokoll vom Düsseldorfer Majdanek Verfahren existiert. Mit dem Bewusstsein über die

---

<sup>24</sup> Falko Kruse, Das Majdanek Urteil, in: Kritische Justiz, 1985, Heft 2, 140-158; Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 10, Justizministerium des Landes NRW 2001.

<sup>25</sup> zB Egon Netenjakob, Eberhard Fechner. Lebensläufe des Jahrhunderts im Film, Berlin 1989; Simone Emmelius, Fechners Methode. Studien zu seinen Gesprächsfilmen, Mainz 1995.

<sup>26</sup> Sabine Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«: Der Majdanek-Prozess im Fernsehen – aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 222-249; Dies., Erinnerungsbilder. Auschwitzprozess und Majdanek-Prozess im westdeutschen Fernsehen, Essen 2009.

<sup>27</sup> Elissa Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers und Vernichtungslagers Majdanek, Hamburg 2009.

<sup>28</sup> Eberhard Fechner, Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek Verfahrens in Düsseldorf, DVD, (NDR), 270 min, 1984.

Problematik wörtlicher Rede wurden Lächerts Aussagen im Film so wortgetreu wie möglich verschriftlicht, um zu erörtern, inwiefern sich die Angeklagte selbst als „Opfer“ stilisiert und inwieweit Lächerts Auftritt vor Gericht mit dem im Fechner-Film divergiert. Hierbei werden Aussagen aus unterschiedlichen Entstehungskontexten und mit veränderter Erinnerungsbereitschaft einander gegenübergestellt. Wie sich die Angeklagte vor dem Schwurgericht präsentierte, kann über die Urteilsschrift, Publikationen von Prozessbeobachter:innen<sup>29</sup>, Aussagen von Prozessbeteiligten in Fechners Film, sowie anhand von Literatur zum Majdanek-Verfahren rekonstruiert werden.

Im Folgenden wird der Korpus der Primärquellen genauer aufgeschlüsselt: Was der ehemaligen Aufseherin Hildegard Lächert konkret zur Last gelegt wurde, liegt durch die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Köln vom 15. November 1974 sowie vom 29. März 1982 vor. Die Anklageschriften sind Bestand des Bundesarchivs in der Außenstelle Ludwigsburg und wurden diesem Forschungsprojekt im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands in Wien (DÖW) in Kopie zur Verfügung gestellt.<sup>30</sup> In Kopie liegen zudem Protokolle der Vernehmungen<sup>31</sup> im Rahmen der Voruntersuchung zum Majdanek-Verfahren im Fall Lächert vor, die ebenfalls Teil des Bestandes im Bundesarchiv Ludwigsburg sind, sowie die Plädoyers der Staatsanwälte gegen die beiden am Ende auf der Anklagebank übrig gebliebenen Frauen – Braunsteiner (Ryan) und Lächert – vor dem Düsseldorfer Schwurgericht, welche Bestandteil des Prozessaktes aus dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf sind.<sup>32</sup> Teil des Quellenkorpus sind zudem zwei Urteilsschriften, zum einen ein Ausschnitt aus dem Urteil des Krakauer Auschwitz-Prozesses vom 22. Dezember 1947<sup>33</sup>, in Kopie durch das DÖW vorliegend, und zum anderen die veröffentlichte Urteilsschrift des Düsseldorfer Landgerichts vom 30. Juni 1981<sup>34</sup>.

Eine Reihe von Falldossiers aus dem VWI bietet als reiches Quellensammelsurium u.a. einen Einblick in die Korrespondenzen zum Ermittlungsverfahren gegen Lächert sowie in die zeitgenössische Presseberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Verfahren.<sup>35</sup> Angestoßen

---

<sup>29</sup> Ingrid Münch-Müller, *Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen*, Hamburg 1982; Heiner Lichtenstein, *Majdanek – Reportage eines Prozesses*, Frankfurt/Main 1979.

<sup>30</sup> DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) gg. Hackmann, Konietzny, Lächert, Orłowski und Reinartz (SA 546 I) vom 15.11.1974, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162/4732; DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 1/82 (Z) gg. Lächert vom 29.03.1982, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 13/82, Bundesarchiv B 162/40379.

<sup>31</sup> Protokolle der Vernehmungen von Hildegard Lächert 1973, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358; ebd. B 162/2363, ebd. B. 162/6070; HStA Düsseldorf, Rep. 432/238.

<sup>32</sup> StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353.

<sup>33</sup> DÖW 52069/A, Kopie des Urteils des Krakauer Auschwitz-Prozesses v. 22.12.1947.

<sup>34</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981.

<sup>35</sup> VWI-SWA, I. 1, Braunsteiner II; VWI-SWA, I.1, Lublin-Majdanek (KZ).

durch die Recherche für die vorliegende Studie wurde ein weiteres Falldossier zutage gebracht, welches die Bemühungen Simon Wiesenthals dokumentiert, Lächerts Verbrechen während ihrer Zeit in Bozen (Südtirol) aufzudecken. Da dieses Dossier mit „Hilde Lecher“<sup>36</sup> beschlagwortet wurde, muss angenommen werden, dass es bisher noch nicht mit dem Fall Lächert in Verbindung gebracht wurde, was im Zuge dieser Arbeit schließlich aufgearbeitet wird.

Ein zentraler Bestandteil des Quellenkorpus ist, wie oben dargelegt, das Filmdokument „Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek-Verfahrens in Düsseldorf“ von Eberhard Fechner, sofern die verschriftlichten Aussagen der Angeklagten Lächert eine Schlüsselrolle in der Analyse der Entschuldungsnarrative einnehmen. Ergänzend zum Filmdokument als Artefakt ermöglichen Archivalien aus dem Eberhard-Fechner-Archiv (EFA) der Akademie der Künste in Berlin Untersuchungen außerfilmischer Materials. Seit Dezember 2017 stehen insgesamt 40 Regalmeter Drehbücher, Produktionsunterlagen, Korrespondenzen, Fotos sowie ungeschnittene Interviews und die dazugehörigen Transkripte der Öffentlichkeit zur Verfügung.<sup>37</sup> Über ein online einsehbares Findbuch ist diese heterogene und akribisch zusammengetragene Sammlung aus Fechners Nachlass für die Einsicht im Lesesaal am Robert-Koch-Platz in Berlin bestellbar. Zum Quellenkorpus dieser Arbeit zählen die Transkripte der Gespräche mit Hildegard Lächert, die Fechner zwischen 1976 und 1981 in insgesamt fünf zum Teil mehrstündigen Sitzungen führte.<sup>38</sup> Durch diese Archivalien aus dem EFA erfährt der Korpus für eine Untersuchung Fechners Arbeit eine Erweiterung: „neben Fechners Werk tritt das Archiv seines Projekts.“<sup>39</sup> Die Quellenfunktion der Interviewtranskripte wird in der vorliegenden Untersuchung schließlich dafür genutzt, filmische und außerfilmische sowie im Zuge des Strafverfahrens entstandene Aussagen gegeneinander zu halten.

Was in der historiographischen Auseinandersetzung mit den eben genannten, heterogenen Materialien zu berücksichtigen ist, soll im Folgenden erörtert werden.

---

<sup>36</sup> VWI-SWA, I. 1, Hilde Lecher.

<sup>37</sup> Homepage der Akademie der Künste, URL: [https://www.adk.de/de/archiv/archivabteilungen/film-und-medienkunst/neuigkeiten.htm?we\\_objectID=57891](https://www.adk.de/de/archiv/archivabteilungen/film-und-medienkunst/neuigkeiten.htm?we_objectID=57891) (abgerufen 18.10.2021).

<sup>38</sup> Tonbandabschriften der Interviews mit Hildegard Lächert 1976-1981, EFA, Der Prozess, Fechner 9; 11; 54; 74; 82.

<sup>39</sup> Sven Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen in ausgewählten Interviews für die Fernsehproduktion. DER PROZESS, in: Rolf Aurich/Torsten Musial (Hg.), Eberhard Fechner. Chronist des Alltäglichen, München 2019, 104-135, hier: 129.

### 1.3.1 Zur Problematik von Justizdokumenten als historische Quellen

Für den Gerichtsakt als Quelle der Forschung ist Quellenkritik hinsichtlich der Aussagekraft wie Zuverlässigkeit angebracht. Die spezifischen Entstehungsumstände (u.a. räumlicher und zeitlicher Kontext) von Aussagen in Vernehmungsprotokollen beispielsweise beeinflussen deren Aussagewert<sup>40</sup>, was im Rahmen dieser Studie mitberücksichtigt werden soll. Für Elissa Mailänder sind Gerichtsprotokolle als Materialien historischer Forschung grundsätzlich problematisch.<sup>41</sup> Werden sowohl Zeug:innen als auch Angeklagte in Strafverfahren konkret zur Person und zur Sache vernommen, so beinträchtigt diese offizielle Befragungssituation das Sprechen. „Es ist ein streng hierarchisiertes, formalisiertes und ritualisiertes Sprechen.“<sup>42</sup> Indem die Fragen der Staatsanwält:innen oder Untersuchungsrichter:innen fehlen, ist der Sprechakt oft nicht vollständig dokumentiert. Hinzukommt, dass im Zuge von Ermittlungsverfahren die Aussagen der vernommenen Person in den Niederschriften der Behörden nicht grundsätzlich im Wortlaut protokolliert werden müssen. Eine wörtliche Wiedergabe des Vernehmungsverlaufes stellt laut Jürgen Finger und Sven Keller eher die Ausnahme dar.<sup>43</sup> Bei Vernehmungsprotokollen handle es sich folglich um zusammenfassende Aufzeichnungen in der Rechts- und Amtssprache der Behördenvertreter:innen, nicht um Verlaufsprotokolle des tatsächlich gesprochenen Wortes. Daher spiegeln diese Niederschriften Finger und Keller zufolge noch stärker als Anklageschriften, polizeiliche Berichte oder Urteile eine juristische Subsumationstechnik, „die Sachverhalte als »Fälle« individualisiert, isoliert und klassifiziert“<sup>44</sup>. Neben diesem zu berücksichtigendem sprachlichen Aspekt spielt die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der vernommenen respektive aussagenden Person eine erhebliche Rolle bei der Ver- und Bewertung einer Quelle.

*„Die Glaubwürdigkeit des Zeugen kann der Historiker entlang ähnlicher Linien beurteilen wie der Jurist: Beobachtungen über die Vernehmungssituation, über Persönlichkeit, Kenntnisse, Funktion, Aussagestrategien und Selbstbilder [...] müssen in diese Bewertung einfließen.“<sup>45</sup>*

Auf der Seite der Beschuldigten müssen die Aussagen folglich vor dem Hintergrund möglicher Rechtfertigungsstrategien relativiert werden, wobei die Dimension der Erinnerung nicht aus

---

<sup>40</sup> Elisabeth Schögl Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 361-374, hier: 368.

<sup>41</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 37.

<sup>42</sup> Ebd., 38.

<sup>43</sup> Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Dies./Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 114-131, hier: 116.

<sup>44</sup> Ebd., 116f.

<sup>45</sup> Ebd., 119.

dem Blick geraten darf: Insbesondere bei großem zeitlichen Abstand zwischen Aussagesituation und Geschehenem müssen Vorgänge des Vergessens und Verdrängens sowie der subjektiven WahrnehmungsfILTERUNG mitberücksichtigt werden.<sup>46</sup> Unvollständige, in sich widersprüchliche oder lückenhafte Aussagen können folglich Zeichen von tatsächlichen Erinnerungslücken sein, ebenso können sich dahinter aber auch Entlastungsstrategien von Beschuldigten oder präventives Schweigen von Täterzeug:innen verbergen.<sup>47</sup> Durch die Berücksichtigung der räumlichen, zeitlichen und situativen Entstehungsumstände, welche Gehalt und Form einer Quelle beeinflussen<sup>48</sup> wird in der vorliegenden Studie sowohl die Erinnerungsbereitschaft als auch die Absicht der Aussagenden hinter dem Ausgesagten zu bewerten versucht.

### 1.3.2 Zum Wert Fechners „Der Prozess“ als historische Quelle

In der Fachliteratur besteht weitestgehend Konsens über den historiographischen Stellenwert Eberhard Fechners dreiteiliger filmischer Dokumentation des Düsseldorfer Majdanek-Verfahrens. Julia Hartung, Siegfried Sanwald und Winfried R. Garscha sprechen von einer „einzigartige[n] historische[n] Quelle für die Erlebnisse von Zeitzeuginnen und Zeugen“<sup>49</sup> und schreiben dem Dokumentarfilm die Funktion eines Scharniers „zwischen justizieller Ahndung und gesellschaftlicher Aufarbeitung“<sup>50</sup> zu. Für Elissa Mailänder stellt der Film „außergewöhnliches Material dar, weil dort Täterinnen und Täter zu Wort kommen, die in den Vernehmungen zumeist zurückhaltend waren“<sup>51</sup>. Nach deutschem Strafrecht hatten die Beschuldigten das Recht, die Aussage vor Gericht zu verweigern, was ihnen in den meisten Fällen auch von ihren Verteidiger:innen angeraten wurde. Auch Dietrich Leder hebt den Wert Fechners „opus magnum“<sup>52</sup> für die zeithistorische Forschung hervor, sofern der Film, 1984 uraufgeführt, erstmals ausführliche Selbsterklärungen von NS-Täter:innen im Umfeld eines solchen Prozesses für die Öffentlichkeit zugänglich machte.<sup>53</sup> Sven Kramer sieht den Film für die Holocaust-Forschung wie Filmhistoriographie der Shoah insgesamt als bedeutsam an: Die

---

<sup>46</sup> Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, 38f.

<sup>47</sup> Finger/Keller, *Täter und Opfer*, 119f.

<sup>48</sup> Ebd., 115.

<sup>49</sup> Julia Hartung/Siegfried Sanwald/Winfried R. Garscha, *Überlebende als ZeugInnen vor Gericht am Beispiel des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses und seiner filmischen Dokumentation*, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011, 291-306, hier: 301.

<sup>50</sup> Ebd., 304.

<sup>51</sup> Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, 46.

<sup>52</sup> Dietrich Leder, *Solitär und Einzelkämpfer. Der Schauspieler, Dokumentarist und Filmregisseur Eberhard Fechner*, in: Jan-Pieter Barbian/Werner Ružicka (Hg.), *Eberhard Fechner. Ein deutscher Erzähler*, Essen 2018, 15-62, hier: 45.

<sup>53</sup> Ebd., 51.

Relevanz Fechners Projekts steige heute „in dem Maße, in dem die Erinnerung an die Shoah ohne lebendige Zeitzeugenschaft auskommen muss.“<sup>54</sup>

Von 1975 bis 1981 parallel zu den Gerichtsverhandlungen in Düsseldorf gedreht, stellte Fechner schließlich in achtjähriger Arbeit den fast fünfstündigen Film aus 70 Interviews mit Richtern, Angeklagten, Zeug:innen und anderen Prozessbeteiligten zusammen. Die mit der Justiz getroffene Abmachung, die öffentliche Ausstrahlung erst nach Verkündung der Urteile anzusetzen, ermöglichte es dem Filmemacher, während des laufenden Verfahrens Beteiligte zu interviewen. Erst dreieinhalb Jahre nach Abschluss der Hauptverhandlung, nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile, strahlte der Norddeutsche Rundfunk „Der Prozess“ aus. Diese mit dem Gericht getroffene Vereinbarung wirkte sich auch maßgeblich auf die Gesprächs- und Erinnerungsbereitschaft der interviewten Angeklagten aus, wie unter Punkt 5.1 zu zeigen sein wird.

Wenngleich Eberhard Fechners filmische Darstellung des Düsseldorfer Majdanek-Verfahrens als nicht zu unterschätzende Quelle für die zeithistorische und filmwissenschaftliche Forschung anzusehen ist, bleibt auch der Dokumentarfilm den Grenzen seiner Konstruiertheit und seines Artefaktcharakters verhaftet und bietet ebenso wenig wie die menschliche Erinnerung ein objektives Spiegelbild vergangener Wirklichkeiten.<sup>55</sup> Für eine Analyse der Selbstzeugnisse der interviewten Täter:innen ist daher die Kontextualisierung der filmischen mit den außerfilmischen Aussagen notwendig, wie sie durch die Sichtung der Interviewabschriften aus dem EFA möglich wird. Nur anhand dieser Vergleichsfolie kann die Entstehungssituation von Aussagen, wie sonst nur durch die Filmrezeption wahrnehmbar, nachvollzogen und somit die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit eingeschätzt werden.

---

<sup>54</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 104.

<sup>55</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 38.

## 2 Weibliche NS-Täterschaft: Theoretische und historische Kontexte

Die Tatsache, dass Frauen ebenso wie Männer (brutale) Verbrechen begehen, ruft auch gegenwärtig oftmals Bestürzung und Unverständnis hervor, weil das gesellschaftlich gefestigte Bild der Frau als „von Natur aus“ fürsorgliches, sanftmütiges und mitfühlendes Wesen nicht mit dem Bild einer Straftäterin übereinzubringen ist. Diese konventionellen, naturalisierenden Vorstellungen von Weiblichkeit werden durch weibliche Gewalttaten in Frage gestellt. Indem Straftäterinnen sowohl die Normen der Rechtsordnung als auch jene der Geschlechterordnung überschreiten, erscheinen ihre Taten besonders erklärungsbedürftig.<sup>56</sup> Anette Kretzer spricht in diesem Zusammenhang vom „doppelten Exzess“<sup>57</sup>. Indem Frauen den an sie gestellten höheren moralischen Anforderungen nicht gerecht werden, so Edgar Wolfrum, werde Gewalttätigkeit einer Täterin stärker angelastet als einem Täter. Entsprechend würde Straftäterinnen Versagen hinsichtlich ihrer vermeintlich weiblichen „Bestimmung“ vorgeworfen.<sup>58</sup> Da NS-Täterinnen aufgrund ihres Geschlechts weder dem männlichen „Normalfall“ von NS-Täterschaft, so Elissa Mailänder, noch dem weiblichen Geschlechtsstereotyp entsprachen, ließ die „Rätselhaftigkeit“ des NS-Täterinnenbildes Raum für Stereotypisierung, Naturalisierung, Polarisierung und Dämonisierung.<sup>59</sup> „Dies ist es auch, was den Täterinnendiskurs immer zu einem Weiblichkeitsdiskurs werden lässt.“<sup>60</sup> Insbesondere die Täterinnengruppe der Aufseherinnen im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager zog im öffentlichen Diskurs der Nachkriegszeit großes Aufsehen auf sich. Weibliche NS-Täterschaft erfuhr eine nachhaltige Skandalisierung sowie Funktionalisierung zur Veranschaulichung von Perversion und Wahnsinn nationalsozialistischer Verbrechen.<sup>61</sup>

### 2.1 Begriffsdefinitionen

Zwecks begrifflicher Trennschärfe werden im Folgenden einer weiterführenden Auseinandersetzung mit weiblicher NS-Täterschaft und ihrer Stereotypisierung die

---

<sup>56</sup> Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum, Einleitung, in: Dies. (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS- Prozessen Nach 1945, Göttingen 2003, 9-24, hier: 11.

<sup>57</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 280.

<sup>58</sup> Edgar Wolfrum, Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhard Holtmann (Hg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, 117-139, hier: 120.

<sup>59</sup> Elissa Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner. Eine geschlechtergeschichtliche Studie, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 223-237, hier: 234.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 15.

Definitionen der Begriffe „Täter:in“, „Täter:innenbild“ sowie „Geschlecht“, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Verwendung finden, vorangestellt.

### 2.1.1 Zum Begriff „Geschlecht“

Im Sinne der Gender Studies liegt der vorliegenden Studie die Annahme zugrunde, dass eine Geschlechterdifferenz sozial und kulturell hergestellt wird und Geschlecht selbst daher als soziale Konstruktion zu verstehen ist. Sofern Geschlecht als konstitutives Element von gesellschaftlichen Beziehungen Machtverhältnissen Bedeutung verleiht,<sup>62</sup> eignet sich der Begriff, mit Johannes Schwartz gesprochen, als eine „historische, soziale, handlungsorientierte und mehrfach-relationale Kategorie“<sup>63</sup>. Die soziale Konstruiertheit der Kategorie „Geschlecht“ vorausgesetzt wird an einigen Stellen der Deutlichkeit halber auch von der Kategorie „Weiblichkeit“ die Rede sein.<sup>64</sup> Wenngleich der Blick auf Weiblichkeit im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht, lassen Konzepte von Weiblichkeit nicht ohne ihr Verhältnis zu Verständnissen von Männlichkeit beschreiben. In einer Auseinandersetzung mit geschlechterspezifischen Entlastungsstrategien von NS-Täterinnen vor Gericht soll daher der Blick auf männliche (Mit-)Angeklagte nicht ungeachtet bleiben.

### 2.1.2 Zum Begriff „Täter:in“

Die Bezeichnung „Täter:in“ ist grundsätzlich kein neutraler, sondern ein stark moralisch wertender Begriff, welcher stets das prekäre Verhältnis von Recht und Moral mitreflektiert.<sup>65</sup> Wird der Täter:innenbegriff im Umgang mit nationalsozialistischen Verbrechen mittlerweile selbstverständlich benutzt, so ist die präzise Benennung von Namen, Funktionen, Handlungen sowie den sich daraus ergebenden Handlungsspielräumen bei der Bewertung konkreter, individueller Täterschaft angebracht.<sup>66</sup> Nicht zuletzt aus dem Grund, dass kein geeigneterer historiographischer Sammelbegriff existiert, findet der Begriff „Täter:in“ in der vorliegenden Studie Verwendung. Welche Herausforderungen der „Täter:innenbegriff“ mit sich bringt hat unter anderem Simone Erpel dargelegt, welche die Problematik anspricht, das strafrechtliche Verständnis von Täterschaft von einem historischen abzugrenzen: „Während in

---

<sup>62</sup> Joan W. Scott, Gender. Eine nützliche Kategorie der historischen Analyse, in: Nancy Kaiser (Hg.), Selbstbewußt: Frauen in den USA, Leipzig 1994, 27-75, hier: 52f.

<sup>63</sup> Johannes Schwartz, »Weibliche Angelegenheiten«. Handlungsräume von KZ-Aufseherinnen in Ravensbrück und Neubrandenburg, Hamburg 2018, 23f.

<sup>64</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 19.

<sup>65</sup> Erpel, Einführung, 17.

<sup>66</sup> Sarah Kleinmann, Nationalsozialistische Täterinnen und Täter in Ausstellungen. Eine Analyse in Deutschland und Österreich, Ludwig-Uhland-Institut für empirische Kulturwissenschaft Untersuchungen, Band 120, Tübingen 2017, 114.

Gerichtsverfahren versucht wird, Täterschaft durch die Tat juristisch einzugrenzen, ist es für geschichtswissenschaftliche Untersuchungen sehr viel schwerer zu bestimmen, was einen Täter/eine Täterin überhaupt ausmacht.<sup>67</sup> Im Rahmen Hans Mommsens Auseinandersetzung mit „Probleme[n] der Täterforschung“<sup>68</sup> werden die Starrheit sowie Abhängigkeit des Begriffs von einem Staat und seinem Rechtssystem als Schwierigkeiten benannt, sofern die politische Dynamik des NS-Systems in der Verwendung des Täter:innenbegriffs nicht ausgeklammert werden darf.<sup>69</sup> „Täter:in“ wird, wer gegen Gesetze verstößt, doch diejenigen, die gegenwärtig aufgrund ihrer Handlungen zur NS-Zeit als „Täter:innen“ bezeichnet werden, verstießen damals nicht zwangsläufig gegen herrschende Gesetze. Sie handelten sogar zum Teil auf staatliche Anweisung denselben zuwider.<sup>70</sup> Die juristische Festlegung, wer Täter:in sein kann, richte sich, so Mommsen, in der Regel nach den Tatbeständen, „die eo ipso verbrecherisch erscheinen.“<sup>71</sup> Doch diese juristische Definition greift laut Michael Wildt nicht mehr, „wenn es um Denunziation, Neid, Habgier, Mitläufertum oder ums Wegschauen geht.“<sup>72</sup> Eine Loslösung des Täter:innenbegriffs in der Geschichtswissenschaft von seiner juristischen Determination eröffne folglich den Blick auf individuelle Partizipationsformen und damit auf die Verantwortung Einzelner. Diese Loslösung ermöglicht es zudem, die historiographische Untersuchung dort fortzuführen und genau da anzusetzen, wo im Rahmen eines Strafprozesses Tatvorwürfe „mangels hinreichender Beweise“ von Seiten der Anklagevertreter:innen fallen gelassen werden oder ein Verfahren richterlich eingestellt wird.

### 2.1.3 Zum Begriff „Täter:innenbilder“

Wie Cord Arendes festgehalten hat, stellen die Berichte von Prozessbeobachter:innen für die Geschichtswissenschaft eine wichtige, wenn auch kritisch zu hinterfragende Quelle dar, sofern sie nicht zuletzt Gefahr laufen, „sich mit ihrer Interpretation im Dickicht von Stereotypen und Zuschreibungen zu verfangen“<sup>73</sup>. Auf die Rolle von Prozessberichterstattung bei der Produktion von Täter:innenbildern soll im Kapitel 2.2 genauer eingegangen werden. Im ursprünglichen Wortsinn kann unter einem „Täter:innenbild“ eine photographische Aufnahme

---

<sup>67</sup> Erpel, Einführung, 16.

<sup>68</sup> Hans Mommsen, Probleme der Täterforschung, in: Helgard Kramer (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, 425-434.

<sup>69</sup> Ebd., 430.

<sup>70</sup> Kleinmann, Nationalsozialistische Täterinnen und Täter, 114.

<sup>71</sup> Mommsen, Probleme der Täterforschung, 427.

<sup>72</sup> Michael Wildt, Nachwort, in: Katrin Himmler, Die Brüder Himmler. Eine deutsche Familiengeschichte, Frankfurt/Main 2005, 295-304, 72.

<sup>73</sup> Cord Arendes, Teilnehmende Beobachter. Prozessberichterstattung als Vermittler von NS-Täterbildern, in: Georg Wamhof (Hg.), Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009, 78-100, hier: 96f.

einer straffällig gewordenen Person verstanden werden. Allgemein gesprochen handelt es sich bei Bildern somit um Darstellungen beziehungsweise Abbildern einer objektiv angenommenen Wirklichkeit.<sup>74</sup> Erst im übertragenen Sinne bezieht sich der Begriff des Bildes auf Vorstellungen und wird Ausdruck bestimmter Argumentationszusammenhänge sowie vorformulierter Zuschreibungen. Auf dieser zweiten Ebene meint der Terminus „Täter:innenbild“, so Cord Arendes zusammenfassend, das Bild, welches „wir uns vom Täter machen“<sup>75</sup>. Eine Schlüsselrolle in der Vermittlung von NS-Täter:innenbildern schreibt Arendes den Prozessberichterstatter:innen zu, indem diese als Mittler zwischen Justiz und Öffentlichkeit agieren und juristische Konstruktionen von Täter:innenbildern in die gesellschaftliche Praxis übersetzen.<sup>76</sup>

*„Die Erzählung ist aber nicht idealtypisch mit dem Prozessgeschehen gleichzusetzen. In die Geschichten fließen auch immer bestimmte – zum Teil stereotype – Täterbilder ein. Jedem Täterbild, auch dem juristischen, sind Vorstellungen und Werturteile, eine implizite Ätiologie des Verbrechens, inhärent. Gebunden an ein Repertoire zeitgenössischer wie auch überzeitlicher kultureller Grundmuster, Bilder und Vorstellungen.“<sup>77</sup>*

Auf Stereotypisierungen, wie sie bei der medialen wie gesellschaftlichen Konstruktion von Täter:innenbildern zum Tragen kommen, greift die strafrechtliche Beurteilung der Schuld nicht zurück. Denn Stereotypisierungen widersprechen einem rechtsstaatlichen Verfahren. Daher sind sie in Urteilstexten nur sehr selten, und dann auch nicht ausformuliert, sondern „zwischen den Zeilen“, zu finden.<sup>78</sup> Wolfrum und Arendes betonen aber gleichzeitig, dass Richter:innen nicht außerhalb einer Gesellschaft leben und somit nicht außerhalb des Diskurses über Verbrechen und Verbrecher:innen zu verorten sind. Dies betreffe sowohl Annahmen über soziale Zugehörigkeiten als auch geschlechter- oder generationenspezifische Typisierungen von straffällig gewordenen Personen.<sup>79</sup>

---

<sup>74</sup> Ebd., 82.

<sup>75</sup> Ebd., 83.

<sup>76</sup> Ebd., 80f.

<sup>77</sup> Ebd., 81.

<sup>78</sup> Ebd., 88f.; Cord Arendes/Edgar Wolfrum, Juristische Konstruktionen von NS-Täterbildern im Nachkriegsdeutschland: Theorie und Praxis, Gedenkstättenforum, o.J., URL: [https://www.gedenkstaettenforum.de/nc/publikationen/publikation/browse/11/news/juristische\\_konstruktionen\\_von\\_ns\\_taeterbildern\\_im\\_nachkriegsdeutschland\\_theorie\\_und\\_praxis/1970/01/?tx\\_ttnews%5Border%5D=datetim e&tx\\_ttnews%5Bdir%5D=asc&tx\\_ttnews%5Blimit%5D=10&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=6s](https://www.gedenkstaettenforum.de/nc/publikationen/publikation/browse/11/news/juristische_konstruktionen_von_ns_taeterbildern_im_nachkriegsdeutschland_theorie_und_praxis/1970/01/?tx_ttnews%5Border%5D=datetim e&tx_ttnews%5Bdir%5D=asc&tx_ttnews%5Blimit%5D=10&tx_ttnews%5BbackPid%5D=6s) (abgerufen 19.07.2021).

<sup>79</sup> Ebd.

## 2.2 Aufseherinnen als Täterinnen im System der NS-Konzentrationslager

*„Die erste nationalsozialistische Massenmörderin war nicht die KZ-Aufseherin, sondern die Krankenschwester. Von allen weiblichen Berufen war dieser der tödlichste.“<sup>80</sup>*

Was Wendy Lower hier überspitzt zum Ausdruck bringt, ist das breite (oft verdrängte) Feld weiblicher Täterschaft. Nach Kriegsende gerieten nur bestimmte Täterinnen ins Blickfeld der Strafverfolgung, hauptsächlich weibliches Bewachungspersonal, Ärztinnen und Pflegerinnen sowie Ehefrauen von SS-Männern, während beispielsweise weibliche Angestellte im SS-Verwaltungsapparat, Nachrichten- und Stabshelferinnen der SS u.Ä. juristisch nie belangt wurden.<sup>81</sup> Die Personengruppe der KZ-Aufseherinnen zumeist am Ende der Befehlskette stehend nahm Verbrechen billigend in Kauf oder war direkt an ihnen beteiligt.<sup>82</sup> In jedem Fall waren die Bewacherinnen für die inhaftierten Frauen täglich präsent und übten direkte Herrschaft über sie aus, indem sie für den Ablauf des Lageralltags verantwortlich waren und damit unmittelbaren Einfluss auf das (Über-) Leben der Gefangenen hatten. Ungenutzte bestehende Möglichkeiten, sich den NS-Verbrechen, ohne mit verheerenden Konsequenzen rechnen zu müssen, zu verweigern, nennt Kathrin Kompisch als Hauptbeleg für Täterschaft, welche sich durch „Mitarbeit, Akzeptanz und Zustimmung“<sup>83</sup> auszeichne. Die Täterschaft der ehemaligen KZ-Aufseherin Hildegard Lächert sowie ihre Entlastungsstrategien lassen sich folglich nicht losgelöst vom historischen Kontext und damit von Lächerts konkreter Position im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, in dem sie zur Täterin wurde, analysieren. Nach dem Vorbild von Elissa Mailänder<sup>84</sup> und Johannes Schwartz<sup>85</sup>, welche sich aus einer alltagsgeschichtlichen Perspektive mit den Handlungsräumen respektive -optionen von KZ-Aufseherinnen beschäftigen, wird nun die Rolle von Aufseherinnen als Täterinnen im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager rekapituliert. Hierbei wird u.a. auf die soziale Herkunft, die Anwerbung und Ausbildung sowie auf die Aufgabenbereiche und Machtbefugnisse von Aufseherinnen eingegangen. Diese Faktoren spielen laut Claudia Taake immer dann eine Rolle, wenn der Schuldiskurs angeführt wird.<sup>86</sup>

---

<sup>80</sup> Wendy Lower, *Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust*, München 2014, (Orig. *Hitler's Furies. German Women in the Nazi Killing Fields*, Houghton Mifflin Harcourt/Boston/New York 2013, aus dem Englischen v. Andreas Wirthensohn), 140.

<sup>81</sup> Schwarz, *Verdrängte Täterinnen*, 211ff.

<sup>82</sup> Erpel, *Einführung*, 20.

<sup>83</sup> Kathrin Kompisch, *Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus*, Köln/Weimar/Wien 2008, 18.

<sup>84</sup> Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*.

<sup>85</sup> Schwartz, »Weibliche Angelegenheiten«.

<sup>86</sup> Claudia Taake, *Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht*, Oldenburg 1998, 121.

### 2.2.1 Frauen im Bewachungsapparat nationalsozialistischer Konzentrationslager

Bereits unmittelbar nach Hitlers Machtübernahme im Jänner 1933 wurden auch Frauen Opfer der sich etablierenden Diktatur. Zu diesen Opfern zählten zunächst politisch aktive Frauen sowie die Angehörigen von männlichen Regimegegnern. Verfolgt wurden auch jüdische Frauen, Roma und Sinti sowie Zeuginnen Jehovas. Frauen, die aus „sozialhygienischen Gründen“, wie beispielsweise Prostituierte, Bettlerinnen und Obdachlose, aus der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ ausgegrenzt wurden, wurden ebenfalls verschleppt. Anfang bis Mitte der 1930er Jahre wurden Frauen zunächst in Schutzhaftabteilungen der Gefängnisse gebracht, wie zB in das Gefängnis Gotteszell in Schwäbisch Gmünd. Eine strikte Geschlechtertrennung herrschte bereits in den Arbeitshäusern, wo sog. „Asoziale“ untergebracht und zu „Arbeit angehalten wurden“. Wegen der strukturellen Voraussetzungen – in Arbeitshäusern wurde bereits weibliches Wachpersonal eingesetzt – entwickelte sich die Schutzhaftabteilung des Arbeitshauses Moringen bei Göttingen ab Herbst 1933 zum ersten zentralen Frauenlager, welches jedoch nicht der SS, sondern einem zivilen Direktor unterstand.<sup>87</sup> Warum überhaupt Frauen zur Bewachung von weiblichen Gefangenen rekrutiert wurden, wird in der Regel auf die „übliche“ Geschlechtertrennung wie in Schulen oder Gefängnissen zurückgeführt. Die ausdrückliche Anweisung Himmlers zur Einführung von Aufseherinnen könnte auch als Versuch gesehen werden, sexuellen Beziehungen zwischen SS-Männern und weiblichen Gefangenen vorzubeugen.<sup>88</sup> Im Dezember 1937 wurde schließlich das Schloss Lichtenburg, in dem zuvor Männer inhaftiert gewesen waren, als sog. „Frauenschutzhaftlager“ in Betrieb genommen und die Moringen Frauen wurden dorthin verlegt. Im Gegensatz zu Moringen bildete die Lichtenburg ihrer Struktur nach und auch hinsichtlich der zahlenmäßigen Belegung das erste wirkliche Frauenkonzentrationslager, welches mit März 1938 der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) unterstand. Heinrich Himmlers Anweisungen zufolge wurde in der Lichtenburg auf der untersten Ebene weibliches Wachpersonal eingesetzt. Wie bereits in Moringen übernahmen diese Aufgabe auch in der Lichtenburg Gefängniswärterinnen sowie Frauen aus der NS-Frauenschaft.<sup>89</sup> Im Mai 1939 wurde ebenfalls auf Himmlers Veranlassung das erste zentrale Frauenlager Ravensbrück in Betrieb genommen, womit nicht nur neue Inhaftierungswellen in Gang gesetzt wurden, sondern auch ein neuer Wächterinnentypus geschaffen wurde: die „SS-Aufseherinnen“, wie sie in den

---

<sup>87</sup> Barbara Distel, Frauen in Konzentrationslagern – Opfer und Täterinnen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band I, Die Organisation des Terrors, München 2005, 195-209, hier: 195-197.

<sup>88</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 21f.

<sup>89</sup> Ebd., 17.

administrativen SS-Dokumenten offiziell bezeichnet wurden.<sup>90</sup> Bis zur Errichtung der Frauenlager in Auschwitz und Lublin-Majdanek im Jahr 1942 blieb das neu gegründete Lager in Ravensbrück, in SS-Dokumenten „FKL Ravensbrück“ genannt, das einzige nur für Frauen bestimmte Konzentrationslager.<sup>91</sup> Wie viele Aufseherinnen jedoch im Zeitraum von Mai 1939 bis Mai 1945 im nationalsozialistischen Lagersystem ihren Dienst taten, wie auch bei der Zahl der männlichen Wachmannschaften, kann aufgrund der fragmentarischen Quellenlage nicht eindeutig ermittelt werden. SS-Statistiken zufolge lag der Frauenanteil am KZ-Personal im Jänner 1945 bei etwa zehn Prozent.<sup>92</sup> Dass dieser Anteil die zehn Prozentmarke nie überschritt, bekräftigen auch neuere Auswertungen von Ermittlungs- und Prozessakten, welche die Gesamtzahl von eingesetzten KZ-Aufseherinnen auf etwa 4.000 Frauen schätzen.<sup>93</sup> Schwanken die Zahlen zwar nach Zeitraum und „Belegstärke“ der Konzentrationslager, so stand das männliche KZ-Personal zahlenmäßig stets um ein Vielfaches einer kleinen Gruppe von wenigen Dutzend Aufseherinnen gegenüber, mit Ausnahme von Ravensbrück, wo das weibliche Personal überwog. Die verhältnismäßig geringe Anzahl von weiblichem Wachpersonal liegt nicht zuletzt darin begründet, dass Frauen ausschließlich zur Bewachung von weiblichen Häftlingen in Konzentrationslagern samt Außenkommandos, nicht aber in Vernichtungslagern, eingesetzt wurden. So gab es laut Gudrun Schwarz in den Todeslagern Belzec, Kulmhof, Sobibor und Treblinka keine Aufseherinnen.<sup>94</sup> Zwar arbeiteten auch in Auschwitz und Lublin-Majdanek Bewacherinnen, dies ist allerdings auf die Doppelfunktion dieser beiden Lager – Konzentrations- und Vernichtungslager – zurückzuführen.<sup>95</sup>

#### 2.2.1.1 Hierarchische Stellung und Aufgabenbereiche

Die geringe Zahl von KZ-Aufseherinnen lag zudem auch maßgeblich an der Organisationsstruktur der Konzentrationslager. Denn die Leitung aller Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos inklusive des zentralen Frauenlagers Ravensbrück „lag immer in den Händen der männlichen SS.“<sup>96</sup> Innerhalb der SS-Hierarchie hatten Aufseherinnen folglich einen Zwischenstatus inne: Einerseits waren sie wie SS-Männer Reichsangestellte und unterstanden der SS-Gerichtsbarkeit, formal waren sie jedoch weder SS-Mitglieder noch

---

<sup>90</sup> Ebd., 17f; Vom Begriff „SS-Aufseherinnen“ soll in dieser Untersuchung abgesehen werden, stattdessen wird der Begriff „KZ-Aufseherinnen“ bzw. „weibliches KZ-Wachpersonal“ verwendet.

<sup>91</sup> Distel, Frauen in KZ, 196f.

<sup>92</sup> 3508 KZ-Aufseherinnen gegenüber 37 674 männlichem Wachpersonal; Stärkemeldung vom 1. und 15.01.1945, Bundesarchiv Berlin, NS 3/439; zit. n. Erpel, Einführung, 23.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Schwarz, Verdrängte Täterinnen, 216.

<sup>95</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 21.

<sup>96</sup> Schwarz, Verdrängte Täterinnen, 222.

gehörten sie zur sog. „SS-Sippschaft“.<sup>97</sup> Laut der offiziellen Bezeichnung in der NS-Terminologie zählten Aufseherinnen zum „weiblichen Gefolge der Waffen-SS“ und waren somit rangmäßig nicht mit ihren männlichen Kollegen im Konzentrationslager vergleichbar. Den Begriff „SS-Gefolge“ beschreibt Irmtraud Heike als eine Hilfskonstruktion, da die Mitgliedschaft von Frauen in Hitlers patriarchaler Elitetruppe nicht vorstellbar gewesen wäre.<sup>98</sup> Neben den Aufseherinnen gehörten auch Ärztinnen und Pflegerinnen, Nachrichten- und Stabshelferinnen der SS sowie weibliche Angestellte des SS-Verwaltungsapparates außerhalb des Konzentrationslagers zum sog. „SS-Gefolge“.<sup>99</sup>

Grundsätzlich waren Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern für die „innere“ Bewachung der Gefangenen zuständig, während für die „äußere“ Bewachung wie die Besetzung der Wachtürme männliche Wachmannschaften eingesetzt wurden. So standen auch den fünf Abteilungen Kommandantur, Politische Abteilung, Schutzhaftlager, Verwaltung und Lagerarzt ausschließlich SS-Männer vor.<sup>100</sup> Hierarchisch in eine Oberaufseherin, Aufseherinnen und Hilfsaufseherinnen gegliedert unterstand das weibliche Wachpersonal einer männlichen Lagerleitung, an deren Spitze der Kommandant stand. Unmittelbarer Vorgesetzter der Oberaufseherin war der Schutzhaftlagerführer, welchem sie gegenüber verantwortlich für die Statistik der Zählpelle sowie die Abwicklung der „Arbeitseinsätze“ der Gefangenen war.

*„SS-Aufseherinnen übten die direkte Herrschaft über die Häftlinge aus. Sie kontrollierten den Block verteilten das Essen, ließen Häftlinge zum Appell antreten, brachten sie in die Fabrik und bewachten sie dort. Sie sorgten für die täglichen Drangsalierungen und Schikanen und das Leiden der Häftlinge.“<sup>101</sup>*

Auch an Selektionen waren Aufseherinnen aktiv beteiligt, was beispielsweise für Hildegard Lächert und Hermine Braunsteiner (Ryan) während ihrer Dienstzeit im Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek nachgewiesen werden konnte. Innerhalb der Aufseherinnengruppe unterschieden sich die Frauen nach Irmtraud Heike weniger durch ihre Ränge als vielmehr durch die ihnen von der Oberaufseherin zugeteilten Aufgabenbereiche, welche vergleichbar mit denen des männlichen Wachpersonals in Männerlagern sind.

---

<sup>97</sup> Nur Ehefrauen, Töchter und Schwestern der Mitglieder des „Schwarzen Ordens“ gehörten zur „SS-Sippengemeinschaft“; Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 18; siehe dazu ausführlich: Gudrun Schwarz, Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«, Hamburg 1997.

<sup>98</sup> Irmtraud Heike, »...da es sich lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...«. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: Claus Füllberg-Stolberg et al. (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück, Bremen 1994, 221-240, hier: 224.

<sup>99</sup> Ebd.; Erpel, Einführung, 20; Schwarz, Verdrängte Täterinnen.

<sup>100</sup> Schwarz, Verdrängte Täterinnen, 216; Heike, Lagerverwaltung, 222-224.

<sup>101</sup> Schwarz, Verdrängte Täterinnen, 216.

*„So gab es sogenannte Rapport- und Blockleiterinnen sowie Arrestführerinnen. Im Außendienst waren weiterhin Hundeführerinnen und Kommandoführerinnen, im Innendienst Aufseherinnen, die für die Effektenkammer und die Küche zuständig waren.“<sup>102</sup>*

Die direkt der Oberaufseherin unterstellte Rapportführerin fungierte weitestgehend als Bindeglied zwischen der Oberaufseherin und dem Lager. Trugen Aufseherinnen zwar weder SS-Uniformen noch SS- beziehungsweise militärische Dienstränge, so wurden nach einem Besuch Himmlers in Ravensbrück ab Frühling 1940 einheitliche Uniformen für das weibliche Bewachungspersonal eingeführt.<sup>103</sup> Fortan erhielten Aufseherinnen nach ihrem Diensteintritt feldgraue Uniformen mit dem Reichsadler als Hoheitsabzeichen am linken Ärmel sowie einheitliche Stiefel, Halbschuhe, Strümpfe, Dienstblusen, Jacken und Käppis, die sog. „Schiffchen“.<sup>104</sup> Zudem wurden sie mit Stöcken, Pistolen oder Peitschen ausgestattet. Elissa Mailänder hebt die Aufseherinnenuniform als Mittel der Gewalt- und Machtrepräsentation hervor sowie als identitätsstiftendes Element, welches die Selbstwahrnehmung wie -darstellung der Bewacherinnen nachhaltig prägte. Während jede Uniformierung soziale Unterschiede unter den Gruppenzugehörigen nivelliert und damit ein einheitliches kollektives Bild dieser erzeugt, ließ sich an der Dienstbekleidung der Aufseherinnen, wie bei allen militärischen Uniformen, der jeweilige Dienstgrad der Trägerin ablesen: So waren je nach Dienstgrad verschiedene Aluminiumtressen an Schultern und Ärmeln befestigt. Rangabzeichen, Ehrenzeichen und Orden stellten weitere Differenzierungsmerkmale dar.<sup>105</sup> Die Oberaufseherin war beispielsweise durch drei aluminiumfarbene Streifen am Ärmel sowie eine silbergraue Paspel am Mützenrand zu erkennen.<sup>106</sup> Neben der homogenisierenden Wirkung der Uniform trug auch die Tatsache, dass die Gefangenen das weibliche Wachpersonal stets mit dem Titel „Frau Aufseherin“ ansprechen mussten, zur Entpersonalisierung des KZ-Personals bei.<sup>107</sup> Diesem Effekt entgegen wirkten die Spitznamen, die Gefangene ihren Bewacher:innen gaben, weil sie die tatsächlichen Namen ihrer Peiniger:innen oftmals nicht kannten und/oder um sich gegenseitig vor besonders brutal geltenden Aufseher:innen zu warnen.

### 2.2.1.2 Rekrutierung und Ausbildung

Das im Mai 1939 in Betrieb genommene Frauenkonzentrationslager Ravensbrück diente in der Zeit von 1942 bis 1944 als zentrales Ausbildungslager für angeworbene Aufseherinnen. Neben

---

<sup>102</sup> Heike, Lagerverwaltung, 226.

<sup>103</sup> Ebd., 224.

<sup>104</sup> Erpel, Einführung, 21f.; Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 173f.

<sup>105</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 177f.

<sup>106</sup> Erpel, Einführung, 22.

<sup>107</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 175.

praktischen Anleitungen zum Wachdienst unter Einsatz von Hunden und Pistolen standen auch ideologische Schulungen am Programm. Der Historiker Bernhard Strebel spricht in diesem Zusammenhang weniger von einer „Ausbildung“ als vielmehr vom Prinzip „learning by doing“, nach welchem die Frauen in den Dienst eingeführt worden seien.<sup>108</sup> Bis September 1944 dauerte die Schulungsphase in der Regel drei Monate, wobei mit Fortdauer des Krieges die Ausbildungszeit kontinuierlich verkürzt wurde, bis sie im August 1944 zum Teil auf fünf Tage beschränkt wurde. Zum Kriegsende hin wurden aufgrund massiv steigender Häftlingszahlen immer pragmatischere und schnellere Lösungen erforderlich, was dazu führen konnte, dass neu eingestellten Aufseherinnen die Häftlingsüberwachung allein übertragen wurde.<sup>109</sup> In den Dienst genommen wurden Frauen „arischer“ Herkunft, welche den Kriterien der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ entsprachen, vorzugsweise zwischen 20 und 40 Jahren alt, nicht vorbestraft und in guter körperlicher Verfassung waren. Das Gros der Aufseherinnen war zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung unverheiratet, wenngleich Ledigsein keine Voraussetzung für die Aufnahme in den KZ-Dienst darstellte.<sup>110</sup>

Nach bisherigem Forschungsstand kann von drei möglichen Rekrutierungswegen für Aufseherinnen ausgegangen werden: die freiwillige Meldung zum KZ-Dienst, Anwerbungen durch das Arbeitsamt oder die Rüstungsindustrien und die „Dienstverpflichtung“.<sup>111</sup> Letztere soll nun im Fokus stehen, sofern das Narrativ, dienstverpflichtet worden zu sein, häufig als Schutzbehauptung von ehemaligen Aufseherinnen vor Strafverfolgungsbehörden verwendet wurde, was auch für Hildegard Lächert zu zeigen sein wird. Inwiefern bei der sog. „Dienstverpflichtung“ von einer Zwangsmaßnahme zu sprechen sein kann, ist innerhalb der Forschung umstritten. Mit der Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) in das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) setzte ab 1942 eine grundlegende Änderung innerhalb des Systems der Konzentrationslager ein. Der Einsatz von Gefangenen als Arbeitskräfte in SS-Betrieben erhöhte die Nachfrage nach weiblichem Aufsichtspersonal maßgeblich. So soll 1944 laut Simone Erpel eine regelrechte Rekrutierungswelle ausgebrochen sein, sofern die Arbeitsämter qua „Dienstverpflichtung“ jede (noch) nicht berufstätige Frau in der Kriegswirtschaft einzusetzen versuchten.<sup>112</sup> Erpel wie auch Kompisch stellen fest, dass im

---

<sup>108</sup> Bernhard Strebel, *Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes*, Paderborn 2003, 96.

<sup>109</sup> Schwartz, *Handlungsräume*, 95.

<sup>110</sup> Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, 94; 97.

<sup>111</sup> Taake, *Angeklagt*, 33; Fotini Tzani, *Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit. SS-Aufseherinnen im KZ-Alltag*, Bielefeld 2011, 22.

<sup>112</sup> Erpel, *Einführung*, 25.

Jahr 1944 die meisten Frauen zum KZ-Dienst rekrutiert wurden.<sup>113</sup> Kompisch nennt zudem die „Dienstverpflichtung“ dezidiert als „Verharmlosungsstrategie“. Die Berufung auf eine Dienstverpflichtung, mit der zahlreiche Aufseherinnen die Freiwilligkeit ihres Tuns verschleiern wollten, sei als Schutzbehauptung zu werten.<sup>114</sup> Auch Stefanie Oppel behauptet einen Handlungsspielraum von Rekrutinnen. Trotz Dienstverpflichtung war es möglich dem Wachdienst im Konzentrationslager zu entgehen.<sup>115</sup> Während in der Regel eine entschiedene Ablehnung laut Kompisch akzeptiert wurde, nennt Oppel die Möglichkeit, sich während der Probezeit ungeschickt anzustellen, um anschließend für den KZ-Dienst für untauglich befunden zu werden.<sup>116</sup> Auch wenn Schilderungen von ehemaligen Aufseherinnen Zwangssituationen behaupten, bedeutete eine „Dienstverpflichtung“ nicht zwangsläufig eine Einstellung in einem Konzentrationslager. Fotini Tzani legt nahe, dass die betroffenen Frauen vor der Wahl standen, entweder einen zivilen Beruf oder den KZ-Wachdienst anzutreten.<sup>117</sup> Für Oppel und Eßmann gehört die Behauptung ehemaliger Aufseherinnen, dass eine Nichtbefolgung der Dienstverpflichtung die eigene Einweisung ins Lager bedeutet hätte, „unzweifelhaft in das Reich der Legenden.“<sup>118</sup>

Der Anreiz von Frauen, die sich freiwillig zum Dienst als KZ-Aufseherin meldeten, war hauptsächlich finanzieller Art. Als Reichsangestellte konnten sie mit gewissen Sicherheiten rechnen. „So erhielt eine 25-jährige, unverheiratete Frau monatlich etwa 185 Reichsmark und verdiente damit deutlich mehr als eine ungelernte Textilarbeiterin.“<sup>119</sup> Zeitungsannoncen, Arbeitsämter und Mundpropaganda lockten mit Bezahlung nach „Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst“<sup>120</sup> für „leichte körperliche Tätigkeit“.<sup>121</sup> Besonders Arbeitslose, Unverheiratete oder Frauen ohne Ausbildung wurden dadurch angesprochen, während Berufserfahrungen im pflegerischen oder sozialen Bereich als besondere Qualifikationen galten.<sup>122</sup>

---

<sup>113</sup> Kompisch, Täterinnen, 161.

<sup>114</sup> Ebd., 168.

<sup>115</sup> Stefanie Oppel, Die Rolle der Arbeitsämter bei der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen, Freiburg 2006, 91.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> Tzani, Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit, 35.

<sup>118</sup> Stefanie Oppel/Marianne Eßmann, Von der Kontoristin zur SS-Aufseherin. Dienstverpflichtung als Zwangsmaßnahme, in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 81-66, hier: 88.

<sup>119</sup> Erpel, Einführung, 21.

<sup>120</sup> Ebd., 53.

<sup>121</sup> Heike, Lagerverwaltung, 232.

<sup>122</sup> Ebd., 233.

### 2.2.1.3 Strafordnung und Gewalt

Sowohl Elissa Mailänder als auch Johannes Schwartz beschäftigen sich mit der Diskrepanz zwischen der Dienst- und Strafordnung im Konzentrationslager und der Gewalt- und Strafpraxis durch das KZ-Personal. De facto galt in allen Konzentrationslagern eine Dienstvorschrift, in der eigenmächtige Bestrafung respektive die tätliche Züchtigung von Gefangenen durch Bewacher:innen untersagt war. Häftlinge durften von Wachpersonal lediglich mündlich verwarnt werden oder dem Kommandanten gemeldet werden, welchem allein das Recht, Strafen zu verhängen, oblag. Misshandlung von Häftlingen durch Bewacher:innen waren laut Lagerordnung folglich verboten, bei Nichtbeachtung konnte mit fristloser Entlassung gerechnet werden. In der Praxis zeichneten sich die Bestrafungspraktiken von Aufseher:innen jedoch durch eigenmächtige und willkürliche Anwendung von Gewalt aus. Für gewalttätige Übergriffe auf Gefangene mussten sich Bewacher:innen in der Regel nicht verantworten.<sup>123</sup> KZ-Personal agierte folglich im Spannungsfeld zwischen offiziell geregelter, verschriftlichter Vorgaben „von oben“ und individuellem Ermessen, wodurch sich ein beträchtlicher Handlungsspielraum auftrat. War in der täglichen Dienstpraxis Raum für Eigeninitiative, so wurden diese Handlungsoptionen von Aufseher:innen durchaus unterschiedlich wahrgenommen und genutzt. Mailänder hebt in diesem Zusammenhang die Gruppen- und Geschlechterdynamiken hervor, die bei Anwendung von Strafpraktiken wirksam sind, und beschreibt Gewalt als „soziale Praxis.“<sup>124</sup> Für Schwartz geht in seiner Untersuchung deutlich hervor, dass die Befehle „von oben“ nur geringen Einfluss auf das tatsächliche Verhalten der KZ-Aufseherinnen, welche mitunter eigene Ziele, Interessen und Bedürfnisse verfolgen, nahmen.<sup>125</sup> Am Beispiel der KZ-Aufseherinnen zeige sich laut Schwartz zudem,

*„wie der nationalsozialistische Staat den rassistisch definierten »deutschen Volksgenossinnen« jenseits traditioneller Geschlechterrollen neue berufliche Karriere- und Aufstiegsmöglichkeiten in öffentlichen Organisationen eröffnete. Letztlich konnten und mussten die Aufseherinnen ihre eigenen Weiblichkeits- und Mütterlichkeitsvorstellungen mit ihrem beruflichen Alltag im KZ in Einklang bringen. Sie sahen darin jedoch weder einen Widerspruch noch ein Problem.“<sup>126</sup>*

---

<sup>123</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 379f.; Schwartz, Handlungsräume, 167.

<sup>124</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 410-439.

<sup>125</sup> Schwartz, Handlungsräume, 349.

<sup>126</sup> Ebd., 365.

## 2.2.2 Zur Strafverfolgung und den Täterinnenbildern von Aufseherinnen

Nur ein Bruchteil der Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ist im Zuge der justiziellen Ahndung von Kriegsverbrechen durch alliierte und später deutsche Gerichte sowie außerhalb der Besatzungszonen in Deutschland verurteilt worden. Kathrin Kompisch spricht in diesem Zusammenhang von „geschlechtsabhängiger geringerer Verfolgungsintensität“ kommt zu dem Schluss, dass die ehemaligen Aufseherinnen, bis auf wenige zum Tode verurteilte Täterinnen, insgesamt betrachtet „recht glimpflich“ davonkamen.<sup>127</sup> Wie auch männliche Verurteilte erreichten sie in vielen Fällen abgemilderte Urteile respektive Freisprüche durch Revisionsverhandlungen oder wurden nach kurzer Haftzeit amnestiert.

### 2.2.2.1 Prozesse alliierter Gerichte in Besatzungszonen

Der erste Nachkriegsprozess, in dem sich KZ-Aufseherinnen verantworten mussten, fand vom 17. September bis 17. November 1945 – noch vor dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess – vor einem britischen Militärgericht, dem Military Court for the Trial of War Criminals in Lüneburg, statt. Vier Monate nach dem Sieg der Alliierten waren im sog. ersten Bergen-Belsen-Prozess, dem ersten großen Strafverfahren gegen ehemaliges KZ-Personal, neben 16 SS-Männern elf Funktionshäftlinge sowie 16 Aufseherinnen angeklagt.<sup>128</sup> Bis auf eine angeklagte Aufseherin, welche eingestand, sich freiwillig zum Dienst gemeldet zu haben, behaupteten alle, unter Zwang dienstverpflichtet worden zu sein. Übereinstimmend leugneten alle die Misshandlung von Gefangenen. Lediglich leichte Schläge zur Einhaltung der Lagerordnung hätten sie ausgeteilt, was die Annahme implizierte, dass die KZ-Insassinnen ihre Strafe „verdienten“. Für John Cramer deuten Aussagen wie diese von einem auf „die Totalität von Befehl und Gehorsam reduziertes Selbstverständnis, wonach Gewalt grundsätzlich nur die Reaktion von ‚Fehlverhalten‘ seitens der Häftlinge“<sup>129</sup> gewesen sei. Während des gesamten Prozesses zeigten die ehemaligen Aufseherinnen weder Unrechtsbewusstsein noch Reue, auch nicht aus taktischen Gründen. Ihr Verteidigungsvorbringen bestand übereinstimmend darin, lediglich Befehle befolgt zu haben. Sie hätten ausschließlich die Lagerordnung umgesetzt und stellten ihre Taten als nicht persönlich motiviert dar. Das britische Militärgericht sprach schließlich vier ehemalige Aufseherinnen frei, verurteilte neun Frauen zu zeitigen

---

<sup>127</sup> Kompisch, Täterinnen, 202.

<sup>128</sup> John Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“. KZ-Aufseherinnen im ersten Belsen-Prozess eines britischen Militärgerichtes 1945, in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 104-128, hier: 104.

<sup>129</sup> Ebd., 109.

Freiheitsstrafen und drei zum Tode, unter ihnen die ehemalige Oberaufseherin Irma Grese, welche wegen ihrer äußeren Erscheinung und ihres selbstbewussten Auftretens vor Gericht<sup>130</sup> großes mediales Interesse fand.<sup>131</sup> Sie blieb nachhaltig als „beautiful beast“ in Erinnerung und erlangte suspekte Berühmtheit als „blonde Nazi-Bestie“.<sup>132</sup> Wie im Fall der SS-Ehefrau Ilse Koch stand fortan die „Bestialität“ weiblicher Täterschaft in den Strafverfahren sowie im öffentlichen Diskurs zur Disposition.<sup>133</sup>

Als im Winter 1946/47 das erste Verfahren gegen Angehörige des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück vor einem britischen Militärgericht in Hamburg eröffnet wurde, war das Medieninteresse groß. Durch die Presseberichterstattung wurde eine breite Öffentlichkeit erstmals von der Existenz eines zentralen Frauenlagers in Kenntnis gesetzt. Infolgedessen rief die Beteiligung von Frauen an den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen großes gesellschaftliches Aufsehen und Neugier hervor.<sup>134</sup> Indem sich sieben Frauen und neun Männer wegen Kriegsverbrechen zu verantworten hatten, sah sich nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch das Gericht mit einem Novum konfrontiert: den „Female War Criminals“<sup>135</sup>.

*„Sie schienen nicht nur die vermeintliche ›Normalität‹ des Krieges in Frage zu stellen, sondern auch die Geschlechterrollen. Eine derartige Wahrnehmung ist auf die damals wie heute vorherrschende Auffassung zurückzuführen, Krieg sei eine männliche Domäne, mit der Frauen nur gemäß der ihnen zugeschriebenen Geschlechterrolle in Verbindung zu bringen seien, und so kam es zu Irritationen und Deutungsschwierigkeiten innerhalb des Prozesses und der Öffentlichkeit.“<sup>136</sup>*

Geht es um die Deutungen weiblicher Täterschaft und geschlechterspezifische Unterschiede in Beurteilungen wie Verteidigungsstrategien im Rahmen des ersten britischen Ravensbrück-Prozesses, so ist ausdrücklich auf die Arbeiten von Ljiljana Heise, Julia Duesterberg und Anette Kretzer zu verweisen.<sup>137</sup> Hinsichtlich der Täterinnenbilder skizziert Duesterberg drei Hauptstrategien der Stereotypisierung von NS-Täterinnen, die über den von ihr untersuchten

---

<sup>130</sup> Grese gab als Einzige zu, an Selektionen beteiligt gewesen zu sein; Distel, Frauen in KZ, 207.

<sup>131</sup> Kompisch, Täterinnen, 196.

<sup>132</sup> Julia Duesterberg, Von der »Umkehr aller Weiblichkeit«. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main 2002, 227-244, hier: 234.

<sup>133</sup> Siehe dazu Alexandra Przyrembel, Der Bann eines Bildes. Ilse Koch, die »Kommandeuse von Buchenwald«, in: Eschebach et al. (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht, 246-267.

<sup>134</sup> Simone Erpel, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-48, in: Dies. (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 114-128, hier: 114.

<sup>135</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 94.

<sup>136</sup> Ljiljana Heise, Verhandelte Schuld. Täterinnenschaft im ersten britischen Ravensbrück-Prozess 1946/47, in: Maja Figge/Konstanze Hanitzsch/Nadine Teuber (Hg.), Scham und Schuld. Geschlechter(sub)texte der Shoah, Bielefeld 2010, 149-170, hier: 150.

<sup>137</sup> Ebd.; Dies., KZ-Aufseherinnen vor Gericht; Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht; Dies., „His or her special job“; Duesterberg, Charakterbilder.

Fall Dorothea Binz hinaus Anwendung finden, was im Rahmen dieser Arbeit hinsichtlich Hildegard Lächert zu zeigen sein wird. Duesterberg führt erstens das stereotype Bild der (zumeist) jungen „naiven“ Frau an, welche sich ihrer Taten nicht bewusst war und sich bestenfalls einen „Fehltritt“ leistete. Ihr Verhalten wird als jugendliche Naivität gedeutet, womit das Bild einer Gehilfin und nicht das einer Täterin gezeichnet wird. Für Duesterberg ist das Bild der „Naiven“ der Gegenentwurf zum Bild der „Bestie“. Zweitens nennt die Autorin das Bild der „Verführten“. Mithilfe dieser Stereotypisierung werde Frauen ebenfalls selbstständiges Handeln abgesprochen, während die sexuelle Konnotation die Konstruktion der triebhaft agierenden Frau verschärfe. Drittens sei das Bild der „Bestie“ als Inbegriff „verkehrter Weiblichkeit“ und „devianter Natur“ das prominenteste Deutungsmuster weiblicher Täterschaft. Allen Stereotypen sei schließlich gemein, dass Frauen nicht als selbstverantwortliche Subjekte mit Entscheidungs- und Handlungsfreiheit wahrgenommen werden, sondern durch „verirrte Natur“, Lust und Machstreben charakterisiert werden. Für Duesterberg haben die beschriebenen Weiblichkeitsbilder eine sachliche und „vermutlich eher schmerzhaft Auseinandersetzung mit den Verbrechen der KZ-Aufseherinnen verhindert.“<sup>138</sup>

Ljiljana Heise zeigt anhand ihrer Untersuchung des Falles Greta Bösel im ersten britischen Ravensbrück-Prozess, dass die Kategorie Geschlecht sowohl bei der Be- als auch bei der Entschuldung eine entscheidende Rolle spielt. Einen Rückgriff auf traditionelle Rollenbilder eruiert Heise sowohl in den Beschuldigungsstrategien der Anklage als auch in den Entlastungsstrategien der Verteidigung.<sup>139</sup> Inwiefern die Berufung auf das Geschlechterklischee „der passiven im Objektstatus gefangenen Frau, die fremdbestimmt von den Umständen des Krieges und der männerdominierten Militärhierarchie in eine ‚Situation‘ geraten sei“<sup>140</sup> auch im Fall Lächert zum eigenen Vorteil zu verwenden versucht wurde, wird unter Punkt 4 und 5 der vorliegenden Untersuchung dargestellt.

Die umfassendste Untersuchung zur Rolle von Geschlecht im ersten britischen Ravensbrück-Verfahren leistet Anette Kretzer im Rahmen ihrer Dissertation „NS-Täterschaft und Geschlecht“, in der sie geschlechterspezifische Unterschiede in der Verteidigungslinie von männlichen und weiblichen Angeklagten herausarbeitet. Zwar beriefen sich laut Kretzer sowohl Frauen als auch Männer in ihren Entlastungsargumentationen darauf, „nur Befehle ausgeführt zu haben“, auf eines der gängigsten Verteidigungsmotive vor Gericht, wählten dafür

---

<sup>138</sup> Duesterberg, Charakterbilder, 245f.

<sup>139</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht; Dies., Verhandelte Schuld, 39.

<sup>140</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 105.

aber jeweils unterschiedliche Bezugsrahmen. So hätten weibliche Angeklagte beispielsweise durch die Berufung auf eine (spezifisch weibliche) „Machtlosigkeit gegenüber ihren Vorgesetzten“ sich von ihren Verbrechen freizusprechen versucht.<sup>141</sup>

Der erste Hamburger Ravensbrück-Prozess habe laut Kretzer zudem den Typus der Exzesstäterin<sup>142</sup> hervorgebracht, welcher auf großes öffentliches Interesse stieß. Kretzer konstatiert dem entworfenen Bild der „devianten weiblichen Bestie“ in diesem Zusammenhang eine gesellschaftliche Funktion:

*„Auf der Basis dieses strafrechtlich rekonstruierten und medial vermittelten Typus der weiblichen Exzesstäterschaft können Bilder devianter Weiblichkeit in Funktion treten. Insofern prägte auch der erste Hamburger Ravensbrück-Prozess – neben anderen Bildern – das Bild der »weiblichen« Bestie, das im gesellschaftlichen Schuldiskurs als Distanzierungsmedium instrumentalisiert wurde.“<sup>143</sup>*

Der Typus der „weiblichen Beste“ ging laut Kretzer aus der Praxis der Strafverfolgung in der direkten Nachkriegszeit, insbesondere aus dem ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess, hervor, „sicherlich ohne von der britischen NS-Strafverfolgung beabsichtigt gewesen zu sein“<sup>144</sup>. Diese Stereotypisierung weiblicher Täterschaft war nachhaltig und in Schuldiskursen der Nachkriegszeit wirksam.<sup>145</sup>

Von den sieben im ersten britischen Ravensbrück-Prozess angeklagten Frauen wurden fünf zum Tode verurteilt und zwei erhielten zehnjährige Freiheitsstrafen. In fünf weiteren britischen Prozessen gegen Ravensbrücker Lagerpersonal standen zwischen 1946 und 1948 14 weitere weibliche Angeklagte vor Gericht. Simone Erpel stellt fest, dass die britischen Militärgerichte in den Verfahren von 1948 eine mildere Urteilssprechung im Vergleich zu 1946/47 praktizierten. Auch das mediale Interesse an den Folgeprozessen schwächte kontinuierlich ab, sofern das zunehmend angespannte politische Klima des Kalten Krieges in den Mittelpunkt der Presseberichte rückte.<sup>146</sup>

Vor französischen Militärgerichten fanden in Deutschland insgesamt 15 Gerichtsverfahren gegen 25 ehemalige Aufseherinnen statt. Der umfangreichste Prozess fand vom 8. Juni bis 2. Juli 1949 in Rastatt statt. Von 13 angeklagten Frauen wurden fünf zum Tode verurteilt. Durch

---

<sup>141</sup> Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 281; 284; 292.

<sup>142</sup> Zum Begriff der „Exzesstat“: Exzesstaten sind Handlungen, die über das „Befohlene“ hinausgehen, und somit nicht durch einen „Befehlsnotstand“ legitimierbar sind.

<sup>143</sup> Kretzer, „His or her special job“, 144.

<sup>144</sup> Ebd., 146.

<sup>145</sup> Ebd., 146f.

<sup>146</sup> Erpel, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-48, 128.

anschließende Revisionsverfahren wurden drei der Todesurteile jedoch in zwei Freisprüche und eine Haftstrafe umgewandelt.<sup>147</sup>

Mindestens 99 ehemalige KZ-Aufseherinnen wurden zwischen 1945 und 1950 im Speziallager Sachsenhausen, dem größten Internierungslager in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), inhaftiert. Die Strafverfolgung der sowjetischen Besatzungsbehörden zeichnete sich durch pauschale Tatvorwürfe und Schnellverfahren aus, in denen ehemalige Aufseherinnen zu Freiheitsstrafen zwischen acht und 25 Jahren verurteilt wurden. Gerichte unter deutschem Vorsitz führten zwischen 1948 und 1949 mindestens 26 Prozesse gegen 42 ehemalige Frauen des „SS-Gefolges“ in der SBZ durch. Milde Urteile wie geringe Haft- und Bewährungsstrafen sowie Freisprüche dominierten die Strafverfolgung.<sup>148</sup>

#### 2.2.2.2 Jenseits der Grenzen alliierter Besatzungszonen in Deutschland

„Von den ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebieten war besonders Polen an einer juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen interessiert.“<sup>149</sup> Zwischen 1946 und 1948 hatten sich insgesamt 24 Aufseherinnen wegen ihrer Beteiligung an den u.a. in Auschwitz, Majdanek und Stutthof begangenen Verbrechen vor den polnischen Volkstribunalen zu verantworten. Der erste Prozess gegen ehemaliges Lagerpersonal fand 1946 vor einem Sonderstrafgericht in Danzig statt. Von sechs dort angeklagten Aufseherinnen wurden fünf zum Tode verurteilt und öffentlich hingerichtet. Im Winter 1947 saßen im sog. „Krakauer Auschwitz-Prozess“ – auf den unter Punkt 3.2.1 genauer eingegangen wird – fünf ehemalige Aufseherinnen, die im Konzentrationslager Auschwitz tätig waren, auf der Anklagebank. Unter ihnen befand sich neben der ehemaligen Oberaufseherin Maria Mandl auch Hildegard Lächert. In Folgeprozessen 1948 mussten sich acht ehemalige Aufseherinnen aus Auschwitz vor Gericht verantworten.<sup>150</sup> Insgesamt ist für Polen festzustellen, dass nur ein Bruchteil der Aufseherinnen, die in den ehemaligen Konzentrationslagern auf polnischen Nachkriegsterritorium tätig waren, vor Gericht gestellt wurde. Wird die Zahl dieser auf etwa 1.000 geschätzt, so erscheinen die 24 angeklagten Aufseherinnen unverhältnismäßig wenig. Aleksander Lasik hebt in diesem Zusammenhang jedoch hervor, dass die Verfolgung von KZ-Aufseherinnen in der

---

<sup>147</sup> Kompisch, Täterinnen, 197; Erpel, Einführung, 33.

<sup>148</sup> Kompisch, Täterinnen, 200.

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> Ebd., 200f.

internationalen Rechtsprechung generell keinen Vorrang hatte und aufgrund der mangelhaften Quellenlage eine schwierigere Aufgabe darstellte als bei den SS-Männern.<sup>151</sup>

Die nachlassende Verfolgungsintensität von NS-Verbrechen, welche 1948 mit Beginn des Kalten Krieges einsetzte, machte sich auch in den österreichischen Volksgerichtsverfahren gegen KZ-Aufseherinnen zwischen 1945 und 1950 bemerkbar. Nach Kriegsende verfügte Österreich unter alliierter Besatzung über eine eigene Rechtsprechung. Im Zuge einer am 27. April 1945 in Wien proklamierten Unabhängigkeitserklärung verpflichtete sich der nun selbstständige österreichische Staat zur juristischen Ahndung von NS-Verbrechen sowie zur Entnazifizierung. Hierzu wurden Schöffengerichte, sog. „Volksgerichte“, gebildet, welche in erster Linie auf österreichischem Territorium begangene Verbrechen ahnden sollten. Für Jeanette Toussaint lag das „originäre Anliegen“ Österreichs jedoch nicht in der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen, „sondern darin, eine gute Ausgangsbasis für die Verhandlungen um österreichische Souveränität zu schaffen.“<sup>152</sup> So wurden mit Abschluss des Staatsvertrages und der Erlangung staatlicher Souveränität die Volksgerichte im Dezember 1955 aufgelöst, was die Verfolgung von NS-Verbrechen fortan in die Hände von Geschworenengerichten legte.<sup>153</sup> Die Bilanz der österreichischen Volksgerichtsverfahren in Bezug auf Täterinnen ist ernüchternd: Das Volksgericht Linz stellte alle sechs Ermittlungsverfahren gegen ehemalige KZ-Aufseherinnen aus Mangel an Beweisen oder aufgrund entlastender Aussagen ein, während das Volksgericht Wien vier Frauen unter Anklage stellte: Im Wiener Volksgerichtsprozess von 1946 bis 1949 wurde die später im sog. Düsseldorfer Majdanek-Prozess angeklagte Hermine Braunsteiner mit zwei ihrer Mitangeklagten zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, eine Frau wurde freigesprochen.<sup>154</sup>

### 2.2.2.3 Deutsche Verfahren gegen KZ-Aufseherinnen

Mit der Gründung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1949 ging die Strafverfolgung von NS-Täter:innen vollständig in die Zuständigkeitsbereiche der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) über. Bis dahin waren ost- und

---

<sup>151</sup> Aleksander Lasik, SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten, in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 160-170, hier: 170.

<sup>152</sup> Jeanette Toussaint, Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 171-184, hier: 171f.

<sup>153</sup> Ebd., 172.

<sup>154</sup> Ebd., 181.

westdeutsche Gerichte ausschließlich mit der Ahnung von NS-Verbrechen an deutschen Staatsangehörigen betraut.<sup>155</sup>

Mit „gespaltenen Frauenbildern“ im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte hat sich Insa Eschebach in ihrer Analyse der Anklage- und Urteilsschriften gegen 35 ehemalige Aufseherinnen, die zwischen 1947 und 1954 wegen Verbrechen in Ravensbrück vor deutschen Gerichten in der SBZ und in der DDR standen, beschäftigt.<sup>156</sup> Die Autorin stellt fest, dass sich in den von ihr untersuchten Anklage- wie Urteilsschriften Deutungsmuster finden, welche das Verhalten von KZ-Aufseherinnen auf essentialistische geschlechterspezifische Annahmen respektive auf „vermeintlich spezifisch weibliche Charakterbilder“ zurückführen.<sup>157</sup> Den Terminus „gespalten“ wählt Eschebach, um die sich widersprechenden Vorstellung vom „Wesen“ einer KZ-Aufseherin, auf die sich in Urteils- wie Revisionsbegründungen berufen wird, zum Ausdruck zu bringen:

*„Das »fräuliche, hilfsbereite Wesen« steht dem einer »Zwangsaufseherin« unvermittelt gegenüber. Das Bild weiblicher Güte und Unschuld hat sein Pendant im Bild der grausamen Frau, dem »berüchtigten Typ der KZ-Aufseherin«. Als komplementäre Aussagen über »das Wesen der Frau« bleiben beide gleichwohl eng aufeinander bezogen.“<sup>158</sup>*

Zudem hebt Eschebach hervor, dass in den NS-Strafverfahren der späten vierziger Jahre auffallend milde Urteile gesprochen wurden<sup>159</sup>, während im Verlauf der 1950/60er Jahre in der DDR härtere Urteile gegen ehemalige Ravensbrücker Aufseherinnen gefällt wurden. So erhielten sämtliche Frauen eine lebenslange Freiheitsstrafe, eine ehemalige Bewacherin die Todesstrafe. Die verschärfte Strafpraxis der DDR führt Eschebach dabei auf die zunehmende Instrumentalisierung der NS-Prozesse zu propagandistischen Zwecken zurück sowie auf die Inszenierung als politische Lehrstücke.<sup>160</sup> In diesem Zusammenhang zielten die Begriffe „SS-Bestie“ oder „SS-Hyäne“ laut Eschebach nicht zuletzt darauf ab, NS-Täterinnen aus der „antifaschistischen“ DDR-Gesellschaft hinauszudividieren – eine gesellschaftliche

---

<sup>155</sup> Erpel, Einführung, 34.

<sup>156</sup> Insa Eschebach, Gespaltene Frauenbilder. Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 95-116.

<sup>157</sup> Ebd., 96.

<sup>158</sup> Ebd., 95.

<sup>159</sup> Fast ein Drittel dieser Prozesse endete mit Freisprüchen bzw. Bewährungsstrafen, und der Großteil der angeklagten Frauen wurde zu Haftstrafen von nur wenigen Monaten verurteilt, welche wiederum in den meisten Fällen früher oder später ausgesetzt wurden; ebd., 96.

<sup>160</sup> Ebd., 97.

Funktionsweise, die auch – wie oben ausgeführt – Anette Kretzer in Bezug auf die „Exzesstäterin“ feststellt.<sup>161</sup>

Für die justizielle Verfolgung von ehemaligen KZ-Aufseherinnen durch westdeutsche Gerichte stellt Irmtraud Heike zweierlei „Mängel“ fest: zum einen die mangelnde systematische Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen in den Anfangsjahren der BRD und zum anderen die „mangelnde Vorstellungskraft sowie eine männlich orientierte Betrachtungsweise speziell der Rolle von Frauen im Bewachungsapparat der Konzentrationslager.“<sup>162</sup>

*„Ehemalige Aufseherinnen unterlagen einer Stereotypisierung weiblicher Täterschaft hinsichtlich Verbrechen während des Nationalsozialismus. So wurde die Frage nach dem Motiv der Handlungsweise anhand von angeblich spezifisch weiblichen Wesenszügen beleuchtet. Das »Charakterbild« der betroffenen Frau erfuhr dabei eine ausführliche Erläuterung und Betonung. Es wurde eine Psychologisierung der Beschuldigten und damit auch ihrer Taten wesentlich intensiver vorgenommen als dies bei männlichen Tätern geschah.“<sup>163</sup>*

Die Historikerin führt weiter aus, dass Frauen vorwiegend in den alliierten Verfahren – sowie in der Presseberichterstattung – als „Bestien“, als „SS-Megären“ oder „Flintenweiber“ geradezu exemplarisch dämonisiert wurden, während spätere bundesrepublikanische Verfahren Täterschaft von Frauen tendenziell verharmlosten.<sup>164</sup>

Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (ZStL) am 1. Dezember 1958 nennt Heike eine Zäsur in der Geschichte der bundesdeutschen Strafverfolgung, sofern erstmals eine systematische strafrechtliche Aufarbeitung möglich wurde. Bis heute ist es Aufgabe der Zentralen Stelle Ludwigsburg, „jedwedes ermittlungsrelevante Material über nationalsozialistische Verbrechen weltweit zu sammeln, zu sichten und auszuwerten“.<sup>165</sup> Nach Feststellung des Tatkomplexes sowie der noch verfolgbaren Beschuldigten beendet die Zentrale Stelle ihre Vorermittlungen und betraut die zuständige Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungsergebnissen, welcher sie in weiterer Folge Amtshilfe leistet. Zwischen 1945 und 2005 wurden insgesamt über 36.000 Ermittlungsverfahren gegen mindestens 170.000 Tatverdächtige eingeleitet, von welchen jedoch weniger als 6.700 rechtskräftig verurteilt

---

<sup>161</sup> Weckel/Wolfrum, Einleitung, 19.

<sup>162</sup> Irmtraud Heike, Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9), 89-101, hier: 97.

<sup>163</sup> Ebd.

<sup>164</sup> Ebd., 98.

<sup>165</sup> Claudia Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, in: Dies. et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz, 143-204, hier: 147.

wurden.<sup>166</sup> So bedeutete die Gründung der Zentralen Stelle schließlich keine uneingeschränkte Verfolgung von NS-Täter:innen. Nach rechtsstaatlichen Kriterien der BRD musste eine individuelle Tatbeteiligung an den NS-Verbrechen nachgewiesen werden, wohingegen nach alliierter Vorgabe die Zugehörigkeit zu einer „verbrecherischen“ Einheit für Verurteilungen ausreichte. Erschwerend hinzu kamen u.a. Amnestie- und Verjährungsgesetze sowie der sich zuspitzende Ost-West-Konflikt, was insgesamt betrachtet dazu führen konnte, dass ein großer Teil der ehemaligen Aufseherinnen nur geringe Strafen verbüßte oder gänzlich der Strafverfolgung entging.<sup>167</sup>

Bis 1997 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt fünf Prozesse wegen Gewaltverbrechen in Haftstätten und Lagern geführt.<sup>168</sup> Das wohl längste und aufwendigste dieser Verfahren war jenes gegen ehemaliges Lagerpersonal des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek vor dem Landgericht Düsseldorf von 1975 bis 1981. Im sog. Düsseldorfer Majdanek Prozess hatten sich insgesamt 17 Angeklagte, davon sechs ehemalige Aufseherinnen, wegen Mordes und Mordbeihilfe zu verantworten. Wie nach nachhaltig die skandalisierten, psychologisierten, mystifizierten und pathologisierten Täterinnenbilder waren (und sind) zeigt nicht zuletzt dieses letzte große NSG-Verfahren der BRD.

#### 2.2.2.4 Zur Nachhaltigkeit stereotypisierter Täterinnenbilder

Für Elissa Mailänder prägte das Bild der „SS-Bestie“ den gesellschaftlichen Diskurs über NS-Verbrecherinnen und konstituierte den Täterinnentypus der „bestialischen“ und „sadistischen“ Frau. Die Devianz der Täterinnen werde in diesem von Dämonisierung und Erotisierung gekennzeichneten Diskurs auf die „abweichende“ Weiblichkeit zurückgeführt.<sup>169</sup> Diesem Mechanismus zugrunde liege ein Frauenbild, welches Frau-Sein per se mit Menschlichkeit gleichsetze. Frauen, die dieser gesellschaftlichen Erwartungshaltung zuwiderhandeln, stellen Elissa Mailänder zufolge den geltenden geschlechterspezifischen Verhaltens- und Moralkodex in Frage.<sup>170</sup> Für den sog. Düsseldorfer Majdanek-Prozess und seine Berichterstattung sei ein geschlechterkonnotiertes Täter:innenbild kennzeichnend:

---

<sup>166</sup> Ebd.

<sup>167</sup> Heike, Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren, 98.

<sup>168</sup> Claudia Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht. Zur Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Marita Krauss (Hg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen. Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8, Göttingen 2008, 187-210, hier: 190.

<sup>169</sup> Elissa Mailänder Koslov, Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 211-220, hier: 217.

<sup>170</sup> Ebd., 219f.

*„Während die ehemaligen SS-Männer im Fernsehen und in der Presse vornehmlich als ‚Befehlsempfänger‘ und ‚Soldaten‘ gekennzeichnet wurden, lässt sich aus den feinen Untertönen und Attributierungen der Berichterstattung über die ehemaligen Aufseherinnen Unbehagen und Entsetzen ersehen.“<sup>171</sup>*

Der „Diskurs um die andauernde Rätselhaftigkeit weiblicher Täterschaft“<sup>172</sup> blieb nicht nur in der Presse ein Hauptaspekt, sondern auch in den Erinnerungen der Überlebenden. Insbesondere für die ehemaligen Gefangenen brachen die gewalttätigen Aufseherinnen mit geschlechterspezifischen Rollenmustern, während Brutalität von SS-Männern als „erwartungsgemäß“ empfunden wurde. Aus diesem Grund blieben auch die von Frauen begangenen Gewalttaten besonders in Erinnerung.<sup>173</sup> Dass das Täterinnenbild der „SS-Bestie“ mit seiner „abweichenden Weiblichkeit“ keinen reines Konstrukt der medialen Berichterstattung war, zeigt besonders eindrücklich folgende Aussage einer ehemaligen Gefangenen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Lublin-Majdanek, welche sowohl vor Gericht als auch in Eberhard Fechners „Der Prozess“ gegen die ehemaligen Aufseherinnen aussagte: „Aber sie [Hildegard Lächert, MG] war keine Frau. Sie war eine Bestie. Sie war wie ein Tier, das Blut verlangt.“<sup>174</sup>

Auch die Prozessbeobachterin Ingrid Münch-Müller hält fest, dass sich Nachrichtenmagazine in ihrer Berichterstattung zum Düsseldorfer Prozessverlauf vor allem mit dem Phänomen des weiblichen Sadismus beschäftigten.<sup>175</sup> Dietrich Strothmann stellt beispielsweise im März 1981 in seinem Artikel „Der Majdanek-Prozeß. Sie waren die Brutalsten: die angeklagten Frauen“ folgende Frage in den Raum: „Wie aber wurden sie zu den Furien, die sie waren, grausamer in ihrem Sadismus oft als die Männer in Majdanek?“<sup>176</sup> In „Die Zeit“ äußert sich der Autor dann wie folgt:

*„Die eine nannten sie ‚Perle‘, die andere ‚München‘, Hermine Ryan-Braunsteiner aber hieß nur ‚Stute‘, Hildegard Lächert ‚blutige Brygida‘. Wo sie auftauchten, breiteten sich Angst und Schrecken aus; wo sie auftraten, wurde geschlagen, gepeitscht, getötet.“<sup>177</sup>*

---

<sup>171</sup> Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, 232f.

<sup>172</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 384.

<sup>173</sup> Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, 232.

<sup>174</sup> Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:01.00:12.

<sup>175</sup> Ingrid Münch-Müller, Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen, Hamburg 1982, 18.

<sup>176</sup> VWI-SWA, I.1, Braunsteiner II, Notiz über Adresse von Braunsteiner in Wien... – Klarstellung von SW über seine Rolle... (1982-1987), Zeitungsartikel „Der Majdanek-Prozeß. Sie waren die Brutalsten: die angeklagten Frauen“ v. Dietrich Strothmann, in: Freiheit und Recht, 15.03.1981.

<sup>177</sup> Dietrich Strothmann, Der Majdanek-Prozeß. „...als wären wir Vieh“, in: Die Zeit, Nr. 11/1981, URL: <https://www.zeit.de/1981/11/als-waeren-wir-vieh/komplettansicht> (abgerufen 20.01.2021).

Strothmann verwendet hier dezidiert die Lagernamen der angeklagten Aufseherinnen, mit denen die Gefangenen ihre ehemaligen Bewacherinnen bezeichnet hatten. Zwar erhielten auch männliche Bewacher „Spitznamen“, diese fanden jedoch in der Presseberichterstattung kaum Verwendung. Während die weiblichen Angeklagten oft nun mehr mit Lagernamen genannt wurden, wurden die angeklagten Männer mit ihrem zivilen Namen samt Rang, den sie im Lager Majdanek innehatten, vorgestellt.<sup>178</sup> Für eine erste Analyse der Darstellung von KZ-Aufseherinnen in der bundesdeutschen Presse anlässlich des Majdanek-Prozesses sei an dieser Stelle an die Untersuchungen von Ann-Christin Glöckner verwiesen.<sup>179</sup> Für Elissa Mailänder fiel die Darstellung männlicher Täterschaft insgesamt betrachtet nüchterner aus und kam ohne individuelle, psychologisierende Schuldebatten aus. Auch die Frage, inwiefern die NS-Täter „Lust am Töten“ hatten, wurde von Journalist:innen in Bezug auf die männlichen Angeklagten im Verlauf der 1970er Jahre nicht mehr gesellt. Sabine Horn spricht in diesem Zusammenhang von einem „Gewöhnungseffekt“:<sup>180</sup> Während die Psyche der Täter in den 1960er Jahren durchaus noch von Relevanz und Attraktionscharakter zeugte, war die Öffentlichkeit zur Zeit des Majdanek-Prozesses bereits in gewissem Maße an männliche Gewalt „gewöhnt“ und das Medieninteresse an männlicher Täterschaft war abgeflacht. Dieser Effekt setzte laut Horn bereits Ende der 1950er Jahre ein. Als charakteristische Beispiele nannte Horn den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess sowie die Auschwitz-Prozesse.<sup>181</sup>

„NS-Gewalttäterinnen waren hingegen Skandal und Faszinosum zugleich, denn sie boten Projektionsflächen für sexuelle Perversion in weiblicher Gestalt.“<sup>182</sup> Für Mailänder zeigte nicht zuletzt der Irakkrieg 2004, wie wirkungsmächtig dieser geschlechtsspezifische Blick auf weibliche Gewalttätigkeit ist, sofern das Bild einer Soldatin (Lynndie England) im Gefängnis von Abu Ghraib um die Welt ging, während sich an Namen und Gesichter beteiligter männlicher Kollegen kaum noch erinnert wird.<sup>183</sup>

---

<sup>178</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 235.

<sup>179</sup> Ann-Christin Glöckner, Die Darstellung von KZ-Aufseherinnen in der bundesdeutschen Presse anlässlich des Majdanek-Prozesses (1975-1981). Eine Untersuchung der Wochenzeitschriften DER SPIEGEL und STERN unter genderspezifischen Aspekten, Masterarb., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 2013; Dies. „Ganz normale Frauen“ oder „Bestien“? Anmerkungen zur Darstellung von KZ-Aufseherinnen in der bundesdeutschen Presse nach 1945, in: Bettina Jansen-Schuld/Kathrin van Riesen (Hg.), Vielfalt und Geschlecht – relevante Kategorien in der Wissenschaft, Opladen [u.a.] 2011, 181-193.

<sup>180</sup> Horn, Erinnerungsbilder, 151-176; 226-238.

<sup>181</sup> Ebd., 239; 241.

<sup>182</sup> Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, 233f.

<sup>183</sup> Ebd., 234.

Doch im Vergleich zu den „schönen SS-Bestien“ Irma Grese, Ilse Koch oder Dorothea Binz eigneten sich die „betuliche[n] ältere[n] Damen mit Strickkostüm, Wollmütze und Kuchengesicht, Hausfrauen von Heim, Herd und Kaffeekränzchen“<sup>184</sup> auf der Anklagebank in Düsseldorf schlecht für eine solche Sexualisierung. So blieben Elissa Mailänder zufolge vor allem die Abscheu und schiere Fassungslosigkeit gegenüber den von den ehemaligen Aufseherinnen Braunsteiner (Ryan) und Lächert begangenen Morden an Kindern.<sup>185</sup> Kindermörderinnen übertreten in besonderem Maße die Frauen zugeordnete Rolle der „fürsorglichen Mutter“, was zu der problematischen Schlussfolgerung verleiten kann, dass die ehemaligen Aufseherinnen gewalttätiger waren als ihre männlichen Kollegen, was auch die Wahrnehmungen Überlebender sowie Prozessteilnehmender suggerieren. Mailänder bezeichnet diese Einschätzung weiblicher Gewalt als zu hinterfragende bzw. falsche Feststellung. Für die Historikerin steht vielmehr die Frage im Raum, warum die weiblichen Hauptangeklagten als Täterinnen und Frauen in der Rezeption des Prozesses herausstachen, während ihr Vorgesetzter, der ehemalige Schutzhaftlagerführer Hermann Hackmann oder die Kollegen Heinz Villain und Emil Laurich „nicht mit dieser Intensität als Täter und Männer wahrgenommen wurden“<sup>186</sup> – eine Frage, die wieder darauf zurückführt, wann der Täterinnendiskurs zum Weiblichkeitsdiskurs wird und eine Frage, die auch die vorliegende Untersuchung beschäftigt. Für Anette Kretzer zeigte die Berichterstattung über die weiblichen Angeklagten im Majdanek-Prozess insgesamt betrachtet, „dass der Typus der bestialischen Exzesstäterin immer wieder als Typus weiblicher krimineller Schuld auftaucht, wenn die Rechtsprechung den NS-Verbrechensdiskurs vorbedeutet.“<sup>187</sup>

---

<sup>184</sup> O.A., KZ-Prozesse. Blutige Brgyda, in: Der Spiegel, 49/1975, URL: <https://www.spiegel.de/politik/blutige-brgyda-a-cc9d61bf-0002-0001-0000-000041392711>, 30.11.1975, (abgerufen 15.10.2021).

<sup>185</sup> Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, 234.

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 383f.

### 3 Biographischer Kontext: Hildegard Lächert

Neben Hermine Braunsteiner (Ryan), Alice Orłowski, Rosa Süß, Charlotte Mayer und Hermine Böttcher fand sich auch Hildegard Lächert als eine der angeklagten Frauen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess von 1975 bis 1981 wieder. Vor allem wegen ihren Verbrechen an Einzelpersonen sowie ihrer von ehemaligen Gefangenen übereinstimmend beschriebenen Beteiligung an Selektionen wog Lächerts Belastung durch Zeug:innen für die Anklagevertreter mit am schwersten. Wie es zu derartigen Gewaltverbrechen kommen konnte, soll im Folgenden anhand einer biographischen Skizze zu Lächerts Person sowie ihrer „Karriere“ im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager eruiert werden. Daran schließt sich Lächerts Biographie nach 1945, welche maßgeblich von ihrer strafrechtlichen Verfolgung gekennzeichnet ist.

#### 3.1 Von der Fabrikarbeiterin zur KZ-Aufseherin

Hildegard Martha Luise Lächert wurde am 19. März 1920 in Berlin geboren. Sie wuchs als jüngstes von drei Kindern auf. Sie war ein uneheliches Kind der verwitweten Luise Lächert, geborene Frosch, und des Schlossermeisters Otto Burrmann, laut Lächerts Aussagen im unveröffentlichten Fechner-Interview ein „Emigrant aus Russland“. Kennengelernt hätte sie ihren Vater nie.<sup>188</sup> Als junges Mädchen trat sie dem „Bund Deutscher Mädel“ (BDM) bei, welchem sie bis 1936 angehörte. Nach der Volksschule begann sie im Jahr 1934 eine Schneiderlehre, die sie kurz vor ihrem Abschluss im Alter von 17 Jahren abbrach. Lächert wurde daraufhin für sechs Monate zum „Reichsarbeitsdienst“ einberufen und war infolgedessen in verschiedenen Berliner Fabriken tätig. Eigenen Angaben zufolge absolvierte sie zudem einen eineinhalbjährigen Schwesternlehrgang beim Roten Kreuz.<sup>189</sup>

In dieser Zeit wurde sie Mutter von zwei außerehelich geborenen Kindern. Zum Geburtsdatum ihres Sohnes lassen sich in den Quellen unterschiedliche Angaben finden: Elissa Mailänder geht – wie auch die Anklagevertreter im Düsseldorfer Majdanek-Prozess in ihrem Schlussplädoyer – vom 23. August 1939 aus, während die vom Staatlichen Museum Majdanek herausgegebene Biographie Lächerts den 28. August 1939 als Geburtsdatum des Sohnes

---

<sup>188</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, Eberhard-Fechner-Archiv (EFA), Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 93, 6f.; Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 1; Vernehmung von Hildegard Lächert am 24.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2363, 2.

<sup>189</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 1.

nennt.<sup>190</sup> Eigenen Angaben im unveröffentlichten Interview mit Eberhard Fechner zufolge sei ihr Sohn „Hans Jürgen (Rufname Dieter)“ am 24. September 1939 geboren.<sup>191</sup> Nach der Geburt ihres Sohnes wurde Lächert zur Arbeit in einer Munitionsfabrik dienstverpflichtet. Bezüglich der Geburt des zweiten Kindes, ihrer Tochter Karin Regina Gisela<sup>192</sup>, wird sowohl in der Literatur als auch in den gerichtlichen Unterlagen der 3. April 1941 genannt. Als Vater der Kinder gibt Lächert im Vernehmungsprotokoll von 1947 ihren Verlobten Walter Hinrichs bekannt, ein Reserveoffizier der Luftwaffe, welcher Ende 1942 an der Front vermisst und schließlich für tot erklärt wurde.<sup>193</sup>

Nachdem Lächert zum zweiten Mal Mutter geworden war, war sie zunächst arbeitslos. Angesichts ihrer prekären sozialen Lage drängt sich die Frage auf, wie es die spätere KZ-Aufseherin schaffte, nicht selbst in das Visier der nationalsozialistischen Verfolgung von „Asozialen“ zu geraten, sofern von Seiten des Regimes u.a. die Kategorie „alleinstehende Mütter mit unehelichen Kindern“ konkret als „asoziale Personengruppe“ benannt wurde.<sup>194</sup> Als unverheiratete, alleinerziehende Mutter zweier außerehelich geborener Kinder entsprach sie keineswegs dem idealen Frauenbild im Sinne der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“. Kann diese Frage schlussendlich nicht mit Sicherheit geklärt werden, so liegt doch die Vermutung nah, dass Lächerts Beziehungen – der Schwager ihres Verlobten war SS-Hauptsturmführer Hans-Peter Meister, welcher auch in Goebbels „Reichskulturabteilung“ sowie in der „Kanzlei des Führers“ arbeitete<sup>195</sup> – in dieser Hinsicht eine Rolle spielten, wie auch bei ihrem Weg ins Konzentrationslager als Teil des Bewachungsapparates.

In Vernehmungsprotokollen sowie in den Fechner-Interviews äußerte sich Hildegard Lächert bezüglich ihres Werdegangs zur KZ-Aufseherin widersprüchlich, was sich sowohl in den

---

<sup>190</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 115; StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353, Lebenslauf der Angeklagten Lächert, 1; Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert. Origin, education and occupation, URL: [http://www.majdanek.eu/pl/education/muzeum\\_dla\\_nauczycieli\\_\\_edukacja\\_historyczna\\_online/10](http://www.majdanek.eu/pl/education/muzeum_dla_nauczycieli__edukacja_historyczna_online/10) (abgerufen 20.01.2021).

<sup>191</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 94, 3f.

<sup>192</sup> Ebd., 4.

<sup>193</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 1f.; siehe auch: Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 94, 3.

<sup>194</sup> Deutscher Bundestag, „Asoziale im Nationalsozialismus“, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 1 - 3000 - 026/16, 2016, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/478780/946af6a53de4beedba650bf537254942/WD-1-026-16-pdf-data.pdf> (abgerufen 20.09.2021), 6f.

<sup>195</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 1f.

gerichtlichen Dokumenten als auch in der Literatur widerspiegelt: Elissa Mailänder stellt unter Bezugnahme auf das Krakauer Vernehmungsprotokoll von 1947 dar, dass Lächert im Laufe des Jahres 1941 Arbeit als Krankenschwester im Luftwaffenlazarett Berlin-Tegel fand. Von dort aus sei sie durch das Arbeitsamt im März 1942 zum Dienst in das Konzentrationslager Ravensbrück einberufen worden.<sup>196</sup> Diese Darstellung deckt sich nur zum Teil mit Lächerts Aussagen im Film „Der Prozess“ sowie in den unveröffentlichten Interviews, wo Lächert angab, nach der Geburt ihrer Tochter zur Arbeit in einer Munitionsfabrik dienstverpflichtet worden zu sein. Von der Arbeit im Rüstungsbetrieb der Heinkel-Werke in Oranienburg aus wurde sie dann laut eigenen Angaben im April 1942 „vom Ministerium des Inneren übernommen“ und „abgestellt zur SS als Aufseherin nach Ravensbrück“.<sup>197</sup>

Doch in derselben Vernehmung von 1947 in Krakau, in der Lächert zu Protokoll gab, vom Arbeitsamt als Schwester des Roten Kreuzes zum Aufseherinnendienst verpflichtet worden zu sein, äußerte sie sich auch wie folgt:

*„Mit Rücksicht auf meine Kinder wollte und konnte ich nicht im Krankenhaus arbeiten, denn meine Mutter litt unter Beinbeschwerden und konnte die Hausarbeiten nicht bewältigen. Der Schwager meines Verlobten besorgte mir auf Grund seiner Stellung eine Beschäftigung im Lager Ravensbrück, wo ich mit meinen Kindern hätte zusammen sein können.“<sup>198</sup>*

Sofern in der eben zitierten Aussage Lächerts eindeutig persönliche Motive sowie Eigeninitiative zur Aufnahme in den Aufseherinnendienst erkennbar werden, muss die Erzählung von der Dienstverpflichtung (unter Zwang) als Schutzbehauptung gelesen werden, von der viele ehemalige Aufseherinnen vor den Strafverfolgungsbehörden Gebrauch machten. Wie unter Punkt 2.2.1 bereits dargelegt, kann eine Dienstverpflichtung zum Aufseherinnendienst nicht unhinterfragt als Zwangsmaßnahme betrachtet werden, sofern die „dienstverpflichteten“ Frauen in der Regel einen zivilen Beruf (weiter) ausüben hätten können.

Legen nun das Krakauer Vernehmungsprotokoll von 1947 sowie Elissa Mäiländer nahe, dass Lächert aus dem Luftwaffenlazarett zum Dienst in Ravensbrück einberufen worden sei, so erzählen die gerichtlichen Dokumente zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess eine andere Geschichte. Laut dem Plädoyer der Anklagevertretung gegen Hildegard Lächert war die Arbeit als Krankenschwester nur von kurzer Dauer:

---

<sup>196</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 117.

<sup>197</sup> Hildegard Lächert in: Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:29:51; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 94, 3f.

<sup>198</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 2.

*„Nach der Geburt einer unehelichen Tochter am 3. April 1941 war sie zunächst berufslos, dann für eine kurze Zeit Krankenschwester in einem Lazarett und wurde alsdann erneut dienstverpflichtet zur Arbeit in einem Flugzeugwerk. Nach wiederholten Versuchen, wegen den dort zu leistenden Wechselschichten entpflichtet zu werden, wurde sie dann im April 1942 in das Konzentrationslager Ravensbrück einberufen.“<sup>199</sup>*

Diese Abfolge der Ereignisse deckt sich auch mit Lächerts Angaben im Fechner-Interview, sofern das hier gemeinte „Flugzeugwerk“ Teil der Ernst Heinkel Flugzeugwerke GmbH (ab 1943 Ernst Heinkel AG) war, was Lächert auch in der Vernehmung am 24. August 1973 in Düsseldorf nahe legte:

*„Sodann war ich bei der deutschen Waffen- und Munitionsfabrik in Tegel. Daraufhin war ich bei der Flugfirma Heinkel. Anfang April 1942 wurde ich vom Ministerium des Inneren eingezogen. Ich mußte zum Konzentrationslager Ravensbrück als Aufseherin.“<sup>200</sup>*

Folglich stimmen Lächerts Aussagen hinsichtlich ihres Weges zur KZ-Aufseherin in den Fechner-Interviews von 1976 sowie in den Vernehmungen durch die Düsseldorfer Behörden von 1973 überein, während das Krakauer Vernehmungsprotokoll von 1947 Lächerts Station in den Heinkel-Werken auslässt. Auch laut den biographischen Angaben zu Lächert, die auf der Website des Staatlichen Museums Majdanek veröffentlicht wurden, versuchte sie wegen der Schichtarbeit in den Fabriken mithilfe Hans-Peter Meisters eine neue, „leichtere“ Arbeit zu finden. Daraufhin habe ihr dieser eine Stelle im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück vermittelt.<sup>201</sup> In Anbetracht Lächerts Aussage aus dem Krakauer Vernehmungsprotokoll 1947, dass Hans-Peter Meister ihr die Stelle in Ravensbrück „besorgte“, welche sie aus „Rücksicht auf ihre Kinder“ auch antrat, sowie ihrer Aussage im Vernehmungsprotokoll von 1973, dass sie vor ihrem Dienst in Ravensbrück in den Heinkel-Werken in Oranienburg tätig war, scheint die Darstellung der Ereignisse durch die Anklagevertreter im Schlussplädoyer sowie in der Lächert-Biographie des Staatlichen Museums Majdanek nachvollziehbar. Demnach muss Lächerts Antritt des Aufseherinnendienstes in Ravensbrück als freiwillig bewertet werden, mit dem Ziel, der schweren Arbeit im Schichtdienst deutscher Munitionsfabriken zu entkommen. Die Arbeit im Konzentrationslager war für Lächert als alleinstehende Mutter von zwei Kindern ohne abgeschlossene Ausbildung schließlich eine wichtige Erwerbsgrundlage. Inwiefern das Narrativ der „Dienstverpflichtung“ zur Aufseherin Lächert dennoch als erfolgreiche Entlastungsstrategie diente, soll unter Punkt 4 dieser Untersuchung gezeigt werden.

---

<sup>199</sup> StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353, Lebenslauf der Angeklagten Lächert, 1.

<sup>200</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 24.08.1973 in Düsseldorf, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2363, 4.

<sup>201</sup> Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert, 1.

Vorwegzunehmen ist, dass diese (im Detail) widersprüchlichen Aussagen in Anbetracht Lächerts Strafzumessung durch das Düsseldorfer Landgericht eine Rolle spielten.

### 3.2 Dienstzeit im KZ-Bewachungsapparat

Mit April 1942 wurde Hildegard Lächert zum Dienst im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück einberufen. Ihre beiden Kinder sollten mit ihr nach Ravensbrück kommen, doch ihr Sohn blieb schließlich bei seiner Großmutter.<sup>202</sup> Im Fechner-Interview von 1976 schildert Lächert, wie sie „mit einer älteren Aufseherin immer mitgegangen“<sup>203</sup> sei, um angeleitet zu werden. Ein Ausbildungsprogramm habe sie nicht durchlaufen.<sup>204</sup> Diese Aussage bekräftigt Bernhard Strebels „learning-by-doing“-These in Bezug auf die „Aufseherinnenausbildung“, wie unter Punkt 2.2.1 dargelegt. Bis Oktober 1942 war Lächert als Aufseherin in Ravensbrück tätig, bis sie am 15. Oktober im Alter von 22 Jahren nach Lublin-Majdanek versetzt wurde. Von Oktober 1942 bis August 1943 arbeitete sie als „Springerin“ im KZ-Lublin-Majdanek. Sie wurde in vielen unterschiedlichen Bereichen des Lagers als Aufseherin eingesetzt, was sich in den Zeug:innenaussagen vor dem Düsseldorfer Landgericht widerspiegelt. Unter anderem wurde Lächert zur Bewachung des „Flughafenlagers“ sowie des Frauenkommandos in der Bekleidungswerkstatt eingesetzt, auch an Appellen und Selektionen nahm sie teil. Während ihrer Zeit in Lublin erkrankte sie 1942 an Ruhr und anschließend an Fleckfieber, sodass sie einige Wochen im Lazarett verbrachte. Nach ihrer Genesung kam sie Ende Jänner/Anfang Februar 1943 zurück zur Bewachung des „Flughafenlagers“. Mit Ende April war sie vorrangig im Hauptlager tätig, wo sie das Frauenkommando auf dem Feld V bewachte. Zudem beaufsichtigte sie die Arbeit der Häftlinge auf dem Gelände des Gutshofes Felin bei Lublin sowie in der „Gärtnerei“. Auch in der Nähstube und der Lagerwäscherei verrichtete sie gelegentlich ihren Dienst. Lächert wurde folglich immer dort eingesetzt, wo gerade eine Verstärkung des Wachdienstes benötigt wurde.<sup>205</sup> Da die Personalakten nicht mehr vorhanden sind, kann nicht nachvollzogen werden, warum Lächert nie einen festen Verantwortungsbereich im Lager innehatte.

Bezüglich Lächerts Verhalten gegenüber Häftlingen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Lublin soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass die Aufseherin nicht nur unter den Gefangenen, sondern auch bei ihren Kolleginnen als besonders gewalttätig galt. Auch

---

<sup>202</sup> Ebd.

<sup>203</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 95, 8.

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Ebd., 2; Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 440f.

bei ihrer Vorgesetzten, der Oberaufseherin Else Ehrich, machte Lächert offenbar keinen besonders guten Eindruck, was folgendes Führungszeugnis, welches auch dem Düsseldorfer Landgericht vorlag, belegt:

*„...Aufseherin Läch. macht in ihrer furchtbar überspannten und nervösen Art auf die Häftlinge keinen guten Eindruck. Sobald sie die Kommandokontrolle wahrnimmt, beginnt sie mit den Häftlingen herum zu toben. Aufseherin Läch. musste des öfteren dienstlich ermahnt werden. Im Gegensatz hierzu ist Aufseherin Läch. im privaten Verkehr mit den übrigen Aufseherinnen ausserordentlich kameradschaftlich. Sie zeigt einen durchaus gutmütigen Charakter und hat zu irgendwelchen Missstimmungen noch nie Anlass gegeben...“<sup>206</sup>*

Elissa Mailänder sieht in ihrer Analyse der Gruppen- und Geschlechterdynamiken in Majdanek die Ursache Lächerts außerordentlicher Gewalttätigkeit in ihrer sozial schwachen Stellung. Die Historikerin wertet die von Lächert angewandte Brutalität als Versuch, sich innerhalb der Aufseherinnengruppe sowie auch bei ihren männlichen Kollegen und Vorgesetzten hervorzutun. So wurde im Fall Lächert nicht nur die Misshandlung von inhaftierten Frauen, sondern auch von männlichen Häftlingen von Zeug:innen übereinstimmend berichtet. Mit Übergriffen auf männliche Gefangene demonstrierte Lächert, so Elissa Mailänder, dass sie härter schlug als ein SS-Mann und auf das Geschlecht der Häftlinge keine Rücksicht nahm.<sup>207</sup> Auch das Bildungsgefälle zwischen Bewacher:innen und Gefangenen führte Mailänder zufolge zu verschärftem Konfliktpotenzial. In der Regel waren die Deutsch sprechenden jüdischen und polnischen Gefangenen in Majdanek gebildeter als ihre Bewacher:innen.<sup>208</sup> Dies räumte auch Hildegard Lächert selbst im unveröffentlichten Interview mit Eberhard Fechner ein: „Die haben, die Polen haben fast alle ihr Abitur gehabt. Haben studiert usw. Sagen sie, was sollte ich denen überhaupt sagen?“<sup>209</sup> Lächerts Gewaltbereitschaft kann daher auch – ohne ihre Verbrechen damit zu relativieren – als Reaktion auf eben dieses Bildungsgefälle gesehen werden. Ihre Brutalität brachte Lächert unter den Gefangenen den Lagernamen respektive Spitznamen „Blutige Brygida“ ein, mit welchem Lächert später in der deutschen wie internationalen Presseberichterstattung zum Majdanek-Prozess vorrangig vorgestellt wurde. Eine Überlebende, die als Zeugin im Düsseldorfer Majdanek-Prozess aussagte, begründet

---

<sup>206</sup> Schreiben der Oberaufseherin Ehrich an die Kommandatur KL Lublin vom 22.07.1943, Betreff Führungszeugnis für Aufseherin Lächert Hildegard, zit. n. Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 442.

<sup>207</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 438.

<sup>208</sup> Ebd., 414f.

<sup>209</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 02.07.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 82, Filmrolle 823, 37.

Lächerts Spitznamen im Interview mit Fechner wie folgt: „[...] , weil sie so lange zuschlug, bis das Blut spritzte“.<sup>210</sup>

Am 3. September 1943 wurde Hildegard Lächert, nachdem mindestens zwei Disziplinarstrafen – wegen „Zapfenstreichüberschreitung um 15 Stunden“ und „Verlust der Dienstpistole“<sup>211</sup> – gegen sie verhängt worden waren, vorübergehend beurlaubt. Die Entlassung aus den Diensten der SS offiziell „wegen Schwangerschaft“ erfolgte dann am 30. September 1943, wie einer Mitteilung des Lagerkommandanten an das WVHA vom 10. Dezember 1943 zu entnehmen ist.<sup>212</sup> Doch in der Vernehmung vom 24. August 1973 behauptete Lächert, Anfang August 1943 von der SS verhaftet worden zu sein aufgrund der Beschuldigung, ihre Pistole Partisanen gegeben zu haben.<sup>213</sup> Daraufhin habe sie mehrere Wochen in Haft verbracht und sei im Juli 1943 aus dem KZ-Dienst entlassen worden. Die „Dienst-Pistolen-Affäre“ konnte schließlich von Zeug:innen bestätigt werden.<sup>214</sup> Nach Entbindung ihres dritten Kindes, welches kurz nach der Geburt im März 1944 in Berlin verstarb<sup>215</sup>, war Lächert 1944 kurzzeitig wieder als Aufseherin in den Außenlagern Rajsko und Budy des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz tätig. Ab Jänner 1945 wurde sie im polizeilichen Durchgangslager Bozen in Südtirol eingesetzt, wo sie bis zur Auflösung des Lagers blieb.

### 3.3 Biographie 1945-1973: Erste strafrechtliche Verfolgung

Nach Auflösung des polizeilichen Durchgangslagers Bozen-Gries in Südtirol, befand sich Hildegard Lächert für einige Wochen in amerikanischer Gefangenschaft, bis sie nach Kärnten entlassen wurde, wo ihr Verlobter Franz Fugger lebte. Am 30. März 1946 wurde die ehemalige KZ-Aufseherin in Klagenfurt durch die österreichische Polizei verhaftet. Nach einer Internierungshaft wurde sie nach Polen ausgeliefert, wo sie ab dem 19. Dezember 1946 in Untersuchungshaft saß. Beim sog. Krakauer Auschwitz-Prozess stand Lächert vom 24. November 1947 bis 22. Dezember 1947 vor Gericht und hatte sich für Misshandlungen, Demütigungen und Beraubung von Häftlingen sowie für die Zugehörigkeit zu einer

---

<sup>210</sup> Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:28:11.

<sup>211</sup> Liste der bisher bestraften Aufseherinnen FKL. Lublin vom 28.12.1943, zit. n. Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 399.

<sup>212</sup> Ebd., Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert, 2f.

<sup>213</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 24.08.1973 in Düsseldorf, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2363, 5.

<sup>214</sup> Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 447.

<sup>215</sup> Laut Ernst Klee ist Lächerts drittes Kind, nicht, wie von ihr vor Gericht behauptet, gleich nach der Geburt verstorben, sondern ‚euthanasiert‘ „in der Privatkinderklinik Berlin-Frohnau des Kinder-»Euthanasiers« Ernst Wentzler, Kinderhausarzt von Hermann Göring und Viktor Brack.“; s. Ernst Klee, Auschwitz: Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon, Frankfurt/Main 2013.

„verbrecherischen Einheit“ zu verantworten. Die Vorwürfe betrafen ausschließlich ihre Verbrechen in Rajsko und Budy. Das Oberste Volkstribunal in Krakau führte Prozess gegen 40 ehemalige SS-Angehörige aus dem Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Lächert fand sich neben hochrangigen Offizieren als eine Nebenangeklagte wieder. Da der Prozess in Krakau auf Indizien beruhte, bestand das grundlegende Beweismaterial wie auch später im Düsseldorfer Majdanek-Prozess größtenteils aus Zeug:innenaussagen der Überlebenden des Lagers. Die angeklagten Frauen einschließlich der Oberaufseherin von Auschwitz, Maria Mandl, verfolgten daher eine einheitliche Verteidigungslinie, „nach der sie ihre Teilnahme an der Ermordung von Häftlingen bestritten und höchstens gelegentliches Schlagen der Häftlinge eingestanden.“<sup>216</sup> Am 22. Dezember 1947 fällte das Krakauer Volkstribunal einen Schuldspruch und verurteilte Maria Mandl sowie Therese Brandl zum Tode, Luise Danz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, Alice Orłowski und Hildegard Lächert zu je 15 Jahren Haft.<sup>217</sup> Im Urteil heißt es, Lächert werde für schuldig befunden

*„[...] als Aufseherin der Konzentrationslager ihrer Aufsicht anvertraute Häftlingsfrauen moralisch und physisch mißhandelt zu haben, indem sie Häftlingsfrauen in ihrer persönlichen Würde beleidigt, geschlagen und getreten sowie ihnen Lebensmittel und Bekleidung weggenommen hat.“<sup>218</sup>*

In Fechners „Der Prozess“ nennt Lächert auf die Frage nach den Anklagepunkten in Krakau den damaligen Tatvorwurf forsch: „Dort war ich angeklagt, gynäkologische Untersuchungen mit einer Zaunlatte bei einer Jüdin.“<sup>219</sup> Im unveröffentlichten Gespräch mit Eberhard Fechner erläutert sie die Tatvorwürfe genauer, welche sie stets im Konjunktiv formuliert und damit zunächst auf sprachlicher Ebene von sich weist, bevor sie behauptet, vor Gericht geständig gewesen zu sein:

*„Ich hätte mir eine Zaunlatte rausgerissen in Meidanek und hätte der Jüdin damit gynäkologische Untersuchungen gemacht, ob Gold oder Brillanten gewesen wären bei ihr unten im Geschlechtsteil. Die zweite Anklage: ich hätte geschlagen – [...] Also, gynäkologische Untersuchung mit der Zaunlatte, Schlagen, Uniform und Pistole tragen weil ich alles zugegeben hab. Und weil ich beim Staatssicherheitsdienst war, deswegen war, deswegen hat man mich auch angeklagt. Also, alles rund.“<sup>220</sup>*

---

<sup>216</sup> Lasik, SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten, 164.

<sup>217</sup> Ebd.

<sup>218</sup> DÖW 52069/A, Kopie des Urteils des Krakauer Auschwitz-Prozesses v. 22.12.1947.

<sup>219</sup> Lächert in: Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:01:04:39.

<sup>220</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 101, 14; Filmrolle 102; 4f.

Im Interview mit Eberhard Fechner äußert sich Hildegard Lächert durchwegs positiv gegenüber den polnischen Strafverfolgungsbehörden, was beispielsweise an der eben zitierten Bemerkung Lächerts, dass in Krakau „alles rund“ gewesen sei, erkennbar ist. Vor dem Untersuchungsrichter in Krakau ziehe sie noch heute ihren Hut, so Lächert, weil dieser sie im Gegensatz zum Untersuchungsrichter in Düsseldorf immer fair behandelt habe.<sup>221</sup> Das polnische Gericht führte schließlich in seinem Urteil folgende Milderungsgründe bezüglich Lächerts Strafzumessung an:

*„Zu Gunsten der Angeklagten spricht jedoch der von Zeugen bekundete Umstand, dass die Angeklagte sich den Häftlingsfrauen zeitweise ganz korrekt verhalten hat. Die Angeklagte war nämlich Stimmungen unterworfen. Wenn sie gute Laune hatte, war sie gut zu den Häftlingsfrauen [,] und wenn sie wütend war, misshandelte sie.“<sup>222</sup>*

Diese (geschlechtsspezifische) Charakterisierung als „launische“, ihren „Stimmungen unterworfenen“ Frau durch das polnische Gericht war nachhaltig und nahm sie zu einem gewissen Grad aus der Verantwortung. Der Umstand, dass sie sich gelegentlich doch „ganz korrekt verhalten“ habe wog ihre brutalen Übergriffe auf Gefangene der Argumentationslogik des Krakauer Volkstribunals folgend auf. Die Argumentationsweise ähnelt bereits der späteren Urteilsbegründung des Düsseldorfer Gerichts, wie unter Punkt 4.4 noch zu zeigen sein wird. Lächert verbüßte ihre Strafe bis zum 7. Dezember 1956 in Polen, wobei ihr die Zeit in Untersuchungshaft angerechnet wurde.<sup>223</sup> Nach Gewährung einer Amnestie kehrte sie in die Bundesrepublik Deutschland zurück, wo sie sich in Heidelberg niederließ. Bis zu ihrer ersten Inhaftierung im August 1973 wegen Verbrechen im KZ-Lubin-Majdanek war die ehemalige Aufseherin als Hilfskraft in einer Spielwarenfabrik tätig.<sup>224</sup>

---

<sup>221</sup> Ebd., 5.

<sup>222</sup> Begründung des Urteils des Höchsten Volkstribunals vom 22.12.1947, zit. n. Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 174.

<sup>223</sup> Ebd.

<sup>224</sup> Claudia Kuretsidis-Haider, Lagerhierarchie – Biogramme. Kommandanten, Funktionäre, Ärzte, Kapos des KZ-Lublin-Majdanek, in: Dies. et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 31-50, hier: 47; Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert, 2f.

## 4 Angeklagt: Hildegard Lächert im Düsseldorfer Majdanek-Prozess

Das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek galt in der unmittelbaren Nachkriegszeit als Inbegriff einer nationalsozialistischen „Mordfabrik“. In der Zeit von 1941 bis 1944 waren in dem an den Lubliner Ortsteil Majdan Tatarski angrenzenden Lager bis zu 300.000 Menschen verschiedener Nationalitäten inhaftiert, wovon nur wenige das Lager überlebten. Ursprünglich für sowjetische Kriegsgefangene konzipiert unterlag das „KL Lublin“, wie in den SS-Dokumenten offiziell hieß, in der Zeit seines Bestehens mehreren Funktionswechseln. Zeitweise diente es als Kriegsgefangenen- und Auffanglager, Straf- und Arbeitslager sowie (Frauen-) Konzentrations- und Vernichtungslager. Tomasz Kranz schätzt in seinen neuesten Forschungen die Zahl der in Lublin-Majdanek verstorbenen Häftlinge auf insgesamt rund 80.000, davon 60.000 jüdische Gefangene.<sup>225</sup> Von der Gesamtzahl jüdischer Opfer wurden schätzungsweise 18.000 an einem einzigen Tag, den 3. November 1943, im Rahmen des in SS-Dokumenten zynisch als „Erntefest“ bezeichneten Massenmordes hingerichtet, um auf diese Weise die Ermordung von mehr als anderthalb Millionen Jüdinnen und Juden, „Aktion Reinhardt“ genannt, „abzuschließen“. Der Stab Odilo Globocniks, des SS- und Polizeiführers von Lublin, koordinierte die „Aktion Reinhardt“ auch in den Vernichtungslagern Treblinka, Sobibor und Belzec.<sup>226</sup>

„Zum prägenden Kennzeichen des KZ Lublin wurde die hohe Sterblichkeitsrate.“<sup>227</sup> Laut Kranz fanden zwei Drittel der Gefangenen den Tod nicht in den Gaskammern, sondern sie erlagen den extrem schlechten Lebens- und Versorgungsbedingungen oder den Misshandlungen durch das Lagerpersonal. Für Kranz ist die willkürliche Form der Gewalt, die von Aufseher:innen wie Funktionshäftlingen ausgeübt wurde, kennzeichnend für den Lageralltag in Majdanek. Das Schlagen von Häftlingen, insbesondere der jüdischen, stand an der Tagesordnung. Laut Kranz wurden die Gewaltexzesse und Einzelmorde in großem Maße von den „inneren Verhältnissen“<sup>228</sup> gefördert: So führte der häufige Wechsel von Lagerkommandanten und Schutzhaftlagerführern zur Instabilität der Lagerverwaltung, was wiederum Aufseher:innen das

---

<sup>225</sup> Tomasz Kranz, Das Konzentrationslager Majdanek. Geschichte und Verbrechen, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 19-30, hier: 30.

<sup>226</sup> Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz, 9f.

<sup>227</sup> Kranz, Das Konzentrationslager Majdanek, 25.

<sup>228</sup> Ebd.

Gefühl gab, über eine „geradezu absolute Macht“<sup>229</sup> zu verfügen und diese angesichts der instabilen Verhältnisse auch durchsetzen zu müssen.

Das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek war das erste von den Alliierten befreite Lager. Bei der Ankunft am 23. Juli 1944 fanden sowjetische und polnische Soldaten Beweise für einen Massenmord „von bis dahin unvorstellbarem Ausmaß“<sup>230</sup> vor. Das erste Verfahren zur Ahndung von NS-Verbrechen im KZ-Lublin-Majdanek – der sog. „erste Majdanek-Prozess“ – fand von 27. November bis 2. Dezember 1944 in Polen vor dem Sonderstrafgericht Lublin statt. Die Angeklagten wurden zum Tode verurteilt und am 1. Dezember 1944 öffentlich hingerichtet. Im sog. „zweiten Majdanek-Prozess“ von 1946 bis 1948 wurde vor einem Lubliner Kreisgericht gegen Angehörige der KZ-Wachmannschaften verhandelt, wovon sieben Angeklagte 1948 zum Tode verurteilt und durch Hängen hingerichtet wurden, so auch die ehemalige Oberaufseherin des Frauenlagers Else Ehrich.<sup>231</sup> Nach dem Ende der polnischen Strafverfolgung der in Majdanek begangenen Verbrechen führten Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland zu mehreren Verfahren gegen Angehörige des Wachpersonals, wobei das letzte Urteil im Jahr 1999 erging. Das wichtigste und gleichzeitig größte Strafverfahren der deutschen Rechtsgeschichte fand schließlich vor dem Düsseldorfer Landgericht von 1975 bis 1981 statt. Der sog. Düsseldorfer Majdanek-Prozess, der „dritte Majdanek-Prozess“, setzte „hinsichtlich des Umgangs mit den in den Zeugenstand gerufenen Opfern von Kriegs- und Humanitätsverbrechen Maßstäbe, die bis in die Gegenwart fortwirken.“<sup>232</sup> Mit diesem Prozess setzte Mitte der 1970er Jahre ein verstärktes Interesse am KZ Lubin-Majdanek als Teil der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie ein. Der relativ hohe Anteil von inhaftierten Frauen hatte auch den Einsatz von weiblichen Bewachungspersonal zur Folge, weshalb Majdanek – nicht zuletzt auch durch die Arbeiten von Elissa Mailänder – zum „zentralen Bezugspunkt der Täterinnenforschung wurde.“<sup>233</sup>

Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Beitrag zu eben dieser Täterinnenforschung mit Bezugspunkt Majdanek und stellt im Folgenden die Rolle der ehemaligen KZ-Aufseherin Hildegard Lächert im Rahmen der juristischen Ahndung der in Majdanek begangenen Verbrechen in den Mittelpunkt. Im Folgenden wird nun – unter besonderer Berücksichtigung des Falles Lächert – der Weg vom Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle Ludwigsburg

---

<sup>229</sup> Ebd.

<sup>230</sup> Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz, 10.

<sup>231</sup> Ebd.; Lasik, SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten, 165.

<sup>232</sup> Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz, 10.

<sup>233</sup> Ebd., 9.

wegen Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek bis zum Urteilsspruch des Düsseldorfer Landgerichts vom 30. Juni 1981 nachgezeichnet. Lächerts Rechtsanwalt Ludwig Bock zufolge habe seine Mandantin während des gesamten Prozesses keine „besondere Verteidigungsstrategie“<sup>234</sup> verfolgt, weshalb die im Zuge der folgenden Untersuchung aufgestellten Thesen hinsichtlich Lächerts Entschuldungsmuster stets auf eigenständigen Analysen des Materials basieren.

Nach der Analyse Lächerts Entlastungsargumentationen in Vernehmungsprotokollen wird unter Punkt 4.2 der Prozessverlauf skizziert sowie Lächerts Verteidigungslinie herausgearbeitet. Zusammen mit ihren Verteidiger:innen arbeitete Lächert sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch vor Gericht beharrlich an der Konstruktion ihrer „Unschuld“. Was Ljiljana Heise in ihrer Studie zu Greta Bösel's Verteidigungs- und Entschuldungsstrategie vor Gericht herausarbeitet, kommt auch (zum Teil) im Fall Lächert zu tragen, und zwar folgende Teilstrategien, die dem Ziel der Teil-/Exkulpation der Angeklagten dienen: „Generierung des eigenen Opferstatus“, „fehlende Handlungsmöglichkeiten als Entschuldung“, „Entschuldung durch Beschuldung“ sowie die „Kategorie Geschlecht als Entschuldung“.<sup>235</sup> Im Hinblick auf diese Kategorisierungen soll überprüft werden, inwiefern sich Lächerts übergeordnete Verteidigungs- respektive Entlastungsstrategie als erfolgreich im Hinblick auf ihre Verurteilung erwies. Zum Abschluss von Kapitel 4 wird daher die Urteilschrift des Düsseldorfer Landgerichts vom 30. Juni 1981 insbesondere darauf überprüft, wie die Angeklagte Lächert im Vergleich zu ihren Mitangeklagten vom Schwurgericht wahrgenommen und wie ihre Tatbeiträge folglich bewertet wurden. Inwiefern sich Lächerts Selbstdarstellung vor Gericht in der Urteilsbegründung widerspiegelt und inwieweit von einer (Teil-) Exkulpation einer NS-Täterin die Rede sein kann, wird zu zeigen sein.

#### 4.1 Von der Ermittlung bis zur Anklageerhebung

Als die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main im Oktober 1960 die Niederschrift einer Vernehmung, in welcher der ehemalige stellvertretende Schutzhaftlagerführer im KZ Lublin-Majdanek Arnold Strippel (1949 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt) seine Tätigkeit in Majdanek bestätigte, an die Zentrale Stelle Ludwigsburg übermittelt hatte, begannen ihre Ermittlungen zum Tatkomplex Majdanek. Die Untersuchungen konzentrierten sich zunächst auf den ehemaligen Standortarzt

---

<sup>234</sup> Korrespondenz, Ludwig Bock an die Verfasserin, 17.06.2021.

<sup>235</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 85ff.

Dr. Heinrich Rindfleisch, bis der Kreis potenzieller Täter:innen bis 1962 auf elf Personen ausgedehnt worden war. Unter diesen Tatverdächtigen befanden sich bereits die in Wien geborene, ehemalige stellvertretende Oberaufseherin Hermine Braunsteiner (Ryan) sowie der ehemalige Schutzhaftlagerführer Hermann Hackmann. Da die zu vernehmenden Überlebenden des Lagers nur in seltenen Fällen in Deutschland lebten, waren die Ermittlenden auf die Zusammenarbeit mit Behörden unter anderem in den USA, in Österreich und Israel angewiesen.

So geht in Bezug auf den Fall Lächert aus Korrespondenzen zwischen israelischen Behörden zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen und der Zentralen Stelle Ludwigsburg hervor, dass im April 1962 Aussagen von Zeug:innen gegen die „SS-Aufseherin Brygide“ in Tel Aviv aufgenommen wurden, wie das Falldossier Simon Wiesenthals zum KZ Lublin-Majdanek dokumentiert.<sup>236</sup> Laut einem israelischen Polizeibericht vom 17. April 1962 konnte der Familienname der Verdächtigen zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden, ohne Kenntnis darüber, dass es sich beim Namen „Brygide“ lediglich um einen Spitznamen handelte.<sup>237</sup> Im weiteren Ermittlungsverlauf erhärtete sich jedoch der Verdacht, dass es sich bei der Aufseherin „Brygide“ oder „Brigida“ um Hildegard Lächert handelt, sofern Personenbeschreibung als auch die ihr angelasteten Verbrechen übereinstimmten. Spätestens aus dem Schreiben des Untersuchungsrichters beim LG Düsseldorf vom 28. Juni 1972 an den Hauptsitz des „Jüdischen Weltkongresses“ in New York geht hervor, dass die tatverdächtige Hildegard Lächert auch unter dem Namen „Brigida“ geführt wurde.<sup>238</sup>

Ende Jänner 1962 wurde schließlich die Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei der Staatsanwaltschaft Köln<sup>239</sup> mit einem formellen Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek betraut, nachdem der zuständige Staatsanwalt der Zentralen Stelle Ludwigsburg bereits zu diesem Zeitpunkt die Dimensionen des Verfahrens erkannt hatte. Es folgten mehr als zehn Jahre staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Voruntersuchungen gegen einen nach dem Schneeballsystem immer größer werdenden Kreis von Tatverdächtigen.<sup>240</sup> Nachdem der Hauptbeschuldigte Dr. Rindfleisch verstorben war, richtete

---

<sup>236</sup> VWI-SWA, I.1, Lublin Majdanek (KZ), Bericht Polizei Israel – Zeugenaussagen zu NS-Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek, W. Paluszewski an Eytan Otto Lif, 17.04.1962, 7.

<sup>237</sup> Ebd.

<sup>238</sup> VWI-SWA, I.1, Lublin Majdanek (KZ), Dokumente bez. Ermittlungen gg. Täter von NS-Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek, Halbach an Robinson, 28.06.1972, 11.

<sup>239</sup> Im Folgenden kurz: Zentralstelle Köln.

<sup>240</sup> Elissa Mailänder Koslov, Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981): Ein Wettlauf mit der Zeit?, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten (Beiträge zur Geschichte

sich das Voruntersuchungsverfahren ab 1971 gegen Ludwig Benden, einen ehemaligen Häftlingssanitäter. Doch auch Benden verstarb noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung. Die Beschuldigten, die sich schlussendlich vor Gericht zu verantworten hatten, wurden im Zuge eines langwierigen, über 15 Jahre andauernden Ermittlungsverfahren in akribischer Kleinarbeit ausfindig gemacht.

Totschlagsdelikte wie Körperverletzungen aus der NS-Zeit waren seit dem 8. Mai 1960 verjährt, weshalb nach deutschem Strafgesetzbuch nur noch Anklage wegen Mordes respektive Mordbeihilfe erhoben werden konnte. Dies hatte im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu einer starken Reduzierung des Kreises an Tatverdächtigen geführt, sofern für eine Mord(beihilfe)anklage Beweismittel für konkrete Taten und individuelle Täterschaft erbracht werden mussten. Da sich die Beweisaufnahme der Zentralstelle Köln hauptsächlich auf Aussagen ehemaliger Häftlinge stützte, stellten die eindeutige Identifizierung der Täter:innen sowie die Feststellung der exakten Tatzeit und des genauen Tatortes Schwierigkeiten dar, mit denen sich auch später das Düsseldorfer Schwurgericht konfrontiert sah.

#### 4.1.1 Exkurs: Der Fall „Hilde Lecher“

Parallel zu den Ermittlungen der Zentralstelle Köln unter anderem gegen Hildegard Lächert beschäftigte sich auch Simon Wiesenthal<sup>241</sup> (unwissentlich) mit ihrem Fall. Dass Spitznamen oder Falschschreibungen des tatsächlichen Namens zu weitreichenden Problemen in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen führen können, zeigt nicht zuletzt ein Falldossier aus dem Simon-Wiesenthal-Archiv, welches mit „Hilde Lecher“ beschlagwortet lange Zeit nicht mit dem Fall Lächert in Verbindung gebracht wurde. Das 41 Seiten umfassende Dossier beleuchtet Hildegard Lächerts Zeit im polizeilichen Durchgangslager Bozen-Gries, Südtirol. Die Errichtung dieses Lagers wurde im Jänner 1944 in Auftrag gegeben, da das Polizeigefängnis in Bozen als überfüllt galt. Im ursprünglich für höchstens 1.500 Gefangene konzipierten Lagerkomplex waren zeitweise bis zu 4.000 Menschen inhaftiert, die zum überwiegenden Teil aus Südtirol sowie den angrenzenden Regionen stammten. Nur wenige Kinder im Alter von fünf bis 15 Jahren hielten sich im Lager auf, und etwa zehn Prozent der Gefangenen waren

---

der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9), 74-88, hier: 74f.; Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 148-153.

<sup>241</sup> Zur Person Simon Wiesenthal: „Simon Wiesenthal war ein unermüdlicher Kämpfer gegen die Gleichgültigkeit gegenüber den Verbrechen des Nationalsozialismus, dagegen, dass die Täterinnen und Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden. Vom Tag seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Mauthausen an machte er es sich zur Lebensaufgabe, NS-Verbrecherinnen und Verbrecher aufzuspüren und vor Gericht zu bringen.“; s. Homepage des VWI, Lebenslauf Simon Wiesenthal, URL: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal> (abgerufen 24.01.2022).

Frauen (zumeist sog. „Sippenhäftlinge“).<sup>242</sup> Gegen die Aufseherin des Frauenblocks Hildegard Lächert, von den Gefangenen in Bozen „Tigerin“ genannt, sowie weitere Verantwortliche des Lagers ermittelte ab April 1946 das italienische allgemeine Militärgericht, dessen Untersuchungen jedoch eingestellt wurden. Die belastenden Dokumente wurden im sog. „Schrank der Schande“ (ital. „Armadio della vergogna“) im Palazzo Cesi, dem Sitz der Militär-Generalstaatsanwaltschaft in Rom eingelagert. Auch nach Öffnung des Schrankes 1944 und den daraufhin eingeleiteten (Ermittlungs-) Verfahren hatte sich mehr als die Hälfte des Wachpersonals nie für ihre in Bozen begangenen Verbrechen vor Gericht zu verantworten<sup>243</sup>, auch nicht die „Tigerin“. Doch am 5. Februar 1968 erreichte Simon Wiesenthal ein Schreiben aus Brasilien von einer ehemaligen Gefangenen des Bozner Lagers, welche Verbrechen im Lager schilderte und einige Namen möglicher Tatverdächtiger, darunter „Hilde Lecher“, nannte.<sup>244</sup> Besonders die „Sache Hilde Lecher“ interessierte ihn sehr, wie Wiesenthal in seinem Antwortschreiben vom 14. Mai 1968 an Irma Zinger-Möller mit der Bitte um weitere Ausführungen betonte.<sup>245</sup> Am selben Tag kontaktierte Wiesenthal auch die Zentrale Stelle Ludwigsburg, welche er konkret nach „Hilde Lecher (Lächer)“ fragte, sofern er selbst keine Hinweise auf die Genannte in seinen Aufzeichnungen gefunden hätte.<sup>246</sup> Am 17. Juni 1968 übermittelte Wiesenthal der Zentralen Stelle Ludwigsburg ergänzende Informationen, die er nachträglich von Irma Zinger-Möller erhalten hatte.<sup>247</sup> Auch an das Dokumentationszentrum jüdischer Zeitgeschichte (ital. „Centro di Documentazione Ebraica Contemporanea“) in Mailand wandte sich Wiesenthal mit der Bitte um Nachforschungen bezüglich „Hilde Lecher“.<sup>248</sup> Daraufhin sicherte Eloisa Ravenna vom Dokumentationszentrum in Mailand Simon Wiesenthal die Übermittlung von Zeug:innenaussagen zu, welche „Hilde Lächert“ als jene Aufseherin identifizierten, welche die „Tigerin“ (ital. „la tigre“) genannt wurde. Im Rahmen eigener Ermittlungen trug Wiesenthal in weiterer Folge akribisch Aussagen weiterer ehemaliger Gefangener des Bozner Frauenlagers zusammen und wandte sich wiederholt an die Zentrale Stelle Ludwigsburg. Diese bestätigte am 5. Juli 1968 den Eingang Wiesenthals „Anzeige gegen die ehemalige Gefängnisaufseherin Hilde Lecher“ und versicherte die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes.<sup>249</sup> Nach erneuter

---

<sup>242</sup> Juliane Wetzel, Italien, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 9, München 2009, 292-312, hier: 299f.

<sup>243</sup> Ebd., 302f.

<sup>244</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Irma Zinger Möller an Simon Wiesenthal, 05.02.1968, 11.

<sup>245</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Simon Wiesenthal an Irma Zinger-Möller, 14.05.1968, 15.

<sup>246</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Simon Wiesenthal an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 14.05.1968, 16.

<sup>247</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Simon Wiesenthal an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 17.06.1968.

<sup>248</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Simon Wiesenthal an Eloisa Ravenna, 18.06.1968, 23.

<sup>249</sup> VWI-SWA, I.1, Hilde Lecher, Wiesemann (ZStL) an Simon Wiesenthal, 05.07.1968.

Kontaktaufnahme Wiesenthals mit der Zentralen Stelle Ludwigsburg wegen ergänzendem Beweismaterial, lassen sich im vorliegenden Falldossier weder Hinweise auf ein Antwortschreiben aus Ludwigsburg finden noch darauf, wie im Fall „Hilde Lecher“ weiter verfahren wurde.

#### 4.1.2 Die Selbstdarstellung der Beschuldigten im Zuge der Voruntersuchung

Nachdem am 21. August 1973 ein Haftbefehl gegen Hildegard Lächert erlassen worden war, wurde die ehemalige KZ-Aufseherin am 24. August 1973 für das Majdanek-Verfahren in Untersuchungshaft genommen. Im Folgenden soll nun versucht werden, aus den chronologisch vorliegenden Vernehmungsprotokollen, die Teil des Hauptgerichtsaktes sind, Anhaltspunkte für eine bewusst gewählte Verteidigungs- respektive Entlastungsstrategie zu finden.

##### 4.1.2.1 Vernehmung vom 24. August 1973 in Düsseldorf

In der ersten Vernehmung vom 24. August 1973, dem Tag ihrer Verhaftung, im Rahmen der „Voruntersuchung gegen Benden u.a.“ am Landgericht Düsseldorf verzichtete Hildegard Lächert auf einen Rechtsbeistand und zeigte sich bereitwillig zu einer Aussage: „Ich will mich zur Sache äußern. Ich will nicht vorher mit einem Verteidiger sprechen, weil ich annehme, daß Sie mich gleich entlassen werden. Ich bin ja schon in Polen bestraft worden.“<sup>250</sup>

Bei der Auffassung, dass sie ihre Strafe zu diesem Zeitpunkt bereits verbüßt hätte und gemäß dem Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* (lat. für „nicht zweimal in derselben Sache“) nicht „doppelt“ bestraft werden könne, blieb sie auch konsequent in den späteren Fechner-Interviews, wie unter Punkt 5 zu zeigen sein wird. Doch wie im Urteil von 1981 unter Punkt VI. zur rechtlichen Würdigung dargelegt, lag in keinem Fall ein Verbrauch der Strafklage hinsichtlich jener Angeklagten vor, die bereits nach Kriegsende verurteilt worden waren. Bezüglich der Angeklagten Lächert erklärte das Gericht, dass sie „in Polen nur wegen Misshandlungen, nicht aber wegen Tötungen von Häftlingen angeklagt und verurteilt worden ist“.<sup>251</sup>

Schließlich äußerte sich Hildegard Lächert in der Vernehmung vom 24. August 1973 zu ihrem Weg von der Fabrikarbeiterin zur KZ-Aufseherin in Ravensbrück sowie allgemein zu ihrer Zeit in Lublin ab Oktober 1942. Wie zur Problematik von Justizdokumenten als historische Quellen unter Punkt 1.3.1 bereits dargelegt, fehlen in Vernehmungsprotokollen die Fragen, auf welche die vernommene Person antwortet. So kann im Folgenden anhand Lächerts Aussagen nur

---

<sup>250</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 24.08.1973 in Düsseldorf, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2363, 4.

<sup>251</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 554.

gemutmaßt werden, auf welche konkreten Fragestellungen sich Lächert bezog. Vermutlich auf die Frage hin, ob sie im KZ-Lublin-Majdanek einen Schäferhund mit sich führte, welchen sie laut einer Reihe von Aussagen ehemaliger Gefangene so lange auf eine hochschwangere Polin hetzte bis diese ihren Verletzungen erlag,<sup>252</sup> bestritt Lächert, in Lublin einen Schäferhund gehabt zu haben. Den Vorwurf, einen Hund auf eine schwangere Frau gehetzt zu haben, wies sie vehement von sich, indem sie darauf beharrte, dass sie „gar keinen Hund“ gehabt hätte.<sup>253</sup> Auch an Selektionen habe sie nie teilgenommen, diese hätten ausschließlich die „SS-Ärzte“ vorgenommen. Wie viele ehemalige Aufseherinnen in Vernehmungen, schob Lächert hier die Verantwortung auf höher gestellte männliche Kollegen beziehungsweise Vorgesetzte und bediente sich hierbei der Entlastungsstrategie „Entschuldung durch Beschuldung“. Lächert bestritt auch, die Häftlinge beim Selektionsvorgang bewacht zu haben. Hinsichtlich des Vorwurfs, an Selektionen von Kindern beteiligt gewesen zu sein, erklärte Lächert, dass sie lediglich beobachtet hätte, wie „ein-, zweimal auf Feld V [...] Lkw’s Kinder abholten.“<sup>254</sup>

*„Die Mütter schrien. Die Mütter sind glaube ich mitgekommen und manche haben gesagt, sie haben keine Kinder, wohl aus Angst. Man sagte, sie kämen in einen Kindergarten. Später sprach mich dann eine Jüdin auf dem alten Flughafen an, wo die beiden Kinder ihres nichtjüdischen Dienstmädchens seien. Als ich Florstedt danach fragte, sagte er mir, was wollen Sie denn, die sind doch vergast. Da war ich fertig.“<sup>255</sup>*

Mutmaßlich auf die Frage, wer die Kinder „verladen“ hätte, meinte sich Lächert daran zu erinnern, dass dies von Männern vorgenommen worden war. Aufseherinnen wären nicht dabei gewesen, auch nicht die Oberaufseherin, so Lächert. Auch alle weiteren Tatvorwürfe, die dem Vernehmungsprotokoll zu entnehmen sind, beispielsweise Häftlinge in eine Fäkaliengrube gestoßen zu haben, oder bei der Erhängung eines jungen Mädchens beteiligt gewesen zu sein, wies Hildegard Lächert von sich und betonte, nie einen Häftling getötet zu haben. Geschlagen habe sie „nur um Ordnung zu halten.“<sup>256</sup> Mit dieser mit der Intention der Entlastung gewählten Argumentationsweise schloss sich Lächert den Aussagen der im sog. ersten Bergen-Belsen-Prozess von 1945 angeklagten Aufseherinnen an (s. Punkt 2.2.2.1), welche die Annahme eines zu sanktionierenden Fehlverhaltens von Seiten der Häftlinge implizierten. Wie auch den angeklagten Aufseherinnen von 1945 in Lüneburg fehlte es Hildegard Lächert an Unrechtsbewusstsein, wie die eben zitierte Aussage vom 24. August 1973 exemplarisch zeigt.

---

<sup>252</sup> Anklagepunkt 64 vom 15.11.1974; siehe auch: Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 157.

<sup>253</sup> Vernehmung von Lächert am 24.08.1973, 6.

<sup>254</sup> Ebd., 6f.

<sup>255</sup> Ebd., 7.

<sup>256</sup> Ebd., 6.

Bereits im Zuge ihrer ersten Vernehmung zeichnete sich eine Taktik der übergeordneten Verteidigungsstrategie ab, welche Lächerts Verteidiger im späteren Prozessverlauf verfolgten: die Darstellung Lächerts als kranke Frau, die aufgrund einer Vielzahl an chronischen körperlichen Leiden nicht haft- respektive prozessfähig sei. Denn nachdem Hildegard Lächert ihre Aussage vom 24. August 1973 unterzeichnet hatte, findet sich im Protokoll die Erklärung eines medizinischen Sachverständigen, welchem gegenüber Lächert angegeben hatte, seit vielen Jahren an chronischer Bronchitis zu leiden, eine Operation der Gebärmutter hinter sich zu haben sowie wegen Atembeschwerden und Bluthochdruck in ärztlicher Behandlung zu sein. Der Sachverständige Dr. Hindringer nahm daraufhin eine Untersuchung der Angeschuldigten vor, welche eine ausgedehnte Lungenblähung, stark überhöhten Bluthochdruck und mäßiggradige Krampfadern ergab. Trotz behandlungsbedürftiger chronischer Leiden bestand zum Zeitpunkt der Inhaftnahme laut Dr. Hindringer jedoch keine akute, bedenkliche Krankheit, welche aus ärztlicher Sicht gegen eine Haftfähigkeit sprach, woraufhin der Haftbefehl vom 21. August 1973 aufrechterhalten wurde. Hildegard Lächert wurde daraufhin in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Essen überstellt, und der nächste Vernehmungstermin für den 28. August 1973 angesetzt.<sup>257</sup>

#### 4.1.2.2 Vernehmung vom 28. August 1973 in Düsseldorf

Im Zuge der zweiten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter Halbach und Staatsanwalt Weber am 28. August 1973 wurde Hildegard Lächert laut Protokoll davon unterrichtet, dass ihr eine Pflichtverteidigerin zugeteilt wurde, welche allerdings erst beim dritten Vernehmungstermin am 30. August 1973 anwesend sein konnte. Lächert erteilte daraufhin der bestellten Pflichtverteidigerin, Rechtsanwältin Annemarie Gehring-Höfer, die Vollmacht, sie zu vertreten.<sup>258</sup> In der zweiten Vernehmung gab die Angeschuldigte zu, während ihres Dienstes in Majdanek eine Pistole getragen zu haben, welche sie jedoch nie auf Personen gerichtet habe. Thematischer Schwerpunkt der Befragung waren in weiterer Folge die „Dienst-Pistolen-Affäre“ (s. Punkt 3.2) sowie Lächerts dritte Schwangerschaft. Den Vater des dritten Kindes, welches im Frühjahr 1944 geboren worden war, wollte Lächert nicht nennen. „Es war jemand vom Fliegerhorst“, gab sie zu Protokoll.<sup>259</sup> Im Verlauf der zweiten Vernehmung gab sie zudem

---

<sup>257</sup> Ebd. 8-10.

<sup>258</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 28.08.1973 in Düsseldorf, HStA Düsseldorf Rep. 432/238, 2.

<sup>259</sup> Ebd., 4.

an, dass sich Gaskammern in Majdanek befanden. Sie gab sich bestürzt hinsichtlich der Tatsache, dass Häftlinge geschlagen und Kinder in die Gaskammer geschickt worden waren.<sup>260</sup>

Auf die Anschuldigung, in der Nähe der Badeanstalt einen männlichen Häftling so lange mit Peitschenhieben und Tritten gegen den Kopf mit Eisen beschlagenen Schuhspitzen misshandelt zu haben, bis dieser seinen Verletzungen erlag, stritt Lächert ab, jemals derartige Schuhe besessen zu haben und auch nur „zwei- oder dreimal“ eine Peitsche in Majdanek gehabt zu haben. Den Vorwurf wies sie zudem insgesamt von sich, indem sie bestritt, je in der Badeanstalt in Majdanek Dienst getan zu haben.<sup>261</sup>

In Bezug auf ihren Spitznamen gab Lächert an, von den Häftlingen in Majdanek „Brigitte“ genannt worden zu sein, weil sie „irgendeiner Frau, die Brigitte hieß, ähnlich“ gesehen habe. Erst im Krakauer Auschwitz-Prozess habe sie erfahren, dass sie „*blutige* Brigida“ genannt wurde.<sup>262</sup>

Die ihr vorgelegte Aussage einer Zeugin zu einer von Lächert verübten Einzeltötung durch exzessive Gewaltanwendung bei der Bestrafung versuchte die Angeschuldigte mit Bezugnahme auf die Lagerordnung zu entkräften: „Ich war das nicht. Wir durften Häftlinge garnicht bestrafen. Wir durften nur Meldung machen. Die Strafen wurden dann von oben befohlen.“<sup>263</sup> Hinsichtlich der unter Punkt 2.2.1.3 dargelegten Ausführungen zur Strafordnung und Gewaltanwendung in NS-Konzentrationslagern muss diese Aussage Lächerts als eine Schutzbehauptung gewertet werden. Die Beschuldigte versuchte hier, sich mit der Argumentation nur im Rahmen der offiziellen Vorgaben „von oben“ gehandelt zu haben, zu entlasten.

Bei weiteren Vorfällen, die der ehemaligen Aufseherin durch Zeug:innenaussagen vorgelegt wurden, berief sich Lächert u.a. auf fehlendes Erinnerungsvermögen. Die von Lächert behauptete Erinnerungslücke zum Tatvorwurf der Erhängung einer Gefangenen ist jedoch als fehlende Erinnerungsbereitschaft mit dem Ziel der Entlastung einzuschätzen. Zudem bestritt Lächert wie bereits in der ersten Vernehmung, in Majdanek je einen Schäferhund gehabt zu haben. Aufgrund dessen könne sie, so Lächerts Rechtfertigungsargumentation, die ihr angelasteten Verbrechen, in der ein Hund eine Rolle spielte, prinzipiell nicht begangen haben.

---

<sup>260</sup> Ebd.

<sup>261</sup> Ebd. 4f.

<sup>262</sup> Ebd., 5.

<sup>263</sup> Ebd.

Im Gegensatz zum ersten Protokoll unterzeichnete Hildegard Lächert das Protokoll der zweiten Vernehmung nicht:

*„Sie [Hildegard Lächert, MG] erklärte, ich lese nicht durch und höre mir auch ein Vorlesen nicht an. Ich bin auch nicht bereit zu unterschreiben. Ich mache nichts mehr ohne meine Rechtsanwältin. Ich habe kein Vertrauen zu dem Richter.“<sup>264</sup>*

Die Zuversicht, keinen Rechtsbeistand zu benötigen, da ihr im Zuge dieses Verfahrens nichts angelastet werden könne, wie noch am 24. August 1973 zu Beginn der ersten Vernehmung geäußert, schien Hildegard Lächert zum Zeitpunkt der zweiten Vernehmung verloren zu haben.

#### 4.1.2.3 Vernehmung vom 30. August 1973 in Düsseldorf

Am 30. August 1973 wurde die Angeschuldigte Lächert dann in Begleitung ihrer Rechtsanwältin Gehring-Höfer dem Untersuchungsrichter vorgeführt und mit Aussagen ehemaliger Gefangener des KZ Lublin-Majdanek konfrontiert. Im Wesentlichen decken sich Lächerts Angaben in der dritten Vernehmung mit jenen der zweiten, zwei Tage zuvor, sofern sie alle Anschuldigungen zurückwies. Wie in ihrer ersten Vernehmung vom 24. August bezog sich die ehemalige Aufseherin auch am dritten Vernehmungstag auf den Prozess in Polen 1947: „Ich bin für alle Taten, für die ich verantwortlich war, in Polen bestraft worden. Wenn das stimmen würde, würde ich heute hier nicht mehr sitzen.“<sup>265</sup> Lächert behauptete somit, dass sie in Polen zum Tode verurteilt worden wäre, würden die Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft auf Tatsachen beruhen. Ein weiteres Mal versuchte sie sich – ob wissentlich oder unwissentlich kann nicht festgestellt werden – damit auf den Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* zu berufen. Lächert gestand folglich nur jene Taten, für welche sie bereits in Polen verurteilt worden war. Als Lächert zu weiteren Aussagen von Belastungszeuginnen befragt wurde, versuchte sie diese zu entkräften, indem sie beispielsweise angab, zu den angegebenen Zeiten nicht am genannten Tatort gewesen sein zu können, oder sie berief sich auf eine Verwechslung. „So etwas hätte man uns mit Sicherheit auch in Polen vorgeworfen, wenn so etwas geschehen wäre“<sup>266</sup>, äußerte Lächert ein weiteres Mal unter Bezugnahme auf den Krakauer Auschwitz-Prozess. Zudem gab Lächert im Zuge der dritten Vernehmung an, wegen mehrmaliger Erkrankung insgesamt nur wenige Wochen im KZ Lublin-Majdanek Dienst getan zu haben. Am Ende der Befragung betonte Lächert noch einmal ihr Unverständnis gegenüber den erhobenen Tatvorwürfen:

---

<sup>264</sup> Ebd., 7.

<sup>265</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 30.08.1973 in Düsseldorf, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2363, 2f.

<sup>266</sup> Ebd., 5.

*„Ich kann nur wiederholen, daß es mir unverständlich ist, wie man jetzt mit solchen Sachen kommt. Wäre ich vor 30 Jahren auch nur wegen einer einzigen solchen Tat angeklagt worden, wäre ich tot. Ich habe meinen Namen nie geändert oder verheimlicht, ich habe mich selbst gestellt. Dass ich kein Engel war, mag stimmen, ich war jung und nervös. Ich habe aber nie Menschen getötet.“<sup>267</sup>*

Auffällig an dieser Aussage ist die Verharmlosung ihrer Verbrechen im „Selbsteingeständnis“, „kein Engel“ gewesen zu sein. Lächert exkulperte sich hier, indem sie ihr junges Alter und ihre „nervöse“ Persönlichkeit für ihr Handeln verantwortlich machte.

Nach Beendigung der Befragung ist im Protokoll der Antrag der Verteidigerin vermerkt, den Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen, mit der Begründung, dass kein Fluchtverdacht bestehe und ihre Mandantin ihrer Auffassung nach aus gesundheitlichen Gründen haftunfähig sei. Dringende Operationen an Unterleib, Venen und Brust seien erforderlich gewesen.<sup>268</sup> Dem Antrag des Staatsanwalts, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten, wurde jedoch stattgegeben und eine Aussetzung des Haftvollzugs abgelehnt. Laut Protokoll wurde allerdings eine ärztliche Untersuchung der Angeschuldigten in der JVA Essen veranlasst, um ihre Haftfähigkeit zu überprüfen. Der Haftprüfungstermin wurde für den 20. November 1973 angesetzt.

#### 4.1.2.4 Vernehmung vom 26. Juni 1947 in Krakau

Bestandteil der Vernehmungsprotokolle im Akt zum Düsseldorfer Majdanek-Verfahren ist zudem Lächerts Vernehmung vom 26. Juni 1947 in Krakau, als die ehemalige KZ-Aufseherinnen das erste Mal strafrechtlich verfolgt wurde. Die Beschuldigte machte laut Protokoll ihre Aussagen in deutscher Sprache. Das daraufhin wurde das angefertigte Protokoll in polnischer Sprache verfasst. Als Lächert wiederum eine deutsche Übersetzung vorgelegt wurde, unterzeichnete sie diese. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung aus dem Polnischen wurde am 28. August 1973 in Düsseldorf beglaubigt und die Kopie aus Krakau folglich den Vernehmungsprotokollen beigelegt.<sup>269</sup>

In Anbetracht der 1947 getätigten Aussagen, wie sie in Krakau zu Protokoll gegeben wurden, ist zu berücksichtigen, dass der zeitliche Abstand zwischen Aussagesituation und Geschehenem im Vergleich zu den Vernehmungen in Düsseldorf relativ gering war. Dieser geringe Zeitabstand schließt jedoch weder tatsächliche Erinnerungslücken noch widersprüchliche,

---

<sup>267</sup> Ebd., 7.

<sup>268</sup> Ebd., 8.

<sup>269</sup> Vernehmung von Hildegard Lächert am 27.06.1947 in Krakau, Übers. aus dem Polnischen, Düsseldorf am 28.08.1973, ZSt Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358, 10.

lückenhafte Aussagen aus, welche auf reine Schutzbehauptungen oder präventives Schweigen hindeuten können.

In der Vernehmung von 1947 in Polen äußerte sich Lächert ausführlich zu ihrer Biographie sowie (zum Teil widersprüchlich) zu ihrer Einberufung in den KZ-Dienst. Doch während sie sich in den Düsseldorfer Vernehmungen 1973 nur sehr knapp zu ihrer vermeintlichen Verpflichtung zum Aufseherinnendienst äußerte, machte sie in Krakau ausführlichere Angaben, welche nahelegen, dass es sich bei ihrer „Dienstverpflichtung“ nach Ravensbrück, nicht um eine Zwangsmaßnahme gehandelt hatte, wie unter Punkt 3.1 dargelegt.

Wie auch später in Düsseldorf gab Lächert 1947 an, in Majdanek wie jede andere Aufseherin eine Dienstpistole getragen zu haben. Stöcke, Knüppel oder Peitschen hätten die Aufseherinnen jedoch nicht getragen, soweit sie sich erinnere. „Ich jedenfalls habe das nicht gesehen und habe selbst solche Gegenstände niemals gehabt und nicht benutzt“, gab Lächert in Krakau zu Protokoll, während sie im Zuge der Vernehmung vom 28. August 1973 in Düsseldorf eingestand, gelegentlich eine Peitsche in Majdanek mitgeführt zu haben.

Auch an ihre ehemaligen Vorgesetzten Hermine Braunsteiner und Else Ehrich erinnerte sich Lächert noch 1947, wohingegen sie sich in der Vernehmung vom 30. August in Düsseldorf nicht mehr erinnerte, ob „die Braunsteiner“ zu ihrer Zeit noch in Majdanek war.<sup>270</sup> Wie später in Düsseldorf bestritt Lächert, sich je an einer Häftlingsfrau vergangen zu haben, gestand jedoch im selben Satz, einer jüdischen Gefangene ins Gesicht geschlagen zu haben, nachdem diese wiederholt versucht haben soll, sich in eine Arbeitsgruppe hineinzuschmuggeln.<sup>271</sup> Wie auch in der Vernehmung vom 24. August 1943 in Düsseldorf, in der Lächert angab, nur geschlagen zu haben, „um Ordnung zu halten“, impliziert auch die 1947 protokollierte Aussage die Annahme, dass es im Lager eine „angemessene“ Form der Gewalt gegenüber Gefangenen gegeben hätte.

#### 4.1.2.5 Zwischenfazit

Im Wesentlichen lassen sich den Vernehmungen von Hildegard Lächert im Zuge der Voruntersuchung zum Majdanek-Verfahren unterschiedliche Verteidigungs- und Rechtfertigungsmuster von Seiten der Beschuldigten ausmachen. Neben den gängigen Schutzbehauptungen, einer Verwechslung zu unterliegen oder zur Tatzeit nicht am Tatort

---

<sup>270</sup> Vernehmung von Lächert am 30.08.1973, 5.

<sup>271</sup> Vernehmung von Lächert am 27.06.1947, 5.

gewesen sein zu können, verfolgte die ehemalige KZ-Aufseherin durchgehend die Strategie, sich als „zu Unrecht“ Beschuldigte darzustellen, sofern sie für ihre Taten bereits verbüßt hätte.

Von welchen Taten sie in diesem Zusammenhang sprach, erschließt sich durch ihre konsequente Schuldabwehr jedoch nicht, behauptete sie schließlich sowohl 1947 in Krakau als auch 1973 in Düsseldorf, während ihrer gesamten Dienstzeit keine:n einzige:n Gefangene:n misshandelt oder zu Tode gebracht zu haben. Hinsichtlich Lächerts im Zuge zweier Vernehmungen getätigten Aussage, in der sie das „einmalige“ Schlagen einer Häftlingsfrau als eine zu diesem Zeitpunkt erforderliche Strafmaßnahme darstellte, wird deutlich, dass diese Form der Gewalt in den Augen der ehemaligen KZ-Wärterin nicht unter Misshandlung zu fassen ist, was von fehlendem Unrechtsbewusstsein der Beschuldigten zeugt.

Ihr mangelndes Schuldbewusstsein äußert sich zudem in der Aussage vom 30. August 1973, „kein Engel“ gewesen zu sein, was sie in weiterer Folge damit rechtfertigte, „jung und nervös“ gewesen zu sein. Dabei rekurriert sie auf das stereotype Täterinnenbild der jungen „naiven“ Frau, welche sich ihrer Taten nicht bewusst war (s. Punkt 2.2.2). Lächert knüpft hier an ein stereotypes Bild weiblicher Täterschaft an. Wie bereits unter Punkt 3.3 dargelegt, hatte das polnische Gericht 1947 in der Urteilsbegründung argumentiert, dass die Angeklagte Lächert „Stimmungen unterworfen“ gewesen sei, und sie damit (teil-) entschuldet. Neben dem Opferdiskurs wird hier zudem die Entschuldungsstrategie der fehlenden Handlungsmöglichkeiten ins Treffen geführt, sofern sich Lächert als „Opfer“ ihrer eigenen Stimmungen und ihrer Persönlichkeitsstruktur, welche – neben dem Narrativ der „Dienstverpflichtung“ – noch eine wichtige Rolle in der späteren Urteilsbegründung spielen sollte, darstellte.

Hinsichtlich der Strategie Lächerts Verteidigerin kann zusammengefasst werden, dass Gehring-Höfer zur Zeit des Ermittlungsverfahrens die von der Beschuldigten selbst während ihrer ersten Vernehmung von 1973 hervorgehobenen körperlichen und gesundheitlichen Einschränkungen zum Anlass nahm, Anträge auf Haftentlassung ihrer Mandantin zu stellen. Die Darstellung Lächerts als schwerkranke, gebrechliche Frau, die aufgrund einer Vielzahl körperlicher Leiden nicht haftfähig sei, wurde im Zuge der Hauptverhandlung vor dem Düsseldorfer Landgericht schließlich zu einer maßgeblichen Verzögerungstaktik Lächerts späterer Verteidiger.

### 4.1.3 Die Anklagepunkte

Am 15. November 1974 wurde schließlich eine erste Anklage<sup>272</sup> gegen zehn ehemalige Angehörige der Wachmannschaft im KZ Lublin-Majdanek und am 11. Juli 1975 eine zweite gegen sieben weitere Personen<sup>273</sup> durch Staatsanwalt Wolfgang Weber namens der Staatsanwaltschaft Köln wegen Mordes und Beihilfe zum Mord erhoben. Gegenstand der Klageschrift waren zum einen die in Majdanek gemeinschaftlich begangenen Massenverbrechen – Gemeinschaftsverbrechen wie Vergasungen und Erschießungen („Aktion Erntefest“, „Quarantäneaktion“, „Kinderaktion“) – und zum anderen eine Reihe von Einzel- und Exzesstaten. Neben dem ersten Schutzhaftlagerführer Hermann Hackmann wurden vor allem untere Dienstgrade der Waffen-SS, Block- und Feldführer (zB Heinz Villain), Angehörige des SS-Totensturmbannes sowie ehemalige Aufseherinnen und ein Angehöriger der Schutzhaftlagerabteilung (Emil Laurich) wegen verschiedener zwischen Dezember 1941 und April 1944 begangener Gewaltverbrechen angeklagt.

Die ehemaligen Aufseherinnen Hildegard Lächert, Hermine Braunsteiner (Ryan), Alice Orłowski, Rosa Süß, Charlotte Mayer und Hermine Böttcher bildeten mit mehr als einem Drittel der Angeklagten die größte Gruppe. Von Zeug:innen am schwersten belastet wurde Hildegard Lächert. Übereinstimmend wurde von ehemaligen Gefangenen Lächerts Hass insbesondere auf jüdische Gefangene beschrieben sowie eine Reihe von Einzel- und Exzesstaten, welche sie zum Teil zusammen mit Hermine Braunsteiner (Ryan) verübt hatte.<sup>274</sup> Wurde Lächert eine Vielzahl von brutalen und tödlichen Übergriffen auf Männer, Frauen und Kinder im Lager zur Last gelegt, so wogen allerdings die von vielen Zeug:innen geschilderte u.a. mit Hermine Braunsteiner (Ryan) „durchgeführte Verladung von etwa 100 Kindern und einigen Müttern vom Feld V auf LKW's für den Transport in die Gaskammer“<sup>275</sup> zusammen mit den Vorwürfen der Beteiligung an Selektionen am schwersten. Insgesamt 17 Fälle wurden der ehemaligen Aufseherin Hildegard Lächert von der Staatsanwaltschaft Köln in der Klageschrift vom 15.11.1974 zur Last gelegt.

---

<sup>272</sup> DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) gg. Hackmann, Konietzny, Lächert, Orłowski und Reinartz (SA 546 I) vom 15.11.1974, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162/4732.

<sup>273</sup> DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) gg. Groffmann, Petrick, Villain und Böttcher (SA 546 II) vom 11.07.1975, Zentralstelle Ludwigsburg 407 297/60, Bundesarchiv B 162/4733.

<sup>274</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 173.

<sup>275</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 157.

**Tabelle 1: Übersicht der Anklagepunkte der ZSt Köln gegen Lächert vom 15.11.1974<sup>276</sup>**

Fallnummer	Straftaten der Angeschuldigten
	<b>BETEILIGUNG AN MASSENTÖTUNGEN:</b>
<b>Fall 2</b>	Selektionen unter Neuzugängen
<b>Fall 8; 9-12</b>	Selektionen auf den Appellplätzen der Felder und in den Häftlingsbaracken
<b>Fall 37; 38</b>	Kinderaktionen
	<b>TÖTUNGEN EINZELNER HÄFTLINGE UND EXZESSIVE TÖTUNGEN:</b>
<b>Fall 59; 61-65</b>	Häftlingstötungen durch Erschlagen, Tottreten, Ertränken, Ersticken oder Zerfleischen (durch Hund)
<b>Fall 67; 70</b>	Häftlingstötungen durch Erschießen
<b>Fall 79</b>	Erhängung einer Häftlingsfrau

Hildegard Lächert wurde am 15. November 1974 schließlich des gemeinschaftlichen und selbstständigen Mordes an mindestens 1.196 Gefangenen des Konzentrationslagers sowie zur Beihilfe an mindestens 204 weiteren Morden angeklagt.<sup>277</sup> Konkret wurde sie beschuldigt in der Zeit von Anfang 1942 bis April 1944 im Konzentrationslager Lublin-Majdanek durch 14 selbstständige Handlungen, davon in sechs Fällen gemeinschaftlich mit anderen vorsätzlich aus niedrigen Beweggründen<sup>278</sup>, teilweise auch aus Mordlust<sup>279</sup> grausam<sup>280</sup> oder heimtückisch<sup>281</sup> Menschen getötet zu haben, sowie durch drei selbstständige Handlungen „den Tätern zur Begehung von Morden durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.“<sup>282</sup>

<sup>276</sup> ZSt Köln, Anklageschrift vom 15.11.1974, IV; 7-9.

<sup>277</sup> Ebd., 10.

<sup>278</sup> Niedrige Beweggründe sind nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann gegeben, wenn die Tatantriebe sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemeinen Wertmaßstäben besonders verachtenswert erscheinen; s. Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 194.

<sup>279</sup> Das Mordmerkmal „Mordlust“ ist als niedriger Beweggrund im Gesetz definiert, und dann erfüllt, wenn kein anderer Tötungsantrieb als die Tötung selbst festzustellen ist; s. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/323749/mord> (abgerufen 02.12.2021).

<sup>280</sup> Fügt der:die Täter:in dem Opfer in der Tatausführung des Mordes zusätzliche Schmerzen oder Qualen zu, ist nach Gesetz das Mordmerkmal „Grausamkeit“ gegeben; s. ebd.

<sup>281</sup> Heimtücke, ebenfalls als niedriger Beweggrund definiert, ist das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers; s. ebd.

<sup>282</sup> ZSt Köln, Anklageschrift vom 15.11.1974, 10.

## 4.2 Zur Verteidigungslinie im Zuge der Hauptverhandlung

Am 26. November 1975 eröffnete der Vorsitzende Richter Günter Bogen im Schwurgerichtssaal L 111 des Düsseldorfer Landgerichts das Verfahren gegen ehemaliges Personal des Konzentrations- und Vernichtungslagers Lublin-Majdanek. Das Gericht hörte im Zuge der fast sechs Jahre andauernden Verhandlungen rund 350 Zeug:innen, darunter 215 ehemalige Häftlinge, welche unter enormer psychischer Belastung aussagten, sowie 85 ehemalige Angehörige des Wachpersonals. Da 70 Zeug:innen aus dem Kreis der ehemaligen Gefangenen vorrangig aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Hauptverhandlung erscheinen konnten, wurden diese an ihren jeweiligen Wohnorten wie beispielsweise in Polen, Israel, Österreich oder in den USA einvernommen.<sup>283</sup> Von den ursprünglich 17 Angeklagten – nach vier Freisprüchen und vier Ausscheidungen u.a. aufgrund Verhandlungsunfähigkeit – standen nach 1979 nur noch neun Personen vor der XVII. Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf. Volker Zimmermann bezeichnet das Majdanek-Verfahren als einen der längsten, teuersten und spektakulärsten Prozesse dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>284</sup> Die lange Dauer der Hauptverhandlung ergab sich sowohl durch eine Fülle an Zeug:innenaussagen als auch durch die Verzögerungstaktiken einiger Verteidiger, „die teilweise dem rechtsradikalen Milieu zuzuordnen waren.“<sup>285</sup> Bereits am Eröffnungstag zeichnete sich diese prozesszerstörende Verschleppungstaktik ab, eine Strategie, die der im Majdanek-Verfahren Vorsitzende Richter Günter Bogen später einen „prozessualen Hickhack“ nannte.<sup>286</sup>

### 4.2.1 Ein „prozessualer Hickhack“

„Um Verzögerungen und Verschleppungen zu realisieren, wurden von der Verteidigung vor allem Anträge gestellt.“<sup>287</sup> Diese prägten sowohl die Diskurse im Gerichtssaal als auch die Berichterstattung. Dieter Ambach, welcher seit 1976 zusammen mit Wolfgang Weber die Anklage vertrat, blieben die Anträge einiger Verteidiger als „geschmacklos“ und „unverschämt“ in Erinnerung.<sup>288</sup> Besonders ein Verteidiger trat wiederholt negativ in Erscheinung. Es war der Rechtsanwalt von Hildegard Lächert, Ludwig Bock<sup>289</sup>, dessen

---

<sup>283</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 158.

<sup>284</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 169.

<sup>285</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 158.

<sup>286</sup> Lichtenstein, Zeitzeugeninterview, 253.

<sup>287</sup> Horn, Erinnerungsbilder, 62.

<sup>288</sup> Holger Schlüter/Thomas Köhler, Interview mit Staatsanwalt a. D. Ambach, in: Dieter Ambach/Thomas Köhler, Lublin-Majdanek. Das Konzentration- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 12, Justizministerium des Landes NRW 2003, XV-XVIII, hier: XVII.

<sup>289</sup> Ludwig Bock, geb. 1941, aus Mannheim verteidigte mehrfach Holocaustleugner (zuletzt im Februar 2007 Ernst Zündel) und wurde wegen Verharmlosung des Holocaust zu einer Geldstrafe verurteilt (LG Mannheim 6 KLS 503 Js 69/97); s. Kuretsidis Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 158.

Aktionen „an Zynismus kaum zu überbieten [...]“<sup>290</sup> waren. Im Folgenden seien nur einige seiner „Auftritte“ genannt.<sup>291</sup>

*„Neben den Befangenheitsanträgen gegen den Gutachter Scheffler formulierte er am 18. Dezember 1975 die Unterstellung, die israelische Polizei beeinflusse Zeugen vor ihrer Vernehmung. Am 29. Dezember 1975 konnten die Zuschauer im Gerichtssaal von ihm erfahren, dass das Wannsee-Protokoll eine Fälschung sei, ebenso wie das Tagebuch der Anne Frank, das er am 7. April 1977 ‚entlarvte‘. Eine Abrechnung mit der deutschen Geschichtswissenschaft folgte, aus der David Irving als leuchtende Figur hervorging.“<sup>292</sup>*

Aus gesundheitlichen Gründen am 31. Juli 1975 vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen worden, befand sich Hildegard Lächert mit Prozessbeginn im November 1975 mehrmals pro Woche im Saal 111 des Düsseldorfer Landgerichts. Am 13. Juni 1979 wurde sie jedoch wieder in Untersuchungshaft genommen, da „wegen ihrer guten Verbindungen zur rechtsradikalen Szene“<sup>293</sup> Fluchtgefahr bestand. Anders als ihre ehemalige Kollegin und Vorgesetzte Hermine Braunsteiner (Ryan), welche sich weder in der Voruntersuchung noch in der Hauptverhandlung zu den ihr vorgeworfenen Verbrechen äußerte, verweigerte Hildegard Lächert die Aussage vor Gericht nicht. Sofern kein Wortprotokoll des Düsseldorfer Verfahrens besteht, kann im Folgenden nur über die Berichte von Prozessbeobachter:innen, Sekundärliteratur sowie über die Urteilsschrift nachvollzogen werden, wie sich Lächert der Schwurgerichtskammer bestehend aus dem Vorsitzendem Richter Günter Bogen (geb. 1930), Berufsrichterin Ruth-Marie Linden Bettmann (geb. 1930), Berufsrichter Karl Bernhard Schmitz (geb. 1936) sowie mehreren Laienrichter:innen präsentierte. Das Alter der Richter:innen hat Prozessbeobachter Heiner Lichtenstein zufolge deshalb Relevanz, weil viele der ehemaligen Häftlinge, die nun als Zeug:innen auftraten, befürchtet hatten, von ehemaligen Nationalsozialisten vernommen zu werden: „Als sie hörten, daß er [Richter Bogen, MG] bei Kriegsende 15 Jahre jung war, atmeten sie auf.“<sup>294</sup>

Lichtenstein, welcher auch für den Fechner-Film interviewt wurde, hält zudem fest, dass sich die Angeklagte Lächert bereits am ersten Verhandlungstag verurteilt fühlte. Wie bereits im Zuge der Voruntersuchung betonte Lächert vor Gericht, dass sie sich von den deutschen Strafverfolgern im Gegensatz zu den polnischen unfair behandelt fühle. Prozessbeobachterin Ingrid Münch-Müller führt in diesem Zusammenhang aus:

---

<sup>290</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 158.

<sup>291</sup> Siehe dazu ausführlich: Lichtenstein, Majdanek – Reportage eines Prozesses, 89-100.

<sup>292</sup> Horn, Erinnerungsbilder, 65.

<sup>293</sup> Müller-Münch, Die Frauen von Majdanek, 83.

<sup>294</sup> Lichtenstein, Majdanek – Reportage eines Prozesses, 30.

*„Seit sie [H. Lächert, MG] in Düsseldorf angeklagt wurde, lobte sie häufig ihre polnischen Richter. »Es war ein faires Gericht.« Die hätten ein Recht gehabt, sie zu verurteilen, sagte sie stets. Ihre deutschen Richter akzeptierte sie nie, frage immer lautstark, wo die denn während der Nazi-Zeit gewesen seien. Im KZ doch wohl nicht, warf sie ihnen vor, ohne zu berücksichtigen, daß die Düsseldorfer Richter bei Beginn des Zweiten Weltkrieges im Alter von Jugendlichen und Schülern gewesen sind.“<sup>295</sup>*

An ihrer Auffassung, im Düsseldorfer Majdanek-Prozess zu Unrecht auf der Anklagebank zu sitzen, hielt die ehemalige Aufseherin fest. Auch die im Rahmen der Voruntersuchung getätigten widersprüchlichen Angaben zum Beginn und zur Dauer ihrer Tätigkeit in Majdanek sowie bezüglich ihrer Einsatzorte im Lager, welche als Schutzvorbringen bewertet werden müssen, wiederholte die Angeklagte im Zuge der Hauptverhandlung.<sup>296</sup> Während Lächert in der Vernehmung vom 28. August 1973 noch eingestanden hatte, gelegentlich eine Peitsche mitgeführt zu haben und zwecks „Einhaltung von Ordnung“ im Lager zumindest einmal eine Gefangene geschlagen zu haben, behauptete Lächert in der Hauptverhandlung, zu keiner Zeit eine Peitsche bei sich gehabt und niemals Häftlinge geschlagen zu haben.<sup>297</sup> Auch ihr Verteidigungsvorbringen bezogen auf das Führen einer Schusswaffe im Lager war in sich widersprüchlich, so das Düsseldorfer Gericht später in seiner Urteilsbegründung.<sup>298</sup>

Bezüglich der Anschuldigungen, an Selektionen aktiv teilgenommen zu haben und somit Beihilfe zum Mord durch Vergasung geleistet zu haben, verfolgte Lächerts Verteidiger Ludwig Bock eine besonders perfide Verteidigungsstrategie: Antrag auf Haftbefehl gegen eine Überlebende des Lagers. Am 2. Juni 1977 während der Hauptverhandlung vor dem LG Düsseldorf beantragte Bock die Festnahme der polnischen Zeugin Henryka Ostrowska. Die ehemalige Gefangene hatte zuvor ausgesagt, in Majdanek gezwungen worden zu sein, Behälter mit Zyklon B aus dem Magazin in die Gaskammern zu bringen. Bock wertete dies als Geständnis für die Beihilfe zum Mord. Doch der Vorsitzende Richter Bogen lehnte den Antrag als „unbegründet und rechtsmissbräuchlich“ ab.<sup>299</sup> Bocks Vorgehen hatte massive Proteste zur Folge. Simon Wiesenthal bezeichnete die Aktion im Fechner-Interview als „gezielte Provokation“<sup>300</sup>. Der Journalist Dieter Kraeter hinterfragte die Strategie, Opfer zu Täter:innen zu machen, in seinem Artikel „Schuld sind die Opfer“ von Februar 1982, in dem er die

---

<sup>295</sup> Münch-Müller, Die Frauen von Majdanek, 82.

<sup>296</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 447.

<sup>297</sup> Ebd.

<sup>298</sup> Ebd., 443.

<sup>299</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 158f.; Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 178f.

<sup>300</sup> Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:00:23:59.

Methoden der Verteidiger im Düsseldorfer Majdanek-Prozess kritisierte.<sup>301</sup> Bocks Vorgehen der Beschuldung einer Zeugin muss letztlich als Versuch gewertet werden, von der Schuld seiner Mandantin abzulenken und fällt daher unter die Kategorie „Entschuldung durch Beschuldung“. Für Volker Zimmermann belegt dieses Beispiel, mit welchen Mitteln manche Verteidiger das Düsseldorfer Majdanek-Verfahren fast ad absurdum geführt hätten. Gingen die übrigen Verteidiger meist nicht so weit wie Ludwig Bock, so beschränkten sie sich auf eine Verzögerungstaktik.<sup>302</sup>

Das Wirken Ludwig Bocks fand jedoch erst ein Ende, als eine israelische Zeugin beim Blick auf die Verteidiger zu ihrer Verwunderung feststellte, dass ihr ein Gesicht bekannt vorkam. In der Folge stellte sich heraus, dass Bock vor Beginn der Hauptverhandlung diverse Zeuginnen in Israel aufgesucht hatte. Ihnen hatte er sich nicht als Verteidiger einer ehemaligen Aufseherin vorgestellt, sondern behauptet ein „Student, Doktorand, proisraelischer Anwalt oder Journalist“ zu sein, der „den Opfern zu ihrem Recht verhelfen“ mochte.<sup>303</sup> Wieder hatte das Vorgehen Bocks massive Proteste zur Folge und unter wachsendem Druck, zum Teil auch von seinen Kollegen, musste Bock das Gericht um seine Entpflichtung bitten. Im Frühjahr 1978 legte er sein Mandat nieder und schied aus dem Verfahren aus.

#### 4.2.2 Nach Ludwig Bocks Ausscheiden

Als Bock ausgeschieden war, „wurde es ruhiger“, hält Ingrid Müller-Münch in ihrem Prozessbericht fest.<sup>304</sup> Seine ehemalige Mandantin Lächert hingegen drückt im Fechner-Interview von 1981 ihre Enttäuschung aus: „Und dann grade wie es bei mir wichtig war, ist er weg. Herr Hohl ist seit drei Jahren erst Anwalt und er war ja noch nicht fertig, wie er hinkam.“<sup>305</sup> An ihr Eingeständnis von 1973, die „Blutige Brygida“ zu sein, schien sich Lächert bei der Hauptverhandlung nicht mehr zu erinnern, mutmaßlich auf Anraten ihres Rechtsanwaltes Jürgen Hohl, welcher nach dem Ausscheiden Bocks 1978 ihre Verteidigung übernahm. Hohl versuchte zudem die Identifizierung seiner Mandantin anhand des Lichtbildes Nr. 4 in Zweifel zu ziehen. Da diese Aufnahme von Hildegard Lächert während des Krakauer Auschwitz-Prozesses auch in der polnischen Presse veröffentlicht worden war, war Lichtbild

---

<sup>301</sup> VWI-SWA, I.1, Lublin Majdanek (KZ), Unterlagen bez. Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek, Dieter Kraeter, „Schuld sind die Opfer“, in: Tribüne, 03.02.1982.

<sup>302</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 178.

<sup>303</sup> Horn, Erinnerungsbilder, 66.

<sup>304</sup> Müller-Münch, Die Frauen von Majdanek, 64.

<sup>305</sup> Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:00:25:54; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74.

Nr. 4 Hohl zufolge als Beweismittel „von vorherein fragwürdig und wertlos“.<sup>306</sup> So beantragte er die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, „dass kein Zeuge nach so langer Zeit noch unterscheiden könne, was er als Häftling wahrgenommen und welche Eindrücke er zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht habe.“<sup>307</sup> Der Antrag wurde abgelehnt und die Schwurgerichtskammer bewertete Lächerts Eingeständnis, nicht zuletzt aufgrund der Identifizierung Lächerts als „Blutige Brygida“ durch eine Vielzahl an Zeug:innen im Gerichtssaal, als zutreffend.

Im Zuge seines Schlussvortrages stellte Jürgen Hohl zudem hilfsweise eine Reihe von Beweisanträgen, welche allesamt abgelehnt wurden, so auch der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit seiner Mandantin zur Tatzeit. Das Gericht erklärte jedoch alle Angeklagten einschließlich Hildegard Lächert bei Begehung ihrer Taten als „voll zurechnungs- bzw. schuldfähig“.<sup>308</sup> Lächerts „intellektuelle Minderbegabung“, welche eine maßgebliche Rolle hinsichtlich ihrer Strafzumessung spielen sollte, beruhte nach Auffassung des Schwurgerichts weder auf einem organischen Hirnschaden noch einer krankhaften seelischen Störung oder auf „Schwachsinn“<sup>309</sup>, wie von Jürgen Hohl zur Disposition gestellt.

Lächerts Strategie, sich im Zuge der Voruntersuchung als schwerkranke Frau, die weder haft- noch prozessfähig sei, darzustellen, setzte sich auch in der Hauptverhandlung als maßgebliche Verzögerungstaktik fort. Das Gericht war andauernd mit Anträgen auf die Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen beschäftigt.<sup>310</sup> Dem Anklagevertreter Dieter Ambach zufolge tagte das Gericht gelegentlich im Krankenhaus, da das Strafverfahren nur bis zu zehn Tagen unterbrochen werden durfte. Das bedeutete, dass auch am Krankenbett verhandelt wurde, um den Prozess am Laufen zu halten. Um eine gezielte Verzögerungstaktik der Verteidigung habe es sich hierbei nicht gehandelt, so Ambach im

---

<sup>306</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 445.

<sup>307</sup> Ebd.

<sup>308</sup> Ebd., 574.

<sup>309</sup> Unter „Schwachsinn“ wurde im Strafrecht eine angeborene Intelligenzschwäche ohne eine nachweisbare Ursache verstanden. Der Begriff „Schwachsinn“ wurde im Zuge einer Gesetzesänderung im Jänner 2021 durch den Begriff „Intelligenzminderung“ ersetzt; s. <https://www.rechtswoerterbuch.de/recht/s/schwachsinn/> (abgerufen 09.12.2021).

<sup>310</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 181.

Interview mit Elissa Mailänder, mit einer Ausnahme: „Die einzige bei der ich etwas misstrauisch war, war die „blutige brygida“, sprich Hildegard Lächert.“<sup>311</sup>

#### 4.2.3 Eigener Opferstatus als Hauptentlastungsstrategie

Hinsichtlich Lächerts Entlastungsstrategien vor dem Düsseldorfer Landgericht kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Angeklagte zusammen mit ihren Verteidigern verschiedene Strategien verfolgte, die allesamt dem übergeordneten Ziel verpflichtet waren, sie ihrer Verantwortung zu entheben. Die Generierung des eigenen Opferstatus als Entschuldungsstrategie besitzt, wie auch Ljiljana Heise für ihr Fallbeispiel Greta Bösel festgestellt hat, einen universellen Charakter.<sup>312</sup> In diesem Versuch wird auf das Bild der „wehrlosen, unschuldigen“ Frau rekurriert, welche Opfer des Krieges und der Umstände wurde. Eine aktive Täterschaft erscheint in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern „Weiblichkeit“ als vordiskursive Kategorie der Unschuld geltend gemacht wird.<sup>313</sup> So wird das Bild einer Gehilfin gezeichnet, nicht das einer Täterin, und das Düsseldorfer Landgericht sollte dieser Darstellung folgen.

Wie bereits die weiblichen Angeklagten im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess nutzte Lächert in ihren Entlastungsargumentationen ihr „Frau-Sein“, um auf „geringe Macht und damit geringe Verantwortlichkeit und Schuld“<sup>314</sup> hinzuweisen. Die hier dargelegten Exkulpationsmuster geben Aufschluss über (indirekte) Anknüpfungspunkte an vorherrschende „Weiblichkeitsbilder“, sofern als Hauptargument für die „Unschuld“ der Angeklagten ihr eigener „Opferstatus“ ausgemacht werden kann. Die ehemalige Aufseherin inszenierte sich als Opfer einer „unfairen“ deutschen Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise eines „Rechtsirrtums“, als Opfer ihrer „Dienstverpflichtung“, als Opfer der Verwechslung ihrer Person durch Zeug:innen aus dem Kreis der ehemaligen Häftlinge, als Opfer der (männlichen) Befehlshierarchie, als Opfer ihrer eigenen „Stimmungen“ und Persönlichkeit sowie als Opfer ihrer zahlreichen Krankheitsbilder. Mit der Generierung des eigenen Opferstatus geht zudem einher, sich unter Berufung auf die „fehlenden Handlungsmöglichkeiten“ als „kleine Aufseherin“ der Verantwortung zu entziehen. Sofern die männlichen Angeklagten, wie Sabine Horn oder Anette Kretzer dargelegt haben<sup>315</sup>, in der Regel vor Gericht – und so auch im

---

<sup>311</sup> Elissa Mailänder, „...aber wir haben wenigstens den Beweis geführt...“. Interview mit Dieter Ambach, Collage aus zwei Interviews im Mai 2003 und Oktober 2009, in: Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz*, 211-222, hier: 213.

<sup>312</sup> Heise, *KZ-Aufseherinnen vor Gericht*, 87.

<sup>313</sup> Kretzer, „His or her special job“, 142.

<sup>314</sup> Ebd.

<sup>315</sup> Ebd., 142f; Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 240f.

Majdanek-Prozess – einen militärischen Bezugsrahmen für ihre Entschuldungsargumente wählten, erscheint Lächert (ebenso wie andere weibliche Angeklagte) noch stärker als „Opfer“ eines „männlichen“ Krieges. Schuld für ihre Verbrechen seien die fehlenden Handlungsmöglichkeiten, die sie aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gehabt habe. Inwieweit sich Lächert geschlechterspezifische Entschuldungsargumente zunutze machte, zeigt noch eindrücklicher als der tatsächliche Prozess dessen Verfilmung, welche im Kapitel 5 zum Gegenstand der Untersuchung wird.

### 4.3 Zum Urteil und seiner Findung

Nach insgesamt 474 Verhandlungstagen war die „Obergrenze für ein im Wesentlichen allein mit Zeugenaussagen zu führendes Strafverfahren“<sup>316</sup> erreicht und der Vorsitzende Richter verkündete am 30. Juni 1981 das Urteil gegen die am Ende übrig gebliebenen neun Angeklagten:

- Hermine Ryan wurde wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen an insgesamt mindestens 100 Menschen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Sie wurde in den Fällen einer Selektion von weiblichen Häftlingen im Mai 1943 und der „ersten Kinderaktion“ unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.
- Hildegard Lächert wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen an insgesamt mindestens 100 Menschen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Sie wurde ebenfalls in den Fällen einer Selektion im Mai 1943 und der „ersten Kinderaktion“ unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.
- Hermann Hackmann wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen an insgesamt mindestens 141 Menschen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Er wurde in den Fällen der „Fleckfieberaktion“ und der nächtlichen Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.
- Emil Laurich wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in fünf Fällen an insgesamt mindestens 195 Menschen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Er wurde in fünf Fällen der Erschießung von Häftlingen in der Nähe des sog.

---

<sup>316</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 387.

neuen Krematoriums unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.

- Heinz Villain wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen an insgesamt mindestens 17.002 Menschen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Er wurde in den Fällen der Erhängung von zwei jungen jüdischen Häftlingen und der „Aktion Erntefest“ unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.
- Fritz Heinrich Petrick wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an 41 Menschen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Er wurde im Fall der nächtlichen Erschießung sowjetischer Kriegsgefangene auf Feld II unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten für schuldig befunden.
- Arnold Strippel wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an 41 Menschen zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Er wurde ebenfalls im Fall der nächtlichen Erschießung sowjetischer Kriegsgefangene auf Feld II für schuldig befunden.
- Thomas Ellwanger wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an mindestens 100 Menschen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Er wurde im Fall der „Fleckfieberaktion“ für schuldig befunden.
- Heinrich Groffmann wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen.<sup>317</sup>

Den zu zeitigen Freiheitstrafen verurteilten Angeklagten wurde die Untersuchungshaft auf die Gesamtstrafe angerechnet.<sup>318</sup> In einem auffälligen Missverhältnis zum Urteilsspruch stehen die Strafanträge der beiden Staatsanwälte, die bei fünf Angeklagten für eine lebenslange Freiheitsstrafe, in drei Fällen für zeitige Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren und in einem Fall für einen Freispruch plädiert hatten.<sup>319</sup> Die zwölfstündige Verlesung des Urteils war folglich von Protesten und Zwischenrufen im Saal begleitet. Nicht nur Zuschauer:innen brachten ihre Empörung angesichts der milden Strafen zum Ausdruck, sondern auch die Anklagevertreter. Auch der Vorsitzende Richter Bogen zeigte sich mehreren Zeitungsberichten zufolge betroffen, sofern er das Urteil mit zitternden Händen und versagender Stimme verlas.<sup>320</sup>

---

<sup>317</sup> Ebd., 385; 551f.; 572f.; 577.

<sup>318</sup> Ebd., 581.

<sup>319</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 140.

<sup>320</sup> Kölner Rundschau, 01.07.1981; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.07.1981; Westdeutsche Zeitung, 01.07.1981; zit. n. Heiner Lichtenstein, Presseecho auf das Urteil im Majdanek-Prozeß, in: NS-Verbrechen und Justiz, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 4, Justizministerium des Landes NRW 1996, 237-242.

Im Interview mit Prozessbeobachter Heiner Lichtenstein räumte Günter Bogen im Jahr 1996 ein, in der Urteilsberatung von den beiden beisitzenden Richter:innen überstimmt worden zu sein. Er selbst hätte ein abweichendes Votum abgegeben, und konnte daher den Unmut und die Empörung über die Urteile nachvollziehen.<sup>321</sup> Wie bereits eingangs erwähnt, äußerte Bogen im selben Interview, dass ihm die Urteilsverkündung zumindest in Bezug auf eine weibliche Angeklagte besonders schwergefallen sei. Wie auch die Historikerin Claudia Kuretsidis-Haider nahe legt, bezog sich Bogen hierbei wohl auf das milde Urteil gegen Hildegard Lächert.<sup>322</sup> Das Strafmaß in der Höhe von 12 Jahren musste für viele Prozessbeteiligte schockierend gewesen sein, hatte die Anklagevertretung doch für eine achtmalige lebenslängliche Haftstrafe plädiert.<sup>323</sup> Somit wogen nach Auffassung der Staatsanwälte die von Lächert begangenen Verbrechen noch schwerer als jene von Hermine Braunsteiner (Ryan), die als einzige Angeklagte wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Bevor die Urteile am 30. Mai 1984 Rechtskraft erlangen konnten, legten mit Ende der Hauptverhandlung sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft Revision ein.<sup>324</sup> „Insbesondere die zeitlichen Freiheitsstrafen für Hildegard Lächert und Hermann Hackmann wollten die Staatsanwälte nicht hinnehmen [...]“<sup>325</sup> Der Bundesgerichtshof lehnte jedoch die Wiederaufnahmeanträge ab, woraufhin die Staatsanwaltschaft Köln ihr Revisionsbegehren zurückzog.

Mit der Verurteilung fast aller Angeklagten als Gehilfen und nicht als Täter:innen wich das Urteil deutlich von den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft ab, und zwar aus unterschiedlichen, teils interdependenten Gründen: u.a. Beweisführung, Definition von Täterschaft und Beihilfe sowie die hohe Gewichtung von strafmildernden Umständen.<sup>326</sup>

#### 4.3.1 Beweisführung

Zum einen spiegelte sich in der Entscheidung des Düsseldorfer Landgerichts eine zentrale Schwierigkeit des Majdanek-Prozesses wider: Die Zeitspanne von gut 35 Jahren zwischen Prozessbeginn und den in Majdanek begangenen Verbrechen erschwerte die Beweisführung, wie sie ein Mordverfahren verlangt. Handelte es sich beim Düsseldorfer Majdanek-Verfahren um ein solches und weder um einen politischen noch um einen „Kriegsverbrecherprozess“, wie

---

<sup>321</sup> Lichtenstein, Zeitzeugeninterview, 257.

<sup>322</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 174.

<sup>323</sup> StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353.

<sup>324</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 179f.

<sup>325</sup> Ebd., 179.

<sup>326</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 189.

von den Richter:innen immer wieder betont,<sup>327</sup> so verlangt das deutsche Strafrecht konkrete Nachweise für Mord respektive Mordbeihilfe, wie in jedem „gewöhnlichen“ Mordprozess.<sup>328</sup> Diese Nachweise zu den konkreten Tatumständen (Tatort, Tatzeit, Tatbeteiligte) waren angesichts des großen zeitlichen Abstandes in einem Prozess, der mangels ausreichender Dokumentenbeweise stark auf die Aussagen von Zeug:innen angewiesen war, äußerst schwer zu erbringen, was nicht zuletzt dazu führen konnte, dass im Fall Braunsteiner (Ryan) sowie im Fall Lächert einzelne Mord- und Exzesstaten nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend übereinstimmend von Zeug:innen geschildert werden konnten. Zudem müssen den Angeklagten für eine Verurteilung niedrige Beweggründe wie Heimtücke oder Grausamkeit nachgewiesen werden, welche eine arbeitsteilige NS-Tötungsmaschinerie und eine damit einhergehende arbeitsteilige NS-Täterschaft insgesamt nur selten erkennen lassen.<sup>329</sup> In Ermangelung an Beweisen wurden die beiden ehemaligen Aufseherinnen *in dubio pro reo* (lat. „Im Zweifel für den Angeklagten“) von allen Anklagepunkten, die sich auf Einzeltaten bezogen, freigesprochen. Nur ihrer Beteiligung an Selektionen und einer angeordneten Mordaktion gegen Kinder sah das Gericht die Angeklagten Braunsteiner (Ryan) und Lächert überführt.

#### 4.3.2 Definition von Täterschaft und Beihilfe

Wie auch in anderen späten NSG-Verfahren in der BRD war neben der Beweisführung auch die Definition von Täterschaft und Beihilfe problematisch:

*„Die entscheidende Weichenstellung für das relativ milde Urteil im Majdanek-Prozeß liegt in der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe, also der Feststellung, welche Bedeutung die Tatbeiträge verschiedener Personen für die Realisierung des Tatbestandes hatten.“<sup>330</sup>*

Falko Kruse führt in weiterer Folge in seiner Analyse der Urteilsbegründung aus, dass die Art und Weise, wie die Düsseldorfer Richter:innen die Strukturen des konkreten Sachverhalts unter die gesetzlichen Begriffe Täterschaft und Beihilfe subsumierten, eine Legitimierung der milden Urteile ermöglichte.<sup>331</sup> Die Definition der Abgrenzungsmerkmale durch die Schwurgerichtskammer nennt Kruse allerdings „recht eigenwillig“.<sup>332</sup> Volker Zimmermann spricht in diesem Zusammenhang von einem „strengen Maßstab“, den das Landgericht an die Annahme von Täterschaft anlegte. Denn das Gericht griff bei der Frage, wer Täter:in ist, nicht

---

<sup>327</sup> Ebd.

<sup>328</sup> Horn, Erinnerungsbilder, 69.

<sup>329</sup> Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 381.

<sup>330</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 142.

<sup>331</sup> Ebd., 144f.

<sup>332</sup> Ebd., 145.

auf die seit 1975 geltende Neufassung des § 25 StGB<sup>333</sup> zurück, welcher eine entscheidende Begriffsbestimmung von Täterschaft<sup>334</sup> hinzufügte, sondern berief sich bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme unter Berücksichtigung des zur Tatzeit geltenden § 47 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) auf die subjektive Teilnahmetheorie des Bundesgerichtshofs (BGH).<sup>335</sup>

*„Danach treffe diejenigen, die befehlsgemäß handelten und dabei Strafgesetze verletzten, die Strafe des Teilnehmers (im weiteren Sinne), d.h. des Täters, Anstifters oder Gehilfen. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, eine bloße Teilnahme von einer etwaigen Täterschaft abzugrenzen, unabhängig von der Auslegung des § 25 StGB.“<sup>336</sup>*

Damit wurde die Anwendung der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB (lebenslange Freiheitsstrafe) vermieden, da § 27 StGB, welcher die Beihilfe regelt, zwingend eine Strafmilderung vorsieht.<sup>337</sup>

In der sog. subjektiven Abgrenzungstheorie<sup>338</sup> ist bei der Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme die Frage des Täterwillens entscheidend. Als Hauptindiz für den Täterwillen gilt das Interesse am Taterfolg. Indem sich die Rechtsprechung und so auch das Düsseldorfer Landgericht zu einem überwiegenden Teil auf die subjektive Abgrenzungstheorie beruft, werden Tatbeiträge danach gewichtet, „ob ein Beteiligter die Tat als eigene wollte und damit als Täter bzw. Mittäter handelte oder ob er eine fremde Straftat unterstützen wollte, so daß von Beihilfe bzw. Anstiftung auszugehen ist.“<sup>339</sup> Von der subjektiven Abgrenzungstheorie geht auch das richtungsweisende Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs aus, das sog. Staschynkij-Urteil (BGHSt 18, 87), worauf sich auch die Düsseldorfer Richter:innen ausdrücklich

---

<sup>333</sup> Gemeint ist hier das deutsche Strafgesetzbuch (dStGB); Da sich die vorliegende Arbeit ausschließlich auf das deutsche StGB bezieht, wird auf die Kennzeichnung „d“ verzichtet.

<sup>334</sup> § 25 StGB: Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

<sup>335</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 566.

<sup>336</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 143.

<sup>337</sup> § 27 StGB: Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

<sup>338</sup> In der Strafrechtswissenschaft haben sich im Wesentlichen zwei Abgrenzungslehren entwickelt, um Tatbeiträge zu gewichten sowie Rand- und Zentralfiguren einer Tat zu trennen: die materiell-objektive Abgrenzungstheorie (Täter:in hat objektive und subjektive Tatherrschaft) und die subjektive Abgrenzungstheorie (Tatbeiträge werden nach Täterwillen und Interesse am Taterfolg gewichtet); s. Kruse, Das Majdanek Urteil, 143f.

<sup>339</sup> Ebd., 143.

beziehen.<sup>340</sup> Laut Urteilsbegründung kann den Angeklagten, also dem ehemals auf Befehl handelnden KZ-Personal

*„nur dann eine die Täterschaft anzeigende Gesinnung nachgewiesen werden, wenn sie über die ihnen aufgetragene Tätigkeit hinaus einen Tatbeitrag geleistet, besonderen Eifer gezeigt, sich bei den Vernichtungsaktionen auffallend rücksichtslos eingesetzt oder sonst zu erkennen gegeben haben, dass sie an den betreffenden Tötungen ein eigenes materielles oder politisches Interesse hatten.“<sup>341</sup>*

Die konkrete Abgrenzung von Mit-/Täterschaft und Beihilfe wird vom Düsseldorfer Gericht wie folgt ausgeführt:

*„Täter bzw. Mittäter ist derjenige, dessen Denken und Handeln sich mit dem der Taturheber deckt, der politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder dafür Sorge trägt, dass derartige Befehle rückhaltlos vollzogen werden, bzw. wer dabei anderweitig einverständlichen Eifer zeigt oder den staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt. Dagegen ist Beihilfe gegeben, wenn der an einem Verbrechen Mitwirkende die dazu ergangenen Befehle zwar nicht billigt, sie aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausführt, weil er sich der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen fühlt, den Mut zum Widerstand nicht aufbringt und deshalb gehorcht, selbst wenn er dazu sein Gewissen vorübergehend mit politischen Parolen zu beschwichtigen oder sich auf andere Weise vor sich selbst zu rechtfertigen sucht.“<sup>342</sup>*

Bei gemeinschaftlich ausgeführten Mordtaten auf Befehl musste vor Gericht also nachgewiesen werden, inwiefern sich der:die Ausführende mit dem Inhalt des Befehls identifizierte, was zusätzliche Hürden für die Feststellung von Täterschaft aufbaute.<sup>343</sup> Für Kruse wird in der Düsseldorfer Definition ein täterschaftsanzeigendes Kriterium zu einer „auf Extremsituationen bezogenen Restkategorie“.<sup>344</sup> Nach Auffassung des Gerichts wurde nur die angeklagte ehemalige Aufseherin Hermine Braunsteiner (Ryan) als Mittäterin eingestuft, sieben weiteren fehlte gemäß der Düsseldorfer Auslegung der subjektiven Teilnahmelehre der „Täterwillen“.

In seiner kritischen Analyse der Düsseldorfer Gerichtsentscheidung stellt Kruse zudem die Frage, welche Auswirkungen eine derartige Verengung des Täterschaftsbegriffs, „durch die in letzter Konsequenz nur noch Hitler als Täter übrigbliebe“<sup>345</sup>, auf die Rechtsprechung hat. In der Argumentation des LG Düsseldorf wird so der ehemalige Schutzhaftlagerführer und Stellvertreter des Lagerkommandanten, Hermann Hackmann, „zu einem fremdgesteuerten

---

<sup>340</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 566.

<sup>341</sup> Ebd., 567.

<sup>342</sup> Ebd.

<sup>343</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 146.

<sup>344</sup> Ebd.

<sup>345</sup> Ebd.

Statisten der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie“<sup>346</sup>, welcher ohne eigenen Täterwillen nur als Gehilfe bei Mordtaten beteiligt war. Der Kreis der „Taturheber“ ist im Urteil der Düsseldorfer Richter:innen wie folgt definiert:

*„Urheber der abzuurteilenden Straftaten waren in erster Linie die Mitglieder der nationalsozialistischen Führungsspitze, bestehend aus Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und dessen Nachfolger Kaltenbrunner, ferner die verantwortlichen Leiter bei den beteiligten nachgeordneten Reichsbehörden, namentlich bei der Reichsführung-SS und dem RSHA, sowie im Einzelfall der Lubliner SSPF Sporrenberg, der Lagerkommandant Koch und der Schutzhaftlagerführer Thumann. Sie sind als Taturheber, d.h. als mittelbare Täter, aller in Durchführung ihrer Anordnungen begangenen Mordtaten anzusehen.“<sup>347</sup>*

Die Tatsache, dass die befehlsmäßige Beteiligung an Massenvernichtungsverbrechen in NS-Konzentrations- und Vernichtungslagern selbst bei Angeklagten, die sich im oberen Bereich der Lagerhierarchie befanden, nicht für eine Verurteilung wegen Mordes ausreichte, ist kein Alleinstellungsmerkmal für den Düsseldorfer Majdanek-Prozess. Die Urteilsbegründung entspricht laut Zimmermann und Kuretsidis-Haider vielmehr dem Bild, das sich generell in der Urteilspraxis in bundesdeutschen Prozessen wegen Verbrechen in NS-Konzentrations- und Vernichtungslagern seit den 1960er Jahren abzeichnete.<sup>348</sup> „In dreimal soviel Fällen verurteilten Richter die Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord und nicht wegen Täterschaft, die Strafen waren verhältnismäßig niedrig“<sup>349</sup>, was auch mit einer hohen Gewichtung strafmildernder Umstände erklärbar sei, so auch im Majdanek-Prozess.

#### 4.3.3 Hohe Gewichtung strafmildernder Umstände

Richtet sich die Höhe der Strafe nach der Strafdrohung für Mord in Täterschaft, muss sie nach § 27 StGB für Beihilfe zum Mord milder ausfallen und ist gemäß § 49 StGB zu mildern. Auf die direkte Anwendung von § 47 Abs. 2 des zur Tatzeit gültigen MStGB hatte das Gericht jedoch verzichtet. Denn gemäß § 47 Abs. 2 MStGB sei „von der Bestrafung eines der militärischen Befehlsgewalt unterliegenden Untergebenen dann abzusehen, wenn die Schuld an der Ausführung eines verbrecherischen Befehls gering ist.“<sup>350</sup> Nach Auffassung des Gerichts konnte allerdings angesichts des Ausmaßes, in dem die Angeklagten an den festgestellten Mordtaten mitgewirkt hatten, nicht von einer geringeren Schuld die Rede sein. Alle Angeklagten waren sich nach Auffassung des Gerichts ihrer verbrecherischen Handlungen voll

---

<sup>346</sup> Ebd., 157.

<sup>347</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 557.

<sup>348</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 200; Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 189.

<sup>349</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 189.

<sup>350</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 577.

bewusst und konnten sich auch nicht auf ein Handeln im Nötigungs- oder Notstand berufen, auch wenn sie nur vermuteten, dass es sich um eine Zwangs- oder Notstandssituation handelte, was als „Putativ“-Notstand bezeichnet wird. Das Gericht stellte fest, dass die strafbaren Handlungen den Angeklagten schließlich nicht durch „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgenötigt worden“<sup>351</sup> waren. Doch zugunsten der sieben als Gehilfen eingestuften Angeklagten berücksichtigte das Gericht mildernde Umstände aufgrund eines nicht auszuschließenden Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB<sup>352</sup>:

*„Gegen die anderen sieben Angeklagten war auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen (§§211, 2 Abs.3, 27 Abs.2 S.2, 49 Abs.1 StGB). Da die Schwurgerichtskammer zugunsten dieser Angeklagten wegen des bei ihnen nicht auszuschliessenden vermeidbaren Verbotsirrtums von der Milderungsmöglichkeit der §§17 S.2, 49 Abs.1 StGB Gebrauch gemacht hat, erstreckte sich der Strafraum in jedem Einzelfall von 6 Monaten bis zu 11 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe.“<sup>353</sup>*

Insgesamt erklärte das Düsseldorfer Gericht alle Angeklagten als voll zurechnungs- und schuldfähig. Für ihre Tat- respektive Teilnahmebeiträge hatten sie laut Gerichtsentscheidung strafrechtlich die volle Verantwortung zu tragen, da ihr vorsätzliches Handeln rechtswidrig und schuldhaft war.<sup>354</sup>

#### 4.4 Zur juristischen Bewertung der von Lächert begangenen Verbrechen

War für die Urteilsfindung und damit bei der Strafzumessung des Düsseldorfer Schwurgerichts schließlich das Motiv des:der Täters:Täterin entscheidender als der Tatbestand des Mordes, so ist das Persönlichkeitsbild, welches das Gericht von den Angeklagten gewonnen hatte, entscheidend für die Bewertung der Tatbeiträge und damit für die Feststellung der Beteiligungsform.<sup>355</sup> So geht aus der Urteilsbegründung allgemein die Intention des Gerichts hervor, der ehemaligen Aufseherin Lächert die Beteiligungsform der Täterschaft abzusprechen, ganz im Gegensatz zu ihrer Mitangeklagten Braunsteiner (Ryan).<sup>356</sup> Zwar urteilte das Düsseldorfer Schwurgericht, dass Lächert ebenso wie Braunsteiner (Ryan) durch Tatbeiträge zur Verwirklichung geplanter Morde beigetragen hatte, aber im Gegensatz zu ihrer ehemaligen Kollegin respektive Vorgesetzten wurde nach Auffassung des Gerichts bei Lächert kein

---

<sup>351</sup> Ebd., 576.

<sup>352</sup> § 17 StGB: Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

<sup>353</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 577.

<sup>354</sup> Ebd., 573.

<sup>355</sup> Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 191; Kruse, Das Majdanek Urteil, 148ff.

<sup>356</sup> Ebd.; Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 442; 565-570.

Kriterium für die Feststellung von Mord in Täterschaft erfüllt. Während das Gericht Braunsteiners (Ryans) Tatbeiträge darin motiviert sah, durch eifrige „Pflichterfüllung“ ohne Rücksicht auf die davon betroffenen Häftlinge innerhalb der KZ-Aufseherinnen-Hierarchie aufzusteigen – was ihr mit ihrer Beförderung zur stellvertretenden Oberaufseherin auch gelungen war – konnte es für Lächerts Tatbeiträge keine bestimmte Motivation feststellen:

*„Im Gegensatz zur Angeklagten Ryan hat sich für das Verhalten der Angeklagten Läch. gegenüber den Häftlingen aber keine bestimmte Motivation feststellen lassen. Infolge ihrer Persönlichkeitsstruktur gehörte sie nicht zu der Gruppe der um die Oberaufseherin Ehrlich gescharten ‚besonders pflichteifrigen‘ Aufseherinnen, sondern hatte eher eine Art Aussenseiterstellung.“<sup>357</sup>*

Das vom Gericht gewonnene Persönlichkeitsbild spielte folglich die entscheidende Rolle bei der Bewertung der von Lächert begangenen Verbrechen. Nach Auffassung der Schwurgerichtskammer stand die ehemalige Aufseherin nicht unter dem Einfluss einer nationalsozialistischen Gesinnung. Sie sei „politisch-ideologisch offenbar nur wenig interessiert und beeinflusst“<sup>358</sup> gewesen. Antisemitische, rassistische Motivationen oder eigene Interessen seien ihr nicht nachweisbar.<sup>359</sup> Das Gericht sah Lächerts Handeln in „ihrer intellektuellen Minderbegabung, ihrer charakterlichen Labilität und emotionalen Wesensart“ sowie in ihrer „darauf beruhenden völligen Unfähigkeit zu einigermaßen menschlichem Umgang mit den Häftlingen“ begründet.<sup>360</sup> Deshalb ging die Schwurgerichtskammer zugunsten der Angeklagten davon aus, „dass die eigentliche Ursache für ihre Gewalttätigkeiten“ in ihrer „Persönlichkeitsstruktur“ lag, aufgrund welcher Lächert „ihren Aufgaben im Lager geistig, charakterlich und gefühlsmässig in keiner Weise gewachsen war“.<sup>361</sup> Problematisch an dieser Argumentation ist laut Falko Kruse jedoch die Tatsache, dass ein „deutsches Gericht 1981 gleichsam objektiv-neutral von der Vorstellung eines rollenkonformen KZ-Wächters ausgeht“.<sup>362</sup> All diejenigen, die diesen Funktionserwartungen nicht entsprachen, so Kruse, waren nach Auffassung des Gerichts überfordert und wurden aus der Verantwortung entlassen, was insbesondere der Fall Lächert zeigt. „Solche NS-Täter werden zwar nicht entschuldigt, aber doch fast zu Opfern ihrer eignen Mordtaten, für die sie – als Täter – nicht mehr verantwortlich sind.“<sup>363</sup>

---

<sup>357</sup> Ebd., 442.

<sup>358</sup> Ebd., 442.

<sup>359</sup> Ebd., 569.

<sup>360</sup> Ebd.

<sup>361</sup> Ebd., 442.

<sup>362</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 151.

<sup>363</sup> Ebd.

Das Gericht stützte das gewonnene Persönlichkeitsbild zum einen auf das unter Punkt 3.2 zitierte Führungszeugnis der Oberaufseherin Ehrich über die Angeklagte und zum anderen auf eine Reihe von Zeug:innenaussagen. Die Aussage einer ehemaligen Jugendfreundin Lächerts legte nach Auffassung des Gerichts nahe, dass Lächert sich nicht mit der „nationalsozialistischen Ausrottungsideologie“ identifiziert hätte, während vier weitere Zeuginnen Lächert als „immer gleich in die Luft gehend“, „ständig aufgeregte“, „stets wütend“ und „jähzornig“ beschrieben. Indem die Düsseldorfer Richter:innen diese Charakterbeschreibungen unter dem Bild einer „launischen, ihren Stimmungen unterworfenen und überforderten Frau“ subsumierten, nahmen sie wie zuvor das Krakauer Volkstribunal 1947 Lächert aus der Verantwortung für ihr Handeln. Das gewonnene Charakterbild nahm das Gericht zum Anlass, Lächerts Tatmotive weder mit „Auskosten“ eines Machtgefälles noch mit dem „Erstreben persönlicher Vorteile“ zu erklären.<sup>364</sup> Aus Lächerts Verhalten ließ sich nach Auffassung des Gerichts daher „keine innere Übereinstimmung mit den Mordplänen der Taturheber“<sup>365</sup> ableiten, was sie in den Augen der Schwurgerichtskammer nur zu einer Gehilfin machte:

*„Sie hat sich den getroffenen Feststellungen zufolge bei den beiden in Rede stehenden Vergasungsaktionen im Rahmen der ihr erteilten Befehle gehalten, ohne diesen zu überschreiten. Sie hat dabei weder eine besondere Brutalität gezeigt noch einen über den ihr aufgetragenen Einsatz hinausreichenden Tatbeitrag geleistet oder auf sonstige Weise besonderen Eifer bekundet, sondern sich in beiden Fällen lediglich so verhalten, wie die Mehrheit der übrigen daran beteiligten Angehörigen des Kommandanturstabes. Da auch kein materielles oder politisches Interesse erkennbar ist, das sie an den beiden Massenmorden gehabt haben könnte, vermag das Gericht im Ergebnis nicht mit dem erforderlichen Grad von Zuverlässigkeit auszuschliessen, dass sie insoweit lediglich aus menschlicher Schwäche ihr innerlich widerstrebenden Befehlen gehorcht hat und ihr Wille daher nur auf die Förderung fremder Taten gerichtet war. Sie ist deshalb in beiden Fällen nicht Mörderin, sondern lediglich Mordgehilfin.“<sup>366</sup>*

Diese günstige Einschätzung Lächerts durch das Düsseldorfer Gericht ist nicht nur für die Historikerin Claudia Kuretsidis-Haider kaum nachvollziehbar.<sup>367</sup> Auch Falko Kruse äußert in seiner Analyse der Urteilsbegründung Skepsis gegenüber der Verhaltensklärung, die das Gericht vornahm: Sei diese nicht völlig abwegig, so stelle sich jedoch die Frage, „ob die psychische Disposition der KZ-Aufseherin auch nur den geringsten Anhalt dafür bietet, daß sie

---

<sup>364</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 447f.

<sup>365</sup> Ebd., 569.

<sup>366</sup> Ebd.

<sup>367</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 174.

an ihren Taten kein eigenes täterschaftliches Interesse hatte.“<sup>368</sup> Obwohl die Schwurgerichtskammer die Einschätzung Lächerts als „Mordgehilfin“ maßgeblich auf die „Persönlichkeitsstruktur“ stützte, sah sie keine Veranlassung, dem Antrag Lächerts Verteidiger auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens stattzugeben. Die Argumentation des Gerichts, warum Lächert lediglich eine Gehilfin sei, nennt Kruse bemerkenswert, weil „damit die sadistische Disposition der KZ-Aufseherin – ihre stets »wütende« Art – in einer grotesken Verkehrung als Anhaltspunkt für ihr täterschaftliches Desinteresse dient.“<sup>369</sup> Das Paradoxon, dass „eine der schlimmsten und brutalsten SS-Aufseherinnen“<sup>370</sup>, wie es im Urteil heißt, ohne täterschaftliches Interesse handelte, u.a. weil sie nicht gewalttätiger als andere Tatbeteiligte gewesen sei,<sup>371</sup> scheint nicht auflösbar.

Ein zweites Paradoxon findet sich hinsichtlich der Strafmilderungsgründe. So wurde Lächert nicht nur ihre „Persönlichkeitsstruktur“ sondern auch ihre „Dienstverpflichtung“ strafmildernd angerechnet:

*„Bei der Angeklagten Läch. hat das Gericht ausser der Tatsache, dass sie ihrer insoweit unwiderlegten Einlassung zufolge nicht von sich aus, sondern im Wege einer sogenannten Dienstverpflichtung SS-Aufseherin geworden ist, und dem Umstand, dass sie den ihr zugedachten Aufgaben angesichts ihrer Persönlichkeitsstruktur ersichtlich nicht gewachsen war, keine Strafmilderungsgründe feststellen können.“<sup>372</sup>*

Ist im obigen Zitat aus Abschnitt VII. der Gerichtsentscheidung eindeutig von der Verpflichtung zum Aufseherinnendienst, welche sich strafmildernd auswirkte, die Rede, so findet sich unter Punkt IV. 9 zu den Lebensläufen der Angeklagten eine dazu im Widerspruch stehende Annahme der Düsseldorfer Richter:innen:

*„Danach war sie [H. Lächert, MG] bis auf die Zeit der Geburt zweier ausserehelicher Kinder, eines Sohnes im August 1939 und einer Tochter im April 1941, vorwiegend als Arbeiterin in verschiedenen Berliner Fabriken tätig, zuletzt aufgrund einer Dienstverpflichtung bei einem Werk der Flugzeugindustrie in Wechselschicht. Da ihr die Schichtarbeit nicht zusagte, will sie sich an ihren in der ‚Kanzlei des Führers‘ tätigen Schwager mit der Bitte gewandt haben, ihr eine andere Arbeitsstelle zu verschaffen. Im April 1942 wurde sie daraufhin - angeblich völlig überraschend und ohne eigenes Zutun - zum Kommandanturstab des KL Ravensbrück einberufen und nach kurzer Einarbeitung in ihre Aufgaben als SS-Aufseherin im Lager verwendet.“<sup>373</sup>*

---

<sup>368</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 150.

<sup>369</sup> Ebd., 151.

<sup>370</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 442.

<sup>371</sup> Ebd., 569.

<sup>372</sup> Ebd., 580.

<sup>373</sup> Ebd., 440.

Diese Schilderung Lächerts Werdegang zur Aufseherin entspricht überwiegend jenem, wie er von den Anklagevertretern im Schlussplädoyer dargelegt wurde, und macht einen gewissen Handlungsspielraum von Seiten Lächerts geltend, während der Strafmilderungsgrund „Dienstverpflichtung“ eine Zwangssituation behauptet, die Lächert aus der Verantwortung nimmt und damit teilentschuldete.

#### 4.5 Vergleichende Betrachtung: Lächert – Braunsteiner (Ryan) – Hackmann

Mit der Ansiedlung von Täterschaft auf der höchsten Befehlshierarchie des NS-Staates legt die Urteilsbegründung des LG Düsseldorf den Schluss nahe, dass der Großteil der Angeklagten die Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek als „Marionetten“ ohne eigenes täterschaftliches Interesse verübt hatte.<sup>374</sup> Um die strafrechtliche Bewertung Lächerts Tatbeiträge im Gesamtkontext sehen zu können, soll ein vergleichender Blick auf die Urteilsprüche gegen ihre Mitangeklagten geworfen werden. Die Auswahl beschränkt sich hierbei auf Hermine Braunsteiner (Ryan) und Herrmann Hackmann, weil diese zusammen mit Hildegard Lächert in der Literatur häufig als Hauptangeklagte geführt werden.<sup>375</sup>

Wie bereits unter Punkt 4.3 dargelegt, waren es vor allem die Düsseldorfer Abgrenzungsmerkmale von Täterschaft und Beihilfe, welche die verhältnismäßig geringen Strafen, insbesondere für Hildegard Lächert und Herrmann Hackmann, zur Folge hatten. Der ehemalige erste Schutzhaftlagerführer und stellvertretende Lagerkommandant wurde am 15. November 1974 des gemeinschaftlichen Mordes in vier Fällen an mindestens 2.246 Gefangenen des KZ Lublin-Majdanek angeklagt.<sup>376</sup> Im Februar 1981 wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt, den Angeklagten Hackmann wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen jeweils zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen. Doch die Schwurgerichtskammer zeichnete in der rechtlichen Würdigung seiner Tatbeiträge das Bild eines Gehilfen und hielt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord für angemessen. Wie auch der ehemaligen Aufseherin Lächert konnte dem ehemaligen Schutzhaftlagerführer kein täterschaftliches Interesse nachgewiesen werden. Zugutegehalten wurden ihm seine Bemühungen um Versetzung zu einer Fronteinheit bei Kriegsbeginn, die Beendigung seiner Tätigkeiten in Majdanek mit Herbst 1942 sowie das Fehlen persönlicher Exzesse gegenüber Häftlingen. Ferner wurde von Seiten des Gerichts berücksichtigt, „dass sein Tatbeitrag im Fall der Erschiessung der sowjetischen

---

<sup>374</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 151; Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 177.

<sup>375</sup> zB Kruse, Das Majdanek Urteil; Zimmermann, NS-Täter vor Gericht.

<sup>376</sup> ZSt Köln, Anklageschrift vom 15.11.1974, 6; 10.

Kriegsgefangenen verhältnismässig gering gewesen ist.<sup>377</sup> Hackmann konnte das Gericht davon überzeugen, in einem „unpolitischen“ Elternhaus aufgewachsen zu sein und nicht aus ideologischen, sondern aus wirtschaftlichen Beweggründen der SS beigetreten zu sein.

*„Bestimmend für seinen Entschluss, in die SS einzutreten, war nach seiner dem Gericht insoweit ebenfalls glaubhaft erscheinenden Einlassung nicht ein ‚inneres Bekenntnis‘ zum NS-Regime und seiner Ideologie, sondern die ihm angesichts der damaligen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse ‚verlockend‘ erscheinende Aussicht, innerhalb der Aktiven SS, deren ‚elitäres‘ Auftreten und straffe Disziplin zudem auch seinen persönlichen Idealen entsprachen, ‚Karriere‘ machen zu können und später in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, war der Angeklagte auch ohne ‚innerliche‘ Übereinstimmung mit der NS-Ideologie bereit, sich dem Regime weitgehend ‚anzupassen‘.“<sup>378</sup>*

Wie bei den übrigen wegen Beihilfe Verurteilten ließ sich nach Auffassung der Schwurgerichtskammer nicht mit Sicherheit feststellen, dass Hackmann die begangenen Taten innerlich bejaht und sich die Motive der Taturheber zu eigen gemacht hatte.<sup>379</sup> Angesichts des gewonnenen Persönlichkeitsbildes und seines Werdegangs ging das Gericht nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* davon aus, „dass er nur in Ausführung der erteilten Befehle tätig geworden ist“<sup>380</sup>, was den ehemaligen ersten Schutzhaftlagerführer letztlich als Gehilfen qualifizierte. Falko Kruse betont in diesem Zusammenhang, dass Hackmanns Karrierestreben von der Schwurgerichtskammer als täterschaftsanzeigendes Kriterium weitestgehend unberücksichtigt blieb.<sup>381</sup> Zwar sprach laut Urteilsbegründung seine acht Jahre lange Karriere im System der NS-Konzentrationslager, aus der Hackmann erheblichen, persönlichen Nutzen gezogen hatte, gegen ihn, doch eigenes Interesse am Taterfolg war ihm trotz seines Karrierestrebens nach Auffassung des Gerichts nicht nachweisbar. Auf eine tiefgreifende Psychologisierung Hackmanns Taten verzichteten die Düsseldorfer Richter:innen.

Im Fall der ehemaligen stellvertretenden Oberaufseherin Hermine Braunsteiner (Ryan), welche als einzige Angeklagte wegen Mordes verurteilt wurde, argumentierte das Düsseldorfer Gericht hingegen das hohe Strafmaß (lebenslängliche Freiheitsstrafe) mit ihrer Motivation, beruflich aufzusteigen und ihren persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Das Gericht sah ihre Tatbeiträge dadurch motiviert, durch „willfährige und eifrige ‚Pflichterfüllung‘“ innerhalb der KZ-Aufseherinnen-Hierarchie aufzusteigen, um sich Chancen auf ein „besseres Leben“ zu eröffnen, welche sie „konsequent und ohne Rücksicht auf die davon betroffenen Häftlinge“

---

<sup>377</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 578.

<sup>378</sup> Ebd., 411.

<sup>379</sup> Ebd., 568.

<sup>380</sup> Ebd., 458.

<sup>381</sup> Kruse, Das Majdanek Urteil, 154.

wahrnahm.<sup>382</sup> Ihren besonderen „Pflichteifer“ bestätigte der Urteilsbegründung zufolge zum einen ihre Auszeichnung mit dem Kriegsverdienstkreuz (KVK) II. Klasse im Jahr 1943 und zum anderen ihr Aufstieg von der „einfachen“ Aufseherin zur Rapportführerin und schließlich zur stellvertretenden Oberaufseherin in Majdanek. Nach Auffassung des Gerichts verfolgte Braunsteiner (Ryan) ein „beachtliches persönliches und materielles Interesse“ am Taterfolg, was bloße Gehilfenschaft ausschloss.<sup>383</sup> Insbesondere die von Zeug:innen berichteten eigenen Tatbeiträge bei Selektionsvorgängen wogen schwer: So habe Braunsteiner (Ryan) am Ende der Selektion weiblicher Häftlinge auf Feld V zusammen mit der Oberaufseherin Ehrich zusätzlich Frauen herausgesucht, und sie habe sich bei der gewaltvollen Verladung von Kindern im Rahmen der „ersten Kinderaktion“ als besonders brutal hervorgetan, indem sie ein „jüdisches Kleinkind an den Beinen gefasst und wie einen leblosen Gegenstand auf das Fahrzeug geschleudert hat“<sup>384</sup>. Zwar konnte nach Auffassung der Schwurgerichtskammer weder Braunsteiner (Ryan) noch Lächert nachgewiesen werden, dass sie sich mit der „Ausrottungsideologie“ des NS-Regimes persönlich identifizierten, doch im Gegensatz zu Lächert habe die ehemalige stellvertretende Oberaufseherin nachweislich aus niedrigen Beweggründen gehandelt, was sie zur Mittäterin mache:

*„Wer aber wie die Angeklagte Ryan dafür sorgt, dass verbrecherische Befehle rückhaltlos vollzogen werden, wer wie sie befohlene Verbrechen nicht nur ohne innere Hemmungen ausführt, sondern hierbei auch noch in besonders brutaler Weise sogar über das Anbefohlene hinausgeht, weil er ein materielles Eigeninteresse mit der verbrecherischen Tätigkeit verfolgt, der fördert nicht nur fremdes Unrecht, sondern stellt sich mit den Taturhebern auf eine Stufe; er ist selbst Mittäter und kann sich nicht, wie es die Angeklagte Ryan in ihrem Schlusswort andeutungsweise versucht hat, mit Erfolg darauf berufen, nur das kleine Rad im Getriebe des übermächtigen staatlichen Mordapparates gewesen zu sein.“<sup>385</sup>*

In der Argumentationslogik der Düsseldorfer Schwurgerichtskammer war es schließlich die Tatmotivation, welche ausschlaggebend für die völlig unterschiedlichen Bewertungen der beiden weiblichen Hauptangeklagten war: Während Lächert aufgrund des gewonnenen Persönlichkeitsbildes aus der Gruppe der besonders „pflichteifrigen“ Aufseherinnen ausgeschlossen wurde, wurde die ehemalige stellvertretende Oberaufseherin Braunsteiner (Ryan) als rücksichtslose Karrieristin charakterisiert, welche dem engen Kreis um die Oberaufseherin Ehrich angehörte. Ein Täterwille wurde von Seiten der Düsseldorfer Richter:innen schließlich nur bei Braunsteiner (Ryan) erkannt, während der erste

---

<sup>382</sup> Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 435.

<sup>383</sup> Ebd., 567.

<sup>384</sup> Ebd., 492.

<sup>385</sup> Ebd., 568.

Schutzhaftlagerführer Hackmann, sein Stellvertreter Arnold Strippel und die durch wiederholte exzessive (Tötungs-)Handlungen auffallende Aufseherin Lächert nur im Rahmen des „Anbefohlenen“ gehandelt haben sollen.

Claudia Kuretsidis-Haider zufolge kann nur spekuliert werden, warum gerade eine Frau als einzige Angeklagte als Mittäterin eingestuft wurde.<sup>386</sup> Für Elissa Mailänder ist die Antwort einfach: „Weil sich die Überlebenden besser und dadurch genauer an Braunsteiners Gewalttaten erinnerten und sie somit eindeutig als Täterin identifizieren konnten.“<sup>387</sup> Die Gewalttaten der Aufseherinnen hatten sich den Überlebenden des Lagers, so Mailänder, eindrücklicher eingeprägt als jene der SS-Männer, nicht zuletzt, weil auf etwa 1.200 Männer insgesamt nur 28 Frauen kamen. Die KZ-Aufseherinnen bildeten deshalb eine „herausragende“ und „augenfällige Minderheit“.<sup>388</sup> Ihr Verhalten blieb den Häftlingen auch deshalb besser in Erinnerung, weil besonders brutale Aufseherinnen wie Braunsteiner (Ryan) mit der Geschlechterrolle „der friedfertigen Frau und fürsorglichen Mutter“ brachen. Mailänder sieht daher die Verurteilung Braunsteiners (Ryans) als Mittäterin nicht zuletzt geschlechtergeschichtlich begründet.<sup>389</sup>

Doch wie der Fall Lächert gezeigt hat, reicht dieser Erklärungsansatz nicht aus, um die höchst unterschiedlichen Einschätzungen der beiden weiblichen Hauptangeklagten durch die Düsseldorfer Richter:innen nachzuvollziehen. Wie unter Punkt 4.4 dargelegt, wurde Lächerts „tobender“ Umgang mit den Häftlingen<sup>390</sup> vom Gericht als Ausdruck einer „schwachen Persönlichkeit“ interpretiert und wirkte sich strafmildernd aus. Hildegard Lächert wurde im Gegensatz zu ihrer Mitangeklagten teilschuldig, indem ihr unkontrolliertes, außerordentlich brutales Verhalten auf schwankende Gemütszustände, derer sie unterworfen gewesen sei, zurückgeführt wurde. Diese Interpretation des Düsseldorfer Gerichts kann im Zusammenhang mit einer Vorstellung von Frauenkriminalität gesehen werden, wie sie von biologistischen Darlegungen im kriminologischen Diskurs um 1900 proklamiert wurde. Anette Kretzer führt in ihrer geschlechtergeschichtlichen Studie zum ersten britischen Ravensbrück-Prozess diese kriminologischen Erklärungsansätze wie folgt aus:

---

<sup>386</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 176.

<sup>387</sup> Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, 230.

<sup>388</sup> Ebd., 231.

<sup>389</sup> Ebd., 232.

<sup>390</sup> Siehe dazu: Schreiben der Oberaufseherin Ehrich an die Kommandatur KL Lublin vom 22.07.1943, Betreff Führungszeugnis für Aufseherin Lächert Hildegard, zit. n. Gerichtsentscheidung, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 442.

*„Kriminologische Ansätze um 1900 behaupteten, dass eine generelle moralische Inferiorität von Frauen, ihre genuine Emotionalität, ihre Schwäche, Unvernunft und Willenlosigkeit etc. – ihr gesamter naturgegebener ‚Geschlechtscharakter‘ – sie anfällig mache für Verbrechen schlimmster Qualität.“<sup>391</sup>*

Aber auch in jüngeren Erklärungsmodellen in den späten 1970er Jahren macht sich laut Kretzer noch die Annahme einer „hervorstechend negativen Qualität“ von Frauenkriminalität bemerkbar.<sup>392</sup> Kriminelles und damit abweichendes Verhalten von Frauen werde in einer biologisch orientierten Kriminologie zunächst auf eine unbewusste sexuelle Motivation zurückgeführt, sei diese nicht erkennbar, so liege eine pathologische Ursache der Tat zugrunde.<sup>393</sup> Kann den Düsseldorfer Richter:innen nicht unterstellt werden, sich auf einen biologisch orientierten kriminologischen Erklärungsansatz zu beziehen, so ist die „eigenwillige“ Deutung Lächerts Gewalttaten doch zu hinterfragen. Wie unter Punkt 2.1.3 dargelegt, sind Geschworene wie Richter:innen jedenfalls nicht außerhalb des Diskurses über Straftaten und -täter:innen zu verorten. Nicht nur bleibt die Frage offen, warum sich Lächert nach Auffassung des Gerichts dazu entschloss, ihr „innerlich widerstrebende“ Befehle zu befolgen, sondern auch die Frage, wie die Richter:innen konkret zu dem Schluss kamen, dass sie die Ausführung der geplanten Morde nicht befürwortete. Im Urteil findet sich schließlich kein Hinweis darauf, dass die ehemalige KZ-Aufseherin gegen ihren eigenen Willen gehandelt hätte. Ähnlich verhält es sich bei ihrem Mitangeklagten Herrmann Hackmann, welcher ebenfalls ohne eigenen „Täterwillen“ gehandelt haben soll, wohingegen die ehemalige Stellvertreterin der Oberaufseherin aufgrund ihres „Karrierestrebens“ täterschaftliches Interesse gezeigt habe und folglich als Mittäterin eingestuft wurde.

Während Hermine Braunsteiner (Ryan) wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, erhielt Hildegard Lächert wegen Beihilfe zum Mord eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren. Gibt die Urteilschrift der Düsseldorfer Richter:innen wenig Aufschluss über die Ursachen für die ungleiche Bewertung der beiden Frauen, so stellt die Historikerin Claudia Kuretsidis-Haider die Frage, ob es am völlig unterschiedlichen Auftreten der weiblichen Hauptangeklagten sowohl im Zuge der Voruntersuchung als auch der Hauptverhandlung liegen könne.<sup>394</sup> Während Hermine Braunsteiner (Ryan) ihr Schweigen zu

---

<sup>391</sup> Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, 386.

<sup>392</sup> Ebd.

<sup>393</sup> Ebd., 387.

<sup>394</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 176.

den ihr vorgeworfenen Verbrechen nie brach,<sup>395</sup> gelang es Hildegard Lächert, das Gericht davon zu überzeugen, die begangenen Taten nicht selbst gewollt zu haben. So folgte die Schwurgerichtskammer weitgehend Lächerts Entschuldungsargumentationen vor Gericht, wie unter Punkt 4.2 dargelegt.

Die ehemalige KZ-Aufseherin spielte vor Gericht – wie auch im Fechner-Film, was im Kapitel 5 zu zeigen sein wird – „die Rolle einer Frau, die dienstbeflissen ihre schwere Arbeit verrichtet und selbst auch unter den im KZ herrschenden Bedingungen zu leiden hatte“<sup>396</sup>. Lächerts Verteidigungsstrategie im Düsseldorfer Majdanek-Verfahren erwies sich schließlich in Anbetracht ihres Strafmaßes als erfolgreich: Während sie Richter:innen wie Geschworene davon überzeugen konnte, für den Nationalsozialismus nichts übrig gehabt zu haben, kandidierte sie 1979 für die rechtsradikale Aktionsgemeinschaft Nationales Europa (ANE) bei den Europaratswahlen.<sup>397</sup>

#### 4.6 Nach dem Urteil: Neue Vorwürfe gegen Hildegard Lächert

Wenige Monate nachdem das Urteil im Düsseldorfer Majdanek-Prozess verkündet worden war, wurden neue Vorwürfe gegen Hildegard Lächert laut. Majdanek-Überlebende aus Israel und Australien berichteten von tödlichen und brutalen Übergriffen auf Gefangene durch die ehemalige Aufseherin. Staatsanwalt Wolfgang Weber, welcher erneut mit dem Fall Lächert betraut worden war, erhob namens der Staatsanwaltschaft Köln am 29. März Anklage wegen Mordes und Mordversuchs:

*„Die Sozialrentnerin und ehemalige SS-Aufseherin Hildegard Martha Luise Lächert [...] wird angeklagt, im Mai und Juni 1943 im ehemaligen Konzentrationslager Lublin/Majdanek (Polen) durch 5 selbstständige Handlungen aus Mordlust und sonstigen niedrigen Beweggründen sowie grausam Menschen getötet zu haben, wobei es in einem Fall bei einem Versuch geblieben ist.“<sup>398</sup>*

Lächert wurde u.a. vorgeworfen, einen jungen männlichen Häftling ertränkt zu haben, einen Schäferhund auf die Opfer gehetzt zu haben, sowie Häftlinge durch Fußtritte, Peitschenhiebe und in einem Fall durch einen Pistolenschuss getötet zu haben.<sup>399</sup> Weber hielt Lächert ein weiteres Mal vor, eigenverantwortlich sowie aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben.

---

<sup>395</sup> Laut Eberhard Fechner hatte Ryan zunächst einem Interview für „Der Prozess“ zugestimmt und sich letztlich nicht mehr bei ihm gemeldet; s. Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74.

<sup>396</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 177.

<sup>397</sup> Ebd., 175; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 766, 42-45.

<sup>398</sup> DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 1/82 (Z) gg. Lächert vom 29.03.1982, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 13/82, Bundesarchiv B 162/40379, 2f.

<sup>399</sup> Ebd., 15-18.

War die Düsseldorfer Schwurgerichtskammer dieser Argumentation im Majdanek-Verfahren nicht gefolgt, so unternahm Weber einen neuerlichen Versuch, doch noch eine höhere Verurteilung zu erreichen. Er betonte die Grausamkeit mit welcher Lächert „unschuldige Menschen bis zum Tode gequält und misshandelt“<sup>400</sup> habe und plädierte dafür, dass sich Lächert durch ihr menschenverachtendes Verhalten die „Ausrottungsabsichten der damaligen Staatsführung gegenüber jüdischen und polnischen Menschen zu eigen gemacht“ habe.<sup>401</sup> Nachdem das LG Düsseldorf allerdings eine Zuständigkeit für Hildegard Lächert abgelehnt hatte, wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Heidelberg, an den Wohnsitz der Angeschuldigten, übergeben. Wenngleich sich auch nach drei Jahren Ermittlungsarbeit die Tatvorwürfe nicht erhärten konnten, erhob die Staatsanwaltschaft Heidelberg am 8. Mai 1985 Anklage. Doch mangels konkreter Tatschilderung in der Klageschrift lehnte das Schwurgericht Heidelberg die Eröffnung der Hauptverhandlung ab.<sup>402</sup>

---

<sup>400</sup> Ebd., 20.

<sup>401</sup> Ebd., 21.

<sup>402</sup> Kuretsidis-Haider, Majdanek und die deutsche Justiz, 179.

## 5 Hildegard Lächert in Eberhard Fechners „Der Prozess“

*„Hildegard Lächert gehört zu jenen Personen, über die im PROZESS am meisten gesprochen wird und die am häufigsten in Bild und Ton erscheinen.“<sup>403</sup>*

Parallel zu den Verhandlungen zum Majdanek Prozess drehte der Regisseur Eberhard Fechner (1926-1992) in der Zeit von März 1976 bis Oktober 1981 die dreiteilige Fernseh-Dokumentation „Der Prozess“. Fechner stellte den viereinhalbstündigen Film in achtjähriger Arbeit aus 70 Interviews mit Richtern, Angeklagten, Verteidigern, Zeug:innen und anderen Prozessbeteiligten wie beispielsweise den Prozessbeobachter:innen Ingrid Müller-Münch, Heiner Lichtenstein und Simon Wiesenthal zusammen. Die mit der Justiz getroffene Vereinbarung, den Film erst nach rechtmäßigem Prozessabschluss zu veröffentlichen, ermöglichte es, Angeklagte wie Zeug:innen während des laufenden Verfahrens zu interviewen. Von den Interviews zwischen Fechner und den Prozessbeteiligten existieren sowohl Tonbandaufnahmen als auch die Transkripte der Gespräche. Neben einer Fülle an Produktionsunterlagen zum Filmprojekt sind diese Tonbandabschriften der Interviews Teil des EFA-Bestandes der Akademie der Künste in Berlin.

### 5.1 Zum Entstehungskontext von „Der Prozess“

Auf die mit der Justiz getroffene Vereinbarung wies Fechner auch bei Projektbeginn in den schriftlichen Kontaktaufnahmen mit potenziellen Interviewpartner:innen hin. Wie aus der Produktionskorrespondenz hervorgeht, wandte sich der Filmemacher am 26. November 1976 schriftlich an Hildegard Lächert, um die Treffen zu organisieren und ihr zu versichern, das gesamte Material bis zum rechtsgültigen Abschluss des Prozesses unter Verschluss zu halten: „Ich erwähne das hier deswegen nochmals, damit Sie sicher sein können, frei und ohne Scheu über das zu reden, was Ihnen wichtig ist.“<sup>404</sup> Fechner betonte in diesem Schreiben zudem, dass ihn „vor allem die menschlichen Belange“ sowie die „finanziellen aber auch seelischen Folgen“ interessieren würden.<sup>405</sup> Bei der Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner:innen positionierte sich Fechner als Beauftragter eines Rundfunksenders, der nicht in das Prozessgeschehen involviert sei. Sein Vorhaben grenzte er „damit auch institutionell von der Jurisdiktion ab“<sup>406</sup>, was die Gesprächsbereitschaft der Interviewpartner:innen – vor allem aus dem Kreis der Täter:innen – erhöhen sollte. Nehmen die Aussagen von Majdanek-Überlebenden in Fechners

---

<sup>403</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 125.

<sup>404</sup> Produktionskorrespondenz, Fechner an Lächert, 26.11.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 1379.

<sup>405</sup> Ebd.

<sup>406</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 113.

Film eine zentrale Rolle ein, so sind insbesondere die Gespräche mit den Täter:innen höchst aufschlussreich, was deren Rechtfertigungs- und Entschuldungsstrategien angeht. Neben Hildegard Lächert konnte Fechner die angeklagten Hermann Hackmann, Emil Laurich, Rosa Süß und Heinz Villain für seine Interviews gewinnen. Dass Fechner die Personengruppe des ehemaligen KZ-Personals überhaupt zum Reden bringen konnte, sieht Sven Kramer als „eine der großen Leistungen seines Projekts.“<sup>407</sup>

Insgesamt fanden in einem Zeitraum von sechs Jahren fünf zum Teil mehrstündige Interviews mit Hildegard Lächert statt: am 11. und 12. Dezember 1976 in Lächerts Wohnung in Heidelberg, am 10. Juni 1980 und am 30. April 1981 während ihrer Untersuchungshaft sowie am 2. Juli 1981 einige Tage nach der Urteilsverkündung in ihrer Gefängniszelle in der JVA Mühlheim.<sup>408</sup> Die Interviews wurden im Anschluss nicht nur auf etwa 466 Seiten transkribiert, sondern von Fechner und seiner Ehefrau Jannet Gefken auch stichwortartig zusammengefasst, um sie später als inhaltliche Hilfsmittel zu verwenden.<sup>409</sup> Die vorliegende Untersuchung befasst sich ausschließlich mit den im Wortlaut vorliegenden Transkripten der Gespräche, sofern nicht die Arbeitsweise des Filmemachers<sup>410</sup>, sondern die Aussagen der ehemaligen KZ-Aufseherin Hildegard Lächert im Zentrum stehen. Gab sich Lächert insbesondere in den Interviews, die in vertrauter Umgebung wie den eigenen vier Wänden stattfanden, besonders gesprächsbereit, so war diese Bereitschaft zum dritten Interviewtermin im Juni 1980 in der unmittelbaren Umgebung des Gerichtsaals deutlich gehemmt. Fechners Fragen wich sie aus und betonte, nicht frei sprechen zu können.<sup>411</sup> Die Bedingungen, unter denen Lächerts Aussagen entstanden, lassen sich weitestgehend anhand der Tonbandabschriften rekonstruieren, sofern diese Aufschlüsse über Ort und Länge der jeweiligen Interviewszung sowie über Fechners Position als Interviewer bieten. Zu Beginn jeder Interviewfolge mit den Prozessbeteiligten stand das Erfragen nach biographischen Stationen.<sup>412</sup> Auch das erste Interview mit Hildegard Lächert begann Fechner mit Fragen zu ihrer Person, ihrer Familie sowie ihrem Werdegang. Fechner ließ dem Gesprächsbedürfnis der ehemaligen KZ-Aufseherin sehr viel Raum, indem er sich selbst zurücknahm und sie lang und ausführlich sprechen ließ. Seine Fragen wurden dabei

---

<sup>407</sup> Ebd., 122.

<sup>408</sup> Tonbandabschriften der Interviews mit Hildegard Lächert 1976-1981, EFA, Der Prozess, Fechner 9; 11; 54; 74; 82.

<sup>409</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 106; 115.

<sup>410</sup> Siehe dazu ausführlich: Egon Netenjakob, Eberhard Fechner. Lebensläufe des Jahrhunderts im Film, Berlin 1989; Simone Emmelius, Fechners Methode. Studien zu seinen Gesprächsfilmen, Mainz 1995.

<sup>411</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 10.06.1980, EFA, Der Prozess, Fechner 54, Filmrolle 574, 34.

<sup>412</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 115.

zunächst harmlos gestellt und im Laufe des Gesprächs inhaltlich – aber keineswegs im Ton – verschärft.<sup>413</sup> Nur selten widersprach er ihr oder unterbrach sie in ihrem Redefluss, um thematisch einzugreifen und das Gespräch unauffällig zu lenken. Als eine der vertrauensbildenden Strategien sieht Sven Kramer Fechners Tendenz, „der Interviewten nach dem Mund zu sprechen“<sup>414</sup>, was die Gesprächsbereitschaft Lächerts maßgeblich unterstützte. Anders als in den Gesprächen mit den übrigen Prozessbeteiligten ging Fechner in den Interviews mit den Angeklagten von Vorherein davon aus, dass sie lügen. Durch die „schiere Dauer Gespräche, die selten kürzer als drei Stunden waren“<sup>415</sup>, versuchte er gezielt Selbstentlarvungen der Gesprächspartner:innen zu erreichen:

*„Jeder Mensch, selbst wenn er lügt – und das tun natürlich Angeklagte –, je länger er redet, umso größer ist die Gefahr, daß er sich verplappert, daß er doch mal die Kontrolle über sich verliert. Das ist ja öfter passiert, zum Beispiel der Lächert.“<sup>416</sup>*

Einige solcher Momente verwendete Fechner anschließend und verstärkte sie durch seine kontrastierende, stark inhaltlich orientierte Form der Filmmontage. Fechners Fragen sowie Eingriffe in den Gesprächsverlauf finden im Film hingegen keine Verwendung und bleiben den Rezipient:innen verborgen. Dieses Weglassen der Fragen ist für die Historikerin Elissa Mailänder „insofern bedauerlich, [...] weil sie Aufschlüsse über die Interaktionen zwischen Interviewer und Interviewten sowie über die gegenseitigen Erwartungshaltungen liefern würden.“<sup>417</sup> Sven Kramer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Archivalien des EFA, insbesondere durch die Tonbandabschriften, nun die Interaktionen und Entstehungssituationen der Interviews rekonstruiert werden können.<sup>418</sup>

## 5.2 Zur Methodik des „Gesprächsfilms“

Eine Besonderheit Fechners filmischer Darstellung des Majdanek-Verfahrens ist der weitgehende Verzicht auf Inserts, welche die Protagonist:innen vorstellen. Bleiben die Namen der sprechenden Personen den Zuschauer:innen stets vorenthalten, so erscheint die Kennzeichnung ihrer Funktion Egon Netenjakob zufolge immer dann, „wenn Fechner annimmt, daß der Moment gekommen ist, in dem ein aufmerksamer Zuschauer die Information

---

<sup>413</sup> Netenjakob, Eberhard Fechner, 164.

<sup>414</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 122.

<sup>415</sup> Ebd., 124.

<sup>416</sup> Fechner zit. n. Netenjakob, Eberhard Fechner, 163.

<sup>417</sup> Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, 47.

<sup>418</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 109.

braucht.“<sup>419</sup> Durch diese Anonymität des Sprechens sind Zuschauer:innen dazu angehalten, sich selbst zu positionieren.

*„Durch das kontrastierende Nebeneinanderstellen einander widersprechender Perspektiven auf das Geschehen im KZ Lublin-Majdanek und im Düsseldorfer Gerichtssaal werden die TäterInnen durch ihre eigenen Aussagen entlarvt. Das Zusammenschneiden kurzer Sequenzen aus unterschiedlichen Interviews lässt sich als ‚synthetischer Dialog‘ zwischen Opfern und TäterInnen bezeichnen.“<sup>420</sup>*

Den Begriff des Dokumentarfilms lehnte Fechner für seine Arbeiten ab. Er bediente sich in seinen „Filmerzählungen“ laut eigenen Angaben nur „dokumentarischer Stilmittel“.<sup>421</sup> Sein Werk „Der Prozess“ wollte Fechner folglich als sog. „Gesprächsfilm“ verstanden wissen. Eine weitere Eigentümlichkeit des Films stellt die Vermischung zwischen zwei analytisch klar zu differenzierenden Formen der Zeug:innenschaft dar: Zeug:innenschaft vor Gericht und Zeitzeug:innenschaft.<sup>422</sup>

Die Ausstrahlung Fechners dreiteiligen Gesprächsfilms unter dem Namen „Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek Verfahrens in Düsseldorf“ am 21., 23. und 25. November 1984 in den dritten Programmen der ARD zog kontroverse öffentliche Debatten nach sich und regte die Auseinandersetzung mit „deutscher Schuld“ an, nicht zuletzt weil erstmals ausführliche Selbsterklärungen von NS-Täter:innen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. In Sabine Horns Auseinandersetzung mit dem Majdanek-Prozess im Fernsehen legt die Historikerin dar, inwiefern sich die Angeklagten im Fechner-Film geschlechterspezifischer Legitimationsargumente bedienen und weist auf die unterschiedlichen Bezugsrahmen von Frauen und Männern hin. So versuchten sich laut Horn sowohl männliche als auch weibliche Angeklagte als zu Unrecht büßende „Opfer“ darzustellen und nutzten dafür geschlechterspezifische Entlastungsargumente. Für die männlichen Angeklagten Hackmann, Laurich und Villain, die in „Der Prozess“ zu Wort kommen, kann mit Sabine Horn zusammengefasst werden, dass die militärische Disziplin als Leitfaden ihrer Argumentation

---

<sup>419</sup> Netenjakob, Eberhard Fechner, 182.

<sup>420</sup> Julia Hartung/Siegfried Sanwald/Winfried R. Garscha, Überlebende als ZeugInnen vor Gericht am Beispiel des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses und seiner filmischen Dokumentation, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 291-306, hier: 303.

<sup>421</sup> Fechner zit. n. Netenjakob, Eberhard Fechner, 137.

<sup>422</sup> Siehe dazu ausführlich: Wolfgang Benz, Geschichte in Spielfilmen und Fernsehdokumentationen – eine Herausforderung für die historisch-kritische Geschichtsforschung, in: Verband der Lehrer für Geschichte und Politik (Hg.), Geschichte und Politik in der Schule, Heft 43, Hamburg 2006; Judith Keilbach, Zeugen der Vernichtung. Zur Inszenierung von Zeitzeugen in bundesdeutschen Fernsehdokumentationen, in: Eva Hohenberger/Judith Keilbach (Hg.), Die Gegenwart der Vergangenheit. Dokumentarfilm, Fernsehen und Geschichte, Berlin 2003.

genutzt wurde. Im Hinblick auf die Schuldfrage dienten militärische Kategorien den Männern zur Exkulpation. Das Pflichtbewusstsein und die gewissenhafte Ausführung ihres Dienstes wurden betont, während die Freiwilligkeit in Frage gestellt wurde. „Obrigkeits- und Gefolgschaftsdenken erscheinen den Männern als schlüssige und ausreichende Erklärungsmodelle für ihre Taten.“<sup>423</sup> Somit dienen die Berufung auf die fehlenden Handlungsmöglichkeiten sowie die Generierung des eigenen Opferstatus den angeklagten Männern wie Frauen zur Exkulpation. Inwiefern sich Hildegard Lächert im Fechner-Film selbst als Opfer stilisiert, ihre Selbstdarstellung an so mancher Stelle durchbricht und die Kategorie Geschlecht zur Entschuldung nutzt, wird im Folgenden anhand einer Reihe von verschriftlichten Aussagen<sup>424</sup> Lächerts aus Fechners Gesprächsfilm sowie anhand der unveröffentlichten Tonbandabschriften, die als Vergleichsfolie dienen, erörtert. Auf diese Weise bleibt das Filmdokument nicht seinem Artefaktcharakter verhaftet, wodurch die getätigten Aussagen in ihrem Entstehungs- bzw. Gesamtkontext betrachtet werden können.

### 5.3 Selbststilisierung und Entlastungsstrategien

Wie ein roter Faden in Hildegard Lächerts Entlastungsargumentationen im Zuge der Voruntersuchung bis zu den Fechner-Interviews zieht sich der Verweis auf ihre Verurteilung im Krakauer Auschwitz-Prozess von 1947. Im ersten Interview vom 11. Dezember 1976 lenkt Fechner nach Lächerts langen biographischen Ausschweifungen das Gespräch auf ihre erste strafrechtliche Verfolgung und fragt konkret nach den Anklagepunkten, wie unter Punkt 3.3 bereits erläutert. Im zweiten Gespräch am darauffolgenden Tag äußert sich Lächert ein weiteres Mal zum Prozess in Polen und beruft sich hierbei wie bereits im Rahmen der Voruntersuchung auf den Rechtsgrundsatz *ne bis in idem*:

*„Ja, also für Recht und Unrecht, hat sich einmal der Staatsanwalt Weber ausgedrückt, muß man eben Geld dafür hergeben. Ja, was ist denn Unrecht? Ich meine, wir sind doch in Polen verurteilt worden. Das gibt es doch überhaupt nicht auf der ganzen Welt, daß ein Mensch für seine Taten zweimal verurteilt wird.“*<sup>425</sup>

Auf Fechners Frage, was Lächert nun vom Ausgang des Düsseldorfer Prozesses erwarte, betont sie, dass sie freigesprochen werden müsse, wenn es so etwas wie Gerechtigkeit gebe. „Denn für die Sachen, was ich gemacht hab, habe ich gesessen“, räumt sie am Ende des Interviews ein

---

<sup>423</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 241.

<sup>424</sup> An dieser Stelle sei angemerkt, dass alle verschriftlichten Aussagen aus Fechners Gesprächsfilm so „wörtlich“ wie möglich gehalten sind mit dem Bewusstsein über die Problematik der Verschriftlichung wörtlicher Rede.

<sup>425</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 12.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 11, Filmrolle 121, 11.

und stellt sich wie vor Gericht als zu Unrecht Angeklagte dar.<sup>426</sup> Dass die ehemalige KZ-Aufseherin das Düsseldorfer Verfahren für überflüssig hielt, macht sich auch in einer weiteren Argumentationslinie bemerkbar. Im Rahmen Lächerts ersten Auftritts im Film äußert sich die Angeklagte wie folgt:

*„Ich meine, wir haben doch nun versucht, nach dem Krieg alles gut zu machen. Wir haben dem jüdischen Staat sehr viel Milliarden gegeben, wir haben den Polen Millionen gegeben, wir haben doch allen entschädigt. Und haben doch auf diese Art und Weise versucht, etwas gut zu machen.“<sup>427</sup>*

Diese Aussage stammt ebenfalls aus dem zweiten Fechner-Interview vom 12. Dezember 1976, welches laut den Anmerkungen im Transkript in Lächerts Wohnung in Heidelberg stattfand. Lächerts Argumentation legt hier den Schluss nahe, dass die Angeklagte das Düsseldorfer Verfahren zudem nicht für „nötig“ hielt, sofern „ausreichend“ Entschädigung geleistet worden wäre. So wird bereits früh im Film angedeutet, dass sich Lächert zu Unrecht angeklagt sah, wie auch einige ihrer Mitangeklagten. Diese Grundauffassung drückt sich in vielen weiteren Aussagen Lächerts in Fechners Film aus, insbesondere in der folgenden:

*„Also nun sehen Sie ja, dass auf uns das nur gerichtet ist, der ganze Prozess. Und dass wir beiden Frauen jetzt für die ganze die Sache der ganzen Nation, des ganzen deutschen Volkes tragen. Und der Herrgott gibt uns die Kraft, dass wir das noch weiter ertragen.“<sup>428</sup>*

Die eben zitierte Aussage, die Fechner auch für seinen Film verwendete, entstammt dem vierten Interview mit Hildegard Lächert vom 30. April 1981 wenige Monate vor der Verkündung der Urteile. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits einige Mitangeklagte aus dem Hauptverfahren ausgeschieden oder freigesprochen worden. Nur Lächert und Braunsteiner (Ryan) waren von der Gruppe der ehemaligen Aufseherinnen auf der Anklagebank übriggeblieben. Lächert grenzt sich in dieser Aussage von 1981 zusammen mit ihrer weiblichen Mitangeklagten Braunsteiner (Ryan) bewusst von den angeklagten Männern ab und stellt sich mit ihrer ehemaligen Kollegin beziehungsweise Vorgesetzten als „Aushängeschilder“ des gesamten Prozesses dar. Heinz Villain sieht sich hingegen zusammen mit seinen nach 1979 übriggebliebenen neun Mitangeklagten – Frauen wie Männer – als „Prügelknaben der Nation“<sup>429</sup> und führt hier einen gemeinsamen (männlichen wie weiblichen) Opferdiskurs ins Treffen. Elissa Mailänder legt in

---

<sup>426</sup> Ebd., Filmrolle 128, 8.

<sup>427</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:07:10; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 12.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 11, Filmrolle 127, 9.

<sup>428</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:10:31; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 71, Filmrolle 753, 6.

<sup>429</sup> Villain in Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:20:00.

ihrer Auseinandersetzung mit Täterinnenbildern im Düsseldorfer Majdanek-Verfahren dar, inwiefern Villain hier mit dem Begriff „Prügelknaben“ die den Angeschuldigten zur Last gelegten Gewalttaten banalisiert und verharmlost. Lächert hingegen blendet Mailänder zufolge in ihrem „explizit weibliche[n] Opferdiskurs“<sup>430</sup> jegliche Form der Gewalttätigkeit dezidiert aus. Sie stellt sich in der oben zitierten Aussage als Märtyrerin dar, als Frau, die sich für die „Nation“ beziehungsweise das „Volk“ opfert – ein Schicksal, welches sie geduldig und mit „Gottes“ Hilfe ertrage. Die ehemalige Aufseherin bedient sich hierbei dem gesellschaftlich gefestigten Bild der „friedfertigen Frau“. Dieser spezifisch weibliche Opferdiskurs lässt die Exkulpationsstrategien „Kategorie Geschlecht als Entschuldung“ und „Generierung des eigenen Opferstatus“ an dieser Stelle zusammenführen.

Hildegard Lächerts mangelndes Schuldbewusstsein kommt insbesondere in jenem Zitat zum Ausdruck, welches auch titulierend für die vorliegende Untersuchung ist und aus dem zweiten Interview von 1976 stammt:

*„Ich sprech mich nicht frei, ich hab mich damals nicht freigesprochen. Ich hab mich der Schuld bekannt. Aber ich hab keinen umgebracht und wegen mir ist keiner gestorben, und dabei bleib ich heute noch.“<sup>431</sup>*

Mit „damals“ meint Lächert an dieser Stelle den Krakauer Auschwitz Prozess, in welchem sie sich wie auch im Düsseldorfer Majdanek Prozess schuldig bekannt habe. Doch in Anbetracht ihrer Verteidigungsstrategie vor dem Düsseldorfer Landgericht sowie ihrem Auftritt in Fechners Film allgemein scheint die eben zitierte Aussage in sich widersprüchlich. Die ehemalige Aufseherin versucht sich an dieser Stelle als „schuldbewusst“ zu inszenieren, habe sich jedoch nichts zu Schulden kommen lassen – ein Paradoxon, das auch der Prozessbeobachter Heiner Lichtenstein in Fechners Film in Bezug auf die Schlussplädoyers der Angeklagten aufdeckt: „Es waren Schlussworte, wie ich sie erwartet hatte. Sie schlossen sich den Worten der Verteidiger an. Sie haben alles bedauert, getan haben sie nichts.“<sup>432</sup> Den Transkripten zufolge argumentiert Lächert im Fechner-Interview im Anschluss an das eben zitierte „Schuldeingeständnis“, dass sie damals eben „jung und dumm“ gewesen und in missliche Situationen geraten sei.<sup>433</sup> Wie bereits im Zuge der Vernehmung von 1973 (s. Punkt

---

<sup>430</sup> Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 220.

<sup>431</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:28:33; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 12.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 11, Filmrolle 126, 5.

<sup>432</sup> Lichtenstein in Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:01:15:30.

<sup>433</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 12.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 11, Filmrolle 126, 5f.

4.1.2.5) macht sich Lächert hier das stereotype Täterinnenbild der „jungen, naiven Frau“, die sich ihrer Taten nicht bewusst war, zunutze, um sich der Verantwortung zu entziehen.

Eine weitere Argumentationslinie in Lächerts Entlastungsvorbringen ist der Verweis auf die fehlenden Handlungsmöglichkeiten, welche sie am Ende der Befehlskette stehend als „kleine Aufseherin“ mit begrenztem Aufgabenkreis gehabt habe. In der folgenden Aussage aus dem Film bzw. dem ersten Interview im Dezember 1976 relativiert sie ihre eigenen Verbrechen, indem sie sich als eine von vielen darstellt, die eben ihren „Kriegsdienst“ leisten mussten:

*„Und ich mein es war Krieg, ne? Wie jeder ja für sein Vaterland im Krieg etwas machen musste, vom kleinsten an, oder sogar die Generalsfrauen mussten ja auch in die Munitionsfabriken und überall ne? Uns so mussten wir das auch, die Jungen genauso wie die Alten und die Alten genauso wie die Jungen.“<sup>434</sup>*

Als Fechner im Interview vom 12. Dezember 1976 vorsichtig die Frage in den Raum stellt, ob man denn, „wenn man an diese Zeit zurückdenkt“, von Schuld sprechen kann, bezieht sich Lächert ein weiteres Mal auf den Krieg und die Befehlshierarchie, um ihre Taten zu rechtfertigen und relativiert dabei im Allgemeinen die NS-Kriegsverbrechen: „Ja, Sie sehen ja, ich meine, was haben denn andere Länder getan, wenn Krieg war? Ich meine, es gab Befehle [...]“<sup>435</sup> Lächert zufolge haben „die Schotten und die Iren [...] England auch verziehen, wie sie das erste Konzentrationslager hatten“ sowie Japan auch Amerika die erste Atombombe verziehen habe. „Alles, jedem wird verziehen, nur uns Deutschen nicht. Und wo wir uns doch jetzt wirklich bemüht haben“, so Lächert, die hier nun einen gemeinsamen deutschen Opferdiskurs ins Treffen führt, indem sie auf die „Ungerechtigkeit“, die „Deutsche“ nun erfahren würden, aufmerksam macht.<sup>436</sup> Daraufhin versucht Fechner das Thema wieder auf die Schuldfrage zu lenken, welcher Lächert erneut ausweicht:

*„Ja ich glaube, in jedem Lager und jedem Gefängnis ist es furchtbar [...] und vor allen Dingen Krieg ist was Furchtbares, wer den einmal erlebt hat, ich glaube der betet zum Herrgott, daß er nie wieder so was das zweitemal erleben braucht.“<sup>437</sup>*

---

<sup>434</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 1, TC:00:29:18; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 101, 14.

<sup>435</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 12.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 11, Filmrolle 126, 7.

<sup>436</sup> Ebd., Filmrolle 127, 10.

<sup>437</sup> Ebd., 9.

Generell sei jedes Gefängnis traurig, so Lächert im vierten Fechner-Interview im April 1981, eine Passage, die Fechner auch für seinen Film auswählte. Laut Sabine Horn versucht Lächert hier ihr „unbeschädigtes Sozialempfinden“<sup>438</sup> zum Ausdruck zu bringen:

*„Ich meine jedes Lager und jedes Gefängnis ist traurig und grausam und man sieht ja jetzt auch die wie die Kinder mit den aufgeschwemmten Leibern rumgehen und so weiter. Wissen Sie, erstmal war ich erst 25 Jahre, ich habe sowas nie kennengelernt.“*<sup>439</sup>

Während Lächert hier das Bild der jungen, naiven Frau aufgreift, „globalisiert“ sie fast beiläufig die nationalsozialistischen Verbrechen und relativiert das Leid von KZ-Gefangenen.<sup>440</sup> Als Lächert im Fechner-Film ein weiteres Mal das Bild der gutgläubigen, jungen Frau für sich nutzbar macht, geht es um die sog. „Kinderaktionen“:

*„Bisher hieß es immer, die Kinder kommen in Kindergarten. Das haben wir natürlich geglaubt. Wir waren ja noch junge Mädels sozusagen. Was die Oberaufseherin, was die da im Lager wusste, die war ja viel mit dem Schutzhaftlagerführer, mit dem Kommandant zusammen, wir haben ja kaum Kontakt zu ihr gehabt. Sie hat uns nur die Befehle erteilt, und fertig.“*<sup>441</sup>

Die ehemalige KZ-Aufseherin bedient sich hier mehrerer Entschuldungsstrategien gleichzeitig: Wiederum wird auf das Bild des jungen, naiven und unwissenden „Mädels“ rekurriert, welches vor allem im Verhältnis zu ihren Vorgesetzten nichts gewusst habe. Lächert will sich hier als „kleine Aufseherin mit geringem Aufgabenkreis“<sup>442</sup> darstellen und sich so ihrer Verantwortung entheben. Gleichzeitig belastet sie ihre ehemalige Vorgesetzte, die Oberaufseherin Else Ehrich, welche durch ihre Verbindungen zur (männlichen) Ebene der Lagerleitung als einzige „Bescheid gewusst“ habe. Kontakt habe Lächert zu ihr nicht gehabt, bloß ihre Befehle ausgeführt. Daher kann hier sowohl von der Strategie „Entschuldung durch Beschuldung“ als auch von dem Entlastungsargument der fehlenden Handlungsmöglichkeiten gesprochen werden. Lächert spielt im Interview von April 1981 daher ein weiteres Mal die Rolle einer Frau, die dienstbeflissen ihre schwere Arbeit verrichtete „und fertig“. Im Transkript desselben Gespräches lassen sich zudem wiederholte Versuche Fechners finden, das Thema auf die Gaskammern in NS-Konzentrationslagern zu lenken. Lächert gibt an, „auch erst“ nichts davon gewusst zu haben. Erst gegen Ende der Interviewsitzung schildert sie, wie sie schließlich im

---

<sup>438</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 243.

<sup>439</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:00:25:00; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 759, 24.

<sup>440</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 243.

<sup>441</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:01:17:03; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 762, 16.

<sup>442</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 99.

Zuge einer versuchten „Rettungsaktion“ vom Lagerkommandanten Hermann Florstedt von der Existenz der Gaskammern erfahren habe.

*„Und dann bin ich hingegangen zum Kommandant, und dann hat der Florstedt natürlich ein großes Theater gemacht und mich angeschrien, wie ich dazu komm, eh mit Häftlingen zu unterhalten und Krach geschlagen. Er war ja immer gleich ausfallend. Und dann hab ich gesagt: JA, Sie können mir ja schließlich die Kinder geben. Hab ich gesagt: Gut da geh ich zum Gruppenführer Globocnik. Ich will die Kinder dann raus haben. Es sind ja deutsche Kinder, und es sind Kinder, die im Kindergarten..... oder zu den Großeltern hinkommen, ne. Und da hat er mich angeschrien, hat er gesagt: Vergast sind se. Und so weiter. So höhnlachend. Ich dachte also. Da hab ich das erst erfahren überhaupt, ne. Da hab ich erst erfahren, daß es ne Gaskammer gibt.“<sup>443</sup>*

In diesem Entlastungsversuch stellt sich Lächert ein weiteres Mal als fürsorgliche Frau dar, die den Anweisungen zuwiderhandelnd „deutsche Kinder“<sup>444</sup> vor dem Tod in den Gaskammern retten wollte. Zudem belastet sie ihren ehemaligen Vorgesetzten, um von ihrer eigenen Schuld abzulenken und ihre Machtlosigkeit gegenüber einer männlichen Lagerleitung zu betonen. Hätte sie den Mund aufgemacht und jemandem von der Existenz der Gaskammern erzählt, so Lächert im unveröffentlichten Interview von Dezember 1976, so wäre sie laut Florstedt selbst eingesperrt worden. „Dann geht es mir genauso wie denen [den Häftlingen, MG]“, erklärt die ehemalige Aufseherin und behauptet eine Zwangssituation, aufgrund welcher sie nicht eingreifen hätte können.

Als Fechner im selben Interview von 1981 über das geforderte Strafmaß der Staatsanwaltschaft zu sprechen kommt, bedient sich Lächert in ihrer Antwort erneut der Strategie „Entschuldung durch Beschuldung“. Indem Lächert auf das Kriegsverdienstkreuz (KVK) II. Klasse, welches ihre ehemalige Kollegin bzw. Vorgesetzte im Jahr 1943 erhielt, anspielt grenzt sie sich von ihrer Mitangeklagten ab: „Und ich habe keinen Orden da gehabt. Ich hab mich nicht freiwillig gemeldet. Ich war nicht von Anfang an dabei.“<sup>445</sup> Dies hätten die Düsseldorfer Richter:innen zu berücksichtigen, so Lächert weiter. Dass das Gericht in seiner Urteilsbegründung Lächert in diesem Punkt auch gefolgt war, konnte bereits gezeigt werden.

---

<sup>443</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 770, 2.

<sup>444</sup> Bemerkenswert ist Lächerts Hinweis darauf, dass es „ja deutsche Kinder“ waren.

<sup>445</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 763, 42.

### 5.3.1 Generierung des eigenen Opferstatus

Eine zentrale Rolle in Lächerts Entlastungsvorbringen im Fechner-Film sowie den dazugehörigen Interviews nimmt, wie bereits unter Punkt 4.2.3 in Bezug auf den Majdanek-Prozess beschrieben, die Generierung des eigenen Opferstatus ein. Wie sehr sie selbst auch unter den im Konzentrationslager herrschenden Bedingungen zu leiden hatte, kann als Leitfaden Lächerts Argumentation erachtet werden, sofern ihr Blick insgesamt ein selbstbezogener ist. Berichtet Lächert beispielsweise über die katastrophalen Hygienebedingungen im Lager, so tut sie dies nicht hinsichtlich der Gefangenen, sondern in Form von Selbstmitleid.<sup>446</sup> Den harten Lageralltag setzt sie durchwegs in Beziehung zu sich selbst und macht den psychischen Druck sowie ihre nervliche Belastung für ihre Taten verantwortlich:

*„Man war ja da auch kein Mensch mehr, und dann immer die Befehle. Man hat ja sein eigenes Ich gar nicht entfalten können. Denn hier, wir durften uns nie mit den anderen unterhalten, ne, mit den Häftlingen. Das war jetzt verboten. Wir mussten stehend unseren Dienst tun, ob es regnet oder schneit, ob es kalt war, ob es heiß war, ne? Jetzt stellen Sie sich mal vor, sie stehen da zwölf Stunden stur rum, da vergeht Ihnen alles, wissen Sie?“<sup>447</sup>*

Besonders in dieser Aussage Lächerts wird eine Art Sprechzwang sowie ein Rechtfertigungsbedürfnis der Angeklagten deutlich, welches Medienwissenschaftler Knut Hieckethier allgemein bei den Angeklagten, die in Fechners Film zu Wort kommen, feststellt.<sup>448</sup> Lächert unternimmt an dieser Stelle Erklärungsversuche auf individueller und persönlicher Ebene. „Heinz Villain fühlte sich in Majdanek als Soldat, Hildegard Lächert nicht mehr als Mensch – im Nachhinein“, so Sabine Horn.<sup>449</sup> Liegt die Betonung hier auf „Nachhinein“, so muss Lächerts Argumentation als Entlastungsstrategie erachtet werden, welche sich die Generierung des eigenen Opferstatus (ein weiteres Mal) zunutze macht. Nicht „sie selbst“ habe die ihr angelasteten Verbrechen begangen, sofern sie schließlich in Majdanek nicht „sie selbst“ war. Auch im letzten Interview im Juli 1981 betont Lächert, in Majdanek kein Mensch mehr gewesen zu sein, sie habe sich eben beeinflussen lassen.<sup>450</sup> Die Umstände, der harte Lageralltag der Aufseherinnen, die strenge Hierarchie sowie ihre allgemeine Überforderung sollen Lächert

---

<sup>446</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 242.

<sup>447</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:01:01:48; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 759, 24.

<sup>448</sup> Knut Hieckethier, Ermittlungen gegen die Unmenschlichkeit – DER PROZESS von Eberhard Fechner, in: Waltraud Wara Wende (Hg.), Geschichte im Film. Mediale Inszenierungen des Holocaust und kulturelles Gedächtnis, Stuttgart/Weimar 2002, 141-158, hier: 150.

<sup>449</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 241.

<sup>450</sup> Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 02.07.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 82, Filmrolle 823, 36f.

aus der Verantwortung nehmen. „Die Häftlinge geraten aus dem Blick und damit auch die Relationen“, so Sabine Horn über Lächerts Erklärungsversuche.<sup>451</sup> Als Lächert im letzten Interview mit Fechner erneut im Selbstmitleid versinkt, treibt sie die Generierung des eigenen Opferstatus auf die Spitze. Ihr Leiden während belastender Zeug:innenaussagen vor Gericht sei vergleichbar mit dem der Angehörigen von Opfern nationalsozialistischer Konzentrationslager, so Lächert.

*„Und sehen Sie mal, uns, wir waren ja viel zu jung. Wir haben ja fast alles, wir haben ja zum größten Teil davon gar nichts gewusst. Und wenn wir das nachher hören, ja meine, Güte [...]. Und also mir geht's genauso wie die Opfer, die ihre Angehörigen verloren haben. So muß ich auch damit fertig werden, na.“*

Weniger als Exkulpationsstrategie, sondern vielmehr, um den eigenen Opferstatus zu untermauern, berichtet Lächert im Fechner-Interview wie bereits im Zuge der Voruntersuchung von ihren gesundheitlichen Problemen. Lächerts Wunden – bedingt durch eine Hautkrankheit, die durch die psychische Belastung während des Prozesses aufgetreten sei – werden im dritten Teil von „Der Prozess“ ausführlich thematisiert. Lächerts physische Verfassung wird visualisiert, indem Fechner Lächert in zwei Einstellungen<sup>452</sup> ihre wunden Hautstellen vorführen lässt: „So sehe ich am ganzen Körper aus. Das juckt furchtbar. Als wären es so kleine rote Stellen am ganzen Körper, am ganzen Rücken, am Gesäß, über all habe ich diese Flecken.“<sup>453</sup> Dieses deiktische Verfahren stellt Sven Kramer zufolge einen Bruch mit der „ansonsten vorherrschende[n] Praxis der verbalisierenden Bezugnahme“<sup>454</sup> dar. Lächert bemüht sich hier wie bereits im Rahmen der Voruntersuchung und Hauptverhandlung um die Selbstdarstellung als kranke, gebrechliche Frau, die aufgrund einer erheblicher körperlicher wie seelischer Leiden nicht prozessfähig sei. Ein Zeuge, der ehemalige Häftlingsarzt Dr. Jan Novak, deutet Lächerts Hautausschlag als Reaktion ihres Körpers auf die eigene Schuldabwehr und äußert sich im Fechner-Film wie folgt: „Aber das sind die Bakterien, seelische.“<sup>455</sup> Mit seiner spezifischen Form der Filmmontage kritisiert Fechner hier in seinem Film die von Lächert betriebene Täter:in-Opfer-Verkehrung.<sup>456</sup>

---

<sup>451</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 241.

<sup>452</sup> Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:00:15:10; TC:00:15:18.

<sup>453</sup> Ebd.; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 30.04.1981, EFA, Der Prozess, Fechner 74, Filmrolle 769, 6f.

<sup>454</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 125.

<sup>455</sup> Jan Novak in: Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:00:15:31.

<sup>456</sup> Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen, 127.

### 5.3.2 Durchbrechung der Selbstdarstellung

Als sich Lächert im Fechner-Film mit einem aufrechnenden Vergleich zu exkulpiert versucht, vermittelt sie ein weiteres Mal ihr Unverständnis, sich nun ein zweites Mal vor Gericht verantworten zu müssen: „Ich war ein Jahr und zweieinhalb Monate dabei und dafür sitz ich jetzt schon über 16 Jahre.“<sup>457</sup> In ihrer Aussage „Man soll ja nicht anfangen zu rühren, dann fängt es an zu stinken“<sup>458</sup> spricht sie sich schließlich indirekt, aber ungeniert für einen Schlusstrich und für ein „Auf-Sich-Beruhnen-Lassen“ aus. Wird hier eine Durchbrechung ihrer „reumütigen“ Selbstdarstellung bereits angedeutet, so wird die Selbststilisierung Lächerts, welche sie in ihren Film-Auftritten eifrig anstrengt, an so mancher Stelle noch deutlicher zerrüttet. Konstruiert Lächert im Film sowie vor dem Düsseldorfer Gericht zusammen mit ihren Anwälten „vornehmlich das Bild einer passiven, aufgabenlosen, unwissenden Aufseherin“<sup>459</sup>, die nun reumütig selbst unter dem Prozess zu leiden hätte, so wird diese Selbstdarstellung durch folgende Aussage im Fechner-Film in Frage gestellt:

*„Also ich hab manchmal Hass auf die Häftlinge, die, ich meine, sind Verwechslungen dabei, sie haben mich verwechselt, aber wissen Sie, wenn es denen eingetrichtert wird, wenn eine der anderen sagt, dass ist die und so und so, und dann, ist natürlich, ist der Hass groß.“<sup>460</sup>*

Lächert greift hier ihre Verteidigungsstrategie vor Gericht, sich als Opfer einer Verwechslung darzustellen auf und drückt gleichzeitig (unverblümt) ihren Hass auf die ehemaligen Gefangenen, die als Zeug:innen aussagten, aus. Ein weiteres Mal durchbricht Lächert ungewollt ihre Selbststilisierung, als sie die Zustände bei den Essensausgaben an die Gefangenen schildert und sich als besonders fürsorglich – dem Bild einer friedfertigen, emphatischen Frau entsprechend – gegenüber den Häftlingen darzustellen versucht. Im ersten Interview vom 11. Dezember 1976 beendet Lächert die Schilderung des Vorfalls mit einem Satz, welcher aus ihrer Perspektive den Umgang mit den Gefangenen rechtfertigen sollte: „Sie wissen ja, wenn man einem Häftling den kleinen Finger reicht, dann haben sie gleich die ganze Hand.“<sup>461</sup> Diese fast beiläufig erscheinende Aussage zeugt in seiner (grotesken) Unverhältnismäßigkeit nicht nur von Lächerts mangelnder Schuldeinsicht, sondern ein weiteres Mal davon, dass ihr Sozialempfinden alles andere als „unbeschädigt“ ist, wie sie es gegenüber Fechner durchwegs darzustellen versucht.

---

<sup>457</sup> Lächert, in Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:01:05:10

<sup>458</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:00:06:40.

<sup>459</sup> Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 96.

<sup>460</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 2, TC:00:30:45.

<sup>461</sup> Lächert in Fechner, Teil 2, TC:00:59:15; Tonbandabschrift des Interviews mit Hildegard Lächert vom 11.12.1976, EFA, Der Prozess, Fechner 9, Filmrolle 97, 14.

Was die männlichen Angeklagten im Fechner-Film nicht zur Sprache bringen, aber die angeklagten Frauen – insbesondere Lächert – thematisieren ist der „Feierabend“. Ausführlich (und ungeniert) wird über die Aktivitäten nach Dienstschluss berichtet: u.a. mit Pferden ausreiten, in Lublin tanzen und einkaufen gehen oder häuslichen Tätigkeiten in ihren Privatzimmern nachgehen:

*„Wenn Dienstschluss war, dann waren wir mehr zusammen und sind mal in die Stadt gegangen nach Lublin und haben was gekauft oder so, waren wir zum Friseur und sind ins Café Deutsche Haus dort gegangen und haben uns, haben Einkäufe gemacht, ich habe Pakete geschickt für Nachhause. Und wir haben Marketender-Ware bekommen, zum Beispiel sehr viel Wodka und da bin ich zu den Polen hingegangen und hab es für Eier ausgetauscht und für Speck. Und so haben wir uns, und so haben wir [...] Handel und Wandel mit den Polen dort betrieben.“<sup>462</sup>*

Die Erzählungen über ein Privatleben konterkarieren jedoch Lächerts Aussagen über die fehlende Möglichkeit, das eigene „Ich“ in Majdanek zu entfalten, wodurch indirekt ein weiteres Mal die angestrengte Selbststilisierung erschüttert wird.

Im dritten Teil des Films, in einer Art Epilog nach der Urteilsverkündung, wird Hildegard Lächert strickend in ihrer Gefängniszelle in der JVA Mühlheim gezeigt und ein letztes Mal von Fechner interviewt. Sabine Horn beschreibt die Filmsequenz wie folgt: „Die Kamera nimmt in Augenschein, wie sie sich in der Zelle eingerichtet hat. Kameraschwenks erfassen selbstgehäkelte Decken, Kunstblumen beleben die Szenerie in dem sonst so monotonen bildlichen Ausdruck des Films.“<sup>463</sup> Lächert gibt sich zufrieden und betont, dass sie sich ihr eigenes „kleines Zuhause“ geschaffen habe und einem geregelten Alltag nachgehe. Lächert schließt mit den Worten: „Man muss schon sagen, es gibt selten so Gefängnisse, wo man so anständig behandelt wird, wie hier, ne?“<sup>464</sup> Unfreiwillig entlarvt sich die ehemalige KZ-Aufseherin an dieser Stelle selbst.

Eberhard Fechners Filmprojekt zum Düsseldorfer Majdanek-Verfahren macht schließlich deutlich, dass die vom Gericht getroffenen Charakterisierungen der Angeklagten nicht zutrafen, sofern sich die Angeklagten, die im Film zu Wort kommen, kontinuierlich selbst entlarven, so auch Hildegard Lächert. Lächerts Entlastungs- und Verteidigungsvorbringen im Düsseldorfer Prozess korrespondieren größtenteils mit ihren Aussagen in den Fechner-Interviews, abgesehen

---

<sup>462</sup> Lächert in Fechner, Teil 2, TC:01:29:11.

<sup>463</sup> Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«, 244.

<sup>464</sup> Lächert in Fechner, Der Prozess, Teil 3, TC:01:22:40.

von den eben dargelegten Selbstentlarvungen, die ihre Darstellung als „kleine Aufseherin“ ohne Handlungsspielraum und Entscheidungsfreiheit konterkarieren.

## 6 Resümee und Ausblick

Insgesamt betrachtet hat die vorliegende Untersuchung dargelegt, auf welche Entschuldungsmuster und Selbstviktimisierungsnarrative eine ehemalige KZ-Aufseherin zurückgriff, um sich von ihren Verbrechen freizusprechen. Mit dem Ziel, geschlechterspezifische Konnotationen in Hildegard Lächerts Entlastungsstrategien vor dem Düsseldorfer Landgericht sowie in Fechners „Der Prozess“ aufzuspüren, konnte einerseits gezeigt werden, dass die Generierung des eigenen Opferstatus Lächert als Hauptentschuldungsstrategie diente und andererseits, wann dieser Opferstatus zu einem spezifisch und explizit weiblichen wurde. Indem sowohl die Brücke zur juristischen als auch zur gesellschaftlich-medialen Aufarbeitung von NS-Verbrechen geschlagen wurde, ließen sich Lächerts Entlastungsstrategien im Kontext von weiblicher NS-Täterschaft und tradierten Täterinnenbildern betrachten. Zudem konnte gezeigt werden, inwieweit die Düsseldorfer Richter:innen Lächerts Exkulpationsargumentationen folgten.

In Anbetracht des auffälligen Missverhältnisses zwischen den Strafanträgen der Anklagevertreter und den im Majdanek-Urteil ausgesprochenen Strafen kann die Verteidigungsstrategie, die Lächert zusammen mit ihren Rechtsanwält:innen verfolgte, als überaus erfolgreich eingeschätzt werden. Sofern allerdings eine Gerichtsentscheidung lediglich in ihrer Darstellung und nicht in ihrer Herstellung nachvollzogen werden kann, konnte die Frage, wie es zu der günstigen Beurteilung einer der gewaltbereitesten Aufseherinnen im KZ Lublin-Majdanek kam, nicht vollständig geklärt werden. Die Argumentation der Schwurgerichtskammer legt jedoch den Schluss nahe, dass zum einen die spezifische Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe der Düsseldorfer Richter:innen und zum anderen Lächerts Auftreten während der Voruntersuchung und Hauptverhandlung zu der milden Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren geführt haben können.

Indem sich die ehemalige Aufseherin vorrangig auf das gesellschaftlich gefestigte Bild der „jungen naiven Frau“ berief, zeichnete sie das Bild einer Gehilfin, nicht das einer Täterin. Ihre Selbstdarstellung als fremdbestimmtes, willenloses „Rädchen im Getriebe“, welches mit der ihm zugedachten Aufgabe maßlos überfordert gewesen wäre, nutzte Lächert – wie bereits viele angeklagte KZ-Wärterinnen vor ihr – als Erklärungsmodell für ihre Taten. Mit dem Rückgriff

auf traditionelle Rollen- bzw. Weiblichkeitsbilder untermauerte Lächert ihren passiven (spezifisch weiblichen) Objektstatus gegenüber einer männlich dominierten Befehlshierarchie. Auch *sie* sei ein Opfer der Umstände und des Krieges geworden, betonte Lächert im Zuge ihrer betriebenen Täter:in-Opfer-Verkehrung insbesondere in den Fechner-Interviews.

Sowohl das Oberste Volkstribunal in Krakau im Jahr 1947 als auch die Düsseldorfer Richter:innen 1981 zeichneten in ihrer Urteilsbegründung in Bezug auf Hildegard Lächert das Bild einer Frau, die ihren „Stimmungen unterworfen“, aus Überforderung und charakterlicher Labilität heraus Gewalttaten gegenüber KZ-Häftlingen begangen hatte. Indem Lächerts sadistische Disposition von Seiten des Düsseldorfer Schwurgerichts als Anhaltspunkt für tatterschaftliches Desinteresse diene, wurde die ehemalige KZ-Aufseherin aus der Verantwortung für ihre Mordtaten genommen und mit der Verurteilung als Gehilfin teil-/entschuldete. Inwiefern die Kategorie Geschlecht bei der Urteilsbegründung des LG Düsseldorf eine Rolle spielte, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, nicht zuletzt, weil Stereotypisierungen einem rechtsstaatlichen Verfahren widersprechen. Doch „zwischen den Zeilen“ lässt sich in Bezug auf die weiblichen Hauptangeklagten – Lächert und Braunsteiner (Ryan) – eine stärkere Psychologisierung des strafrechtlich relevanten Verhaltens finden als dies bei den angeklagten Männern vorgenommen wurde. Diese Beobachtung könnte zu weiteren tiefgreifenden Auseinandersetzungen mit der Düsseldorfer Gerichtsentscheidung sowie dem gesamten Hauptprozessakt aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive veranlassen. Auch die unlängst zugänglich gewordenen Archivalien im Eberhard-Fechner-Archiv bieten bei zukünftigen Forschungsarbeiten eine wichtige und wertvolle Ergänzung.

Dass die Strafverfolgung von NS-Mit-/Täterinnen kein abgeschlossenes Kapitel innerhalb der Geschichtsschreibung darstellt, zeigt ein aktueller Fall – der Fall Irmgard F. Vor dem Landgericht Itzehoe (Schleswig-Holstein) wird der ehemaligen Sekretärin des KZ Stutthof bei Danzig seit dem 17. Juni 2021 der Prozess gemacht. Der mittlerweile 96-jährigen Irmgard F. wird vorgeworfen, durch ihre Tätigkeit als Sekretärin und Stenotypistin des Lagerkommandanten in mehr als 10.000 Fällen Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Bisher macht die Angeklagte vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. In jedem Fall würde sich mit Irmgard F. erstmals in der jüngeren Geschichte eine Sekretärin wegen Beihilfe zum Mord

in einem Konzentrationslager verantworten müssen,<sup>465</sup> was weitere Forschungsarbeiten an der Schnittstelle von Recht und Geschichte anregen könnte.

Nicht nur konnte im Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden, dass die weibliche Beteiligung an den NS-Verbrechen aufgrund gesellschaftlich tradierter Deutungsmuster sowohl in geschichts- als auch rechtswissenschaftlicher Hinsicht ein komplexer Untersuchungs- bzw. Verhandlungsgegenstand ist, sondern auch, wann ein Täterinnendiskurs zum Weiblichkeitsdiskurs wird. NS-Täterinnen wie Hildegard Lächert wussten schließlich gesellschaftlich gefestigte Weiblichkeitsbilder geschickt für sich zu nutzen.

Hildegard Lächert starb einige Jahre nach Verbüßung ihrer Haftstrafe am 14. April 1995.<sup>466</sup>

---

<sup>465</sup> O.A., Stutthof-Prozess – eine Chronologie der Ereignisse, Tagesschau, NDR, 18.01.2022, URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Stutthof-Prozess-eine-Chronologie-der-Ereignisse,stutthof232.html> (abgerufen 25.01.22); Julian Feldmann, Beihilfe zum Mord. Anklage gegen Ex-KZ-Sekretärin, Tageschau, NDR, 05.02.2021, URL: <https://www.tagesschau.de/inland/kz-sekretaerin-119.html>, (abgerufen 15.02.2021).

<sup>466</sup> Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert, 4.

## 7 Quellenverzeichnis

### 7.1 Primärquellen

Einzelausfertigung der Gerichtsentscheidung des Verfahrens Lfd.Nr.869, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 8 Ks 1/75, in: C. F. Rüter/D.W. de Wildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band XLIV, Amsterdam/München 2011, 385-600.

Bundesarchiv (Deutschland), Außenstelle Ludwigsburg:

Protokolle der Vernehmungen von Hildegard Lächert, 1973, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162-2358; B 162/2363; B. 162/6070.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), Wien:

DÖW 52069/A, Kopie des Urteils des Krakauer Auschwitz-Prozesses v. 22.12.1947.

DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 1/82 (Z) gg. Lächert vom 29.03.1982, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 13/82, Bundesarchiv B 162/40379.

DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) gg. Groffmann, Petrick, Villain und Böttcher (SA 546 II) vom 11.07.1975, Zentralstelle Ludwigsburg 407 297/60, Bundesarchiv B 162/4733.

DÖW-Kopie der Anklage ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) gg. Hackmann, Konietzny, Lächert, Orłowski und Reinartz (SA 546 I) vom 15.11.1974, Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162/4732.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Abteilung Rheinland, Duisburg:

StA Düsseldorf, Plädoyer Frauen, HStA Düsseldorf Rep. 432/353.

Protokoll der Vernehmung von Hildegard Lächert vom 28.08.1973, HStA Düsseldorf Rep. 432/238.

Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), Simon-Wiesenthal-Archiv (SWA):

VWI-SWA, I. 1, Braunsteiner II.

VWI-SWA, I. 1, Hilde Lecher.

VWI-SWA, I. 1, Lublin-Majdanek (KZ).

Korrespondenz der Verfasserin:

Ludwig Bock an Magdalena Glaser, 17.06.2021.

## 7.2 Filmdokumente

Eberhard Fechner, *Der Prozess. Eine Darstellung des Majdanek Verfahrens in Düsseldorf*, DVD, (NDR), 270 min, 1984.

Eberhard-Fechner-Archiv (EFA) der Akademie der Künste Berlin:

Tonbandabschriften der Interviews mit Hildegard Lächert 1976-1981, EFA, *Der Prozess, Fechner* 9; 11; 54; 74; 82.

Produktionskorrespondenz, 1977-1983, EFA, *Der Prozess, Fechner* 1379.

## 7.3 Bibliographie

Aleksander Lasik, *SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten*, in: Simone Erpel (Hg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück*, Berlin 2018 (3. Auflage), 160-170.

Alexandra Przyrembel, *Der Bann eines Bildes. Ilse Koch, die »Kommandeuse von Buchenwald«*, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), *Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids*, Frankfurt/Main 2002, 246-267.

Anette Kretzer, „His or her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs, in: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 7)*, Bremen 2006.

Dies., *NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg*, Berlin 2009.

Angelika Ebbinghaus, *Opfer und Täterinnen. Frauenbiografien des Nationalsozialismus*, Frankfurt/Main 1996.

Ann-Christin Glöckner, „Ganz normale Frauen“ oder „Bestien“? Anmerkungen zur Darstellung von KZ-Aufseherinnen in der bundesdeutschen Presse nach 1945, in: Bettina Jansen-Schuld/Kathrin van Riesen (Hg.), *Vielfalt und Geschlecht – relevante Kategorien in der Wissenschaft*, Opladen [u.a.] 2011, 181-193.

Dies., *Die Darstellung von KZ-Aufseherinnen in der bundesdeutschen Presse anlässlich des Majdanek-Prozesses (1975-1981). Eine Untersuchung der Wochenzeitschriften DER SPIEGEL und STERN unter genderspezifischen Aspekten*, Masterarb., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 2013.

Annette Kuhn, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS System, in: Annette Bertrams (Hg.), *Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft*, Weinheim 1995, 27-56.

Barbara Distel, Frauen in Konzentrationslagern – Opfer und Täterinnen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band I, Die Organisation des Terrors*, München 2005, 195-209.

Bernhard Strebel, *Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes*, Paderborn 2003.

Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München 2005.

Claudia Koonz, *Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich*, Freiburg 1991, (Orig. *Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics*, London 1987, aus dem Amerikanischen von Cornelia Holfelder von der Tann).

Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011.

Dies., Lagerhierarchie – Biogramme. Kommandanten, Funktionäre, Ärzte, Kapos des KZ-Lublin-Majdanek, in: Dies. et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011, 31-50.

Dies., Majdanek und die deutsche Justiz, in: Dies. et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011, 143-204.

Dies., Täterinnen vor Gericht. Zur Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Marita Krauss (Hg.), *Sie waren dabei. Mitläuferinnen. Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8, Göttingen 2008, 187-210.

Claudia Taake, *Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht*, Oldenburg 1998.

Cord Arendes, Teilnehmende Beobachter. Prozessberichterstatter als Vermittler von NS-Täterbildern, in: Georg Wamhof (Hg.), *Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde*, Göttingen 2009, 78-100.

Dieter Ambach/Thomas Köhler, *Lublin-Majdanek. Das Konzentration- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen*, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 12, Justizministerium des Landes NRW 2003.

Dietrich Leder, Solitär und Einzelkämpfer. Der Schauspieler, Dokumentarist und Filmregisseur Eberhard Fechner, in: Jan-Pieter Barbian/Werner Ružicka (Hg.), Eberhard Fechner. Ein deutscher Erzähler, Essen 2018, 15-62.

Edgar Wolfrum, Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhard Holtmann (Hg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, 117-139.

Egon Netenjakob, Eberhard Fechner. Lebensläufe des Jahrhunderts im Film, Berlin 1989.

Elisabeth Schöggel Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 361-374.

Elissa Mailänder Koslov, Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981): Ein Wettlauf mit der Zeit?, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9), 74-88.

Dies., Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers und Vernichtungslagers Majdanek, Hamburg 2009.

Dies., Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 211-220.

Elissa Mailänder, „...aber wir haben wenigstens den Beweis geführt...“. Interview mit Dieter Ambach, Collage aus zwei Interviews im Mai 2003 und Oktober 2009, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 211-222.

Dies., Der Fall Hermine Braunsteiner. Eine geschlechtergeschichtliche Studie, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 223-237.

Ernst Klee, Auschwitz: Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon, Frankfurt/Main 2013.

Falko Kruse, Das Majdanek Urteil, in: Kritische Justiz, 1985, Heft 2, 140-158.

Fotini Tzani, Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit. SS-Aufseherinnen im KZ-Alltag, Bielefeld 2011.

Gisela Bock, Ein Historikerinnenstreit, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 1992, 18. Jg., Heft 3, 400-404.

Gudrun Schwarz, Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«, Hamburg 1997.

Dies., Verdrängte Täterinnen. Frauen im Apparat der SS (1939-1945), in: Theresa Wobbe (Hg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt/Main 1992.

Hans Mommsen, Probleme der Täterforschung, in: Helgard Kramer (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006.

Heiner Lichtenstein, Majdanek – Reportage eines Prozesses, Frankfurt/Main 1979.

Ders., Zeitzeugeninterview mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht a.D. Günter Bogen, in: NS-Verbrechen und Justiz, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 4, Justizministerium des Landes NRW 1996, 247-260.

Holger Schlüter/Thomas Köhler, Interview mit Staatsanwalt a. D. Ambach, in: Dieter Ambach/Thomas Köhler, Lublin-Majdanek. Das Konzentration- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 12, Justizministerium des Landes NRW 2003, XV-XVIII.

Ingrid Münch-Müller, Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen, Hamburg 1982.

Insa Eschebach, Gespaltene Frauenbilder. Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 95-116.

Irmtraud Heike, »...da es sich lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...«. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: Claus Füllberg-Stolberg et al. (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück, Bremen 1994, 221-240.

Dies., Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9), 89-101.

Jeanette Toussaint, Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 171-184.

Joan W. Scott, Gender. Eine nützliche Kategorie der historischen Analyse, in: Nancy Kaiser (Hg.), Selbst bewußt: Frauen in den USA, Leipzig 1994, 27-75.

Johannes Schwartz, »Weibliche Angelegenheiten«. Handlungsräume von KZ-Aufseherinnen in Ravensbrück und Neubrandenburg, Hamburg 2018.

John Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“. KZ-Aufseherinnen im ersten Belsen-Prozess eines britischen Militärgerichtes 1945, in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 104-128.

Judith Keilbach, Zeugen der Vernichtung. Zur Inszenierung von Zeitzeugen in bundesdeutschen Fernsehdokumentationen, in: Eva Hohenberger/Judith Keilbach (Hg.), Die Gegenwart der Vergangenheit. Dokumentarfilm, Fernsehen und Geschichte, Berlin 2003.

Julia Duesterberg, Von der »Umkehr aller Weiblichkeit«. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main 2002, 227-244.

Julia Hartung/Siegfried Sanwald/Winfried R. Garscha, Überlebende als ZeugInnen vor Gericht am Beispiel des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses und seiner filmischen Dokumentation, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 291-306.

Juliane Wetzel, Italien, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 9, München 2009, 292-312.

Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Dies./Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 114-131.

Kathrin Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln/Weimar/Wien 2008.

Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/Main 1997.

Knut Hickethier, Ermittlungen gegen die Unmenschlichkeit – DER PROZESS von Eberhard Fechner, in: Waltraud Wara Wende (Hg.), Geschichte im Film. Mediale Inszenierungen des Holocaust und kulturelles Gedächtnis, Stuttgart/Weimar 2002, 141-158.

Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, Frankfurt/Main 2009.

Dies., Verhandelte Schuld. Täterinnenschaft im ersten britischen Ravensbrück-Prozess 1946/47, in: Maja Figge et al. (Hg.), Scham und Schuld. Geschlechter(sub)texte der Shoah, Gender Codes, Band 11, Bielefeld 2010.

Michael Wildt, Nachwort, in: Katrin Himmler, Die Brüder Himmler. Eine deutsche Familiengeschichte, Frankfurt/Main 2005, 295-304.

Sabine Horn, »... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi«: Der Majdanek-Prozess im Fernsehen – aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 222-249.

Dies., Erinnerungsbilder. Auschwitzprozess und Majdanek-Prozess im westdeutschen Fernsehen, Essen 2009.

Sarah Kleinmann, Nationalsozialistische Täterinnen und Täter in Ausstellungen. Eine Analyse in Deutschland und Österreich, Ludwig-Uhland-Institut für empirische Kulturwissenschaft Untersuchungen, Band 120, Tübingen 2017.

Simone Emmelius, Fechners Methode. Studien zu seinen Gesprächsfilmen, Mainz 1995.

Simone Erpel, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-48, in: Dies. (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 114-128.

Dies., Einführung in: Dies. (Hg.) Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 15-38.

Stefanie Oppel, Die Rolle der Arbeitsämter bei der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen, Freiburg 2006.

Dies./Marianne Eßmann, Von der Kontoristin zur SS-Aufseherin. Dienstverpflichtung als Zwangsmaßnahme, in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 81-66.

Sven Kramer, Eberhard Fechners Interaktionen mit Zeitzeugen in ausgewählten Interviews für die Fernsehproduktion. DER PROZESS, in: Rolf Aurich/Torsten Musial (Hg.), Eberhard Fechner. Chronist des Alltäglichen, München 2019, 104-135.

Tomasz Kranz, Das Konzentrationslager Majdanek. Geschichte und Verbrechen, in: Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 19-30.

Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003.

Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Einleitung, in: Dies. (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 9-24.

Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 10, Justizministerium des Landes NRW 2001.

Wendy Lower, Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust, München 2014, (Orig. Hitler's Furies. German Women in the Nazi Killing Fields, Houghton Mifflin Harcourt/Boston/New York 2013, aus dem Englischen v. Andreas Wirthensohn).

Wolfgang Benz, Geschichte in Spielfilmen und Fernsehdokumentationen – eine Herausforderung für die historisch-kritische Geschichtsforschung, in: Verband der Lehrer für Geschichte und Politik (Hg.), Geschichte und Politik in der Schule, Heft 43, Hamburg 2006.

#### 7.4 Onlinequellen

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Das Rechtslexikon, URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/> (abgerufen 02.12.2021).

Cord Arendes/Edgar Wolfrum, Juristische Konstruktionen von NS-Täterbildern im Nachkriegsdeutschland: Theorie und Praxis, Gedenkstättenforum, o.J., URL: [https://www.gedenkstaettenforum.de/nc/publikationen/publikation/browse/11/news/juristische\\_konstruktionen\\_von\\_ns\\_taeterbildern\\_im\\_nachkriegsdeutschland\\_theorie\\_und\\_praxis/1970/01/?tx\\_ttnews%5Border%5D=datetime&tx\\_ttnews%5Bdir%5D=asc&tx\\_ttnews%5Blimit%5D=10&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=6s/](https://www.gedenkstaettenforum.de/nc/publikationen/publikation/browse/11/news/juristische_konstruktionen_von_ns_taeterbildern_im_nachkriegsdeutschland_theorie_und_praxis/1970/01/?tx_ttnews%5Border%5D=datetime&tx_ttnews%5Bdir%5D=asc&tx_ttnews%5Blimit%5D=10&tx_ttnews%5BbackPid%5D=6s/) (abgerufen 19.07.2021).

Deutscher Bundestag, „Asoziale im Nationalsozialismus“, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 1 - 3000 - 026/16, 2016, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/478780/946af6a53de4beedba650bf537254942/WD-1-026-16-pdf-data.pdf> (abgerufen 20.09.2021).

Dietrich Strothmann, Der Majdanek-Prozeß. „...als wären wir Vieh“, in: Die Zeit, Nr. 11/1981, URL: <https://www.zeit.de/1981/11/als-waeren-wir-vieh/komplettansicht> (abgerufen 20.01.2021).

Homepage der Akademie der Künste, URL: [https://www.adk.de/de/archiv/archivabteilungen/filmundmedienkunst/neuigkeiten.htm?we\\_objectID=57891](https://www.adk.de/de/archiv/archivabteilungen/filmundmedienkunst/neuigkeiten.htm?we_objectID=57891) (abgerufen 18.10.2021).

Homepage des VWI, Lebenslauf Simon Wiesenthal, URL: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal> (abgerufen 24.01.2022).

Julian Feldmann, Beihilfe zum Mord. Anklage gegen Ex-KZ-Sekretärin, Tageschau, NDR, 05.02.2021, URL: <https://www.tagesschau.de/inland/kz-sekretaerin-119.html>, (abgerufen 15.02.2021).

O.A., KZ-Prozesse. Blutige Brgyda, in: Der Spiegel, 49/1975, URL: <https://www.spiegel.de/politik/blutige-brgyda-a-cc9d61bf-0002-0001-0000-000041392711>, 30.11.1975, (abgerufen 15.10.2021).

O.A., Stutthof-Prozess – eine Chronologie der Ereignisse, Tagesschau, NDR, 18.01.2022, URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Stutthof-Prozess-eine-Chronologie-der-Ereignisse,stutthof232.html> (abgerufen 25.01.22).

RA Christian Becker, Rechtswörterbuch und Rechtslexikon, URL: <https://www.rechtsworтерbuch.de> (abgerufen 09.12.2021).

Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert. Origin, education and occupation, URL: [http://www.majdanek.eu/pl/education/muzeum\\_dla\\_nauczycieli\\_\\_edukacja\\_historyczna\\_online/10](http://www.majdanek.eu/pl/education/muzeum_dla_nauczycieli__edukacja_historyczna_online/10) (abgerufen 20.01.2021).

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, URL: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (abgerufen 01.12.2021).

## 8 Anhang

### 8.1 Abkürzungsverzeichnis

<b>BDM</b>	Bund Deutscher Mädel
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHSt</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
<b>BRD</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>DDR</b>	Deutsche Demokratische Republik
<b>DÖW</b>	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
<b>EFA</b>	Eberhard-Fechner-Archiv
<b>FKL</b>	Frauenkonzentrationslager
<b>HStA</b>	Hauptstaatsarchiv
<b>IKL</b>	Inspektion der Konzentrationslager
<b>JVA</b>	Justizvollzugsanstalt
<b>KL</b>	Konzentrationslager
<b>KVK</b>	Kriegsverdienstkreuz
<b>KZ</b>	Konzentrationslager
<b>LG</b>	Landgericht
<b>MStGB</b>	Militärstrafgesetzbuch
<b>NS</b>	Nationalsozialismus
<b>NSG</b>	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
<b>SBZ</b>	Sowjetische Besatzungszone
<b>SS</b>	Schutzstaffel
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StA</b>	Staatanwaltschaft
<b>SWA</b>	Simon-Wiesenthal-Archiv
<b>VWI</b>	Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien
<b>WVHA</b>	Wirtschaftsverwaltungshauptamt
<b>ZSt</b>	Zentrale Stelle/Zentralstelle
<b>ZSt Köln</b>	Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen in KZ bei der Staatsanwaltschaft Köln
<b>ZStL</b>	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg

## 8.2 Danksagungen

An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei allen Personen, die mich während der gesamten Zeit, die diese Masterarbeit in Anspruch nahm, unterstützten.

Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin von Lingen, die mit stets offenem Ohr für mich und meine Anliegen da war. Ihr Seminar zu Simon Wiesenthal gemeinsam mit René Bienert, MA – dem ich herzlich für die Bereitstellung der Falldossiers aus dem VWI zu danken habe – hat diese Arbeit überhaupt erst angeregt. Gerade als pandemiebedingt der Zugang zu Archivbeständen eine große Hürde darstellte, erwiesen sich die Bemühungen und Verbindungen meiner Betreuerin nach Ludwigsburg und zu Dr.<sup>in</sup> Claudia Kuretsidis-Haider vom DÖW als besonders hilfreich.

Auf diesem Weg möchte ich mich bei Dr.<sup>in</sup> Kuretsidis-Haider und Dr. Peter Gohle bedanken für die (ausnahmsweise) Bereitstellung der Aktenkopien aus dem Bundesarchiv Ludwigsburg. Ein großes Dankeschön geht auch nach Berlin, wo mir im Archiv der Akademie der Künste der Eberhard-Fechner-Bestand bereitgestellt wurde, und nach Duisburg an Dr.<sup>in</sup> Sabine Eibl. Gleichmaßen möchte ich mich bei Kathrin Janzen, MA und Dr.<sup>in</sup> Elissa Mailänder bedanken, die mir und meiner Kollegin Franziska in Zoom-Besprechungen beratend zur Seite standen und wichtige Anregungen zum Thema einbrachten.

Ein herzliches Dankeschön richte ich an dieser Stelle an meine liebe Freundin und Kollegin Franziska, die mit mir im selben Boot sitzend rund um die Uhr für mich da war und mit Rat und Tat zur Seite stand. Der Austausch mit dir war mir eine große Stütze vor allem bei all den Höhen und Tiefen im Schreibprozess.

Für das Korrekturlesen meiner Arbeit möchte ich mich außerdem herzlich bei Viktoria, Ivana und Jennifer bedanken.

Nicht zuletzt sei auch meinen Eltern sowie meinem Partner Mario gedankt, auf dich ich mich immer verlassen konnte. Sie haben diese Arbeit und dieses Studium auf ihre Art und Weise überhaupt erst möglich gemacht. Ich danke euch von Herzen!

### 8.3 Abstract Deutsch

Düsseldorf, 30. Juni 1981: Das Urteil des bis dahin längsten Prozesses wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland ergeht. Im sog. Düsseldorfer Majdanek-Verfahren wird u.a. Hildegard Lächert, ehemalige Aufseherin des Konzentrations- und Vernichtungslagers Lublin-Majdanek, wegen Beihilfe zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Doch die Milde des Urteils hat massive Proteste zur Folge. Dass die „Blutige Brigida“ von Majdanek als Gehilfin davonkommt, scheint in Anbetracht des Ausmaßes ihrer Gewalttaten unverständlich. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit Hildegard Lächert als ehemalige Aufseherin im Auge der NS-Strafverfolgung. Vor dem Hintergrund stereotypisierter weiblicher Täterschaft in den Nachkriegsdiskursen und den damit anknüpfenden Exkulpationsstrategien werden Lächerts Entschuldungs- und Verteidigungsmuster vor Gericht sowie in der filmischen Darstellung des Verfahrens von Eberhard Fechner in den Blick genommen. Mit dem Ziel, geschlechterspezifische Konnotationen in Hildegard Lächerts Entlastungsstrategien vor dem Düsseldorfer Landgericht sowie in Fechners „Der Prozess“ aufzuspüren, wird einerseits gezeigt, dass die Generierung des eigenen Opferstatus Lächert als Hauptentschuldungsstrategie dient und andererseits, wann dieser Opferstatus zu einem spezifisch und explizit weiblichen wird. Um schließlich das Bild einer Gehilfin und nicht das einer Mit-/Täterin zu zeichnen, macht sich die ehemalige KZ-Aufseherin gesellschaftlich gefestigte Weiblichkeitsbilder geschickt zu nutze.

#### 8.4 Abstract English

Düsseldorf, June 30th, 1981: The verdict of the most extended trial against former concentration camp staff in the Federal Republic of Germany is pronounced. In the so-called Majdanek Trial Hildegard Lächert, a former guard at the Lublin concentration camp, is sentenced to 12 years imprisonment for accessory to murder. However, the leniency of the sentence has resulted in massive protests. The fact that the "Bloody Brigida" of Majdanek got off as an aider and abettor seems incomprehensible given the extent of her violence. This master thesis, therefore, deals with Hildegard Lächert as a former SS guard in the eye of the prosecution of Nazi crimes against the backdrop of stereotyped female perpetration in post-war discourses and the exculpation strategies linked to it. Furthermore, Lächert's patterns of apology and defense in court and the cinematic representation of the trial "Der Prozess" by Eberhard Fechner are examined. To trace gender-specific connotations in Hildegard Lächert's exculpatory strategies, it will be displayed how the inception of Lächert's victim status serves as her primary exculpatory strategy, along with an examination of when this proclaimed victim status becomes specifically and explicitly female. Finally leading to a close analysis of Lächert's clever use of socially consolidated images of femininity to paint a picture of an accomplice rather than a co-/perpetrator.